Altahae Superiori com-
parauit *Beda Abbas.*
anno 1800

J. publ. germ. 605

Roth

Beiträge zum deutschen Staatsrecht und zur Litteratur desselben.

---

von

Joh. Theodor Roth
Raths-Consulenten und Syndicus zu Weissenburg.

Biblioth. Dritter Band. oberaltac.

Nürnberg,
bey Monath und Kußler
1798.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Inhalt.

Seite

I.

Biographische Litterarische Bemerkungen. . . 1. —

II.

Nachlese zu den Schriften: von Kurfürsten. . . 13. —

III.

Gedanken über die Frage: Was sind Reichsgeschäfte? . 33. —

Seite

IV.

Bemerkungen, die Reichsständischen Kreißgesandten, besonders im fränkischen Kreiß betreffend. 64. —

V.

Unvorgreifliche Untersuchung der Frage: ob durante Interregno die Evangelische Zusammenkünfte autoritate Vicariorum, oder aber Jure proprio statuum Evangelicorum fortzusetzen seyen? . 90. —

VI.

Ueber den Reichs- und Kreiß-Matrikular-Anschlag der Reichsstadt Weissenburg am Nordgau. 107. —

VII.

Actenstücke die Evangelisch-Fränckische Kreiß-Präsentation zum Kam-

merge-

Seite

mergericht betreffend; num. 1. bis 16. inclve. = = 129. —

VIII.

Merkwürdige Reichshofraths=Conclusa. 160. —

IX.

Vermischte kurze Bemerkungen. 174. —

1.) Die Königl. Würde deutscher Reichsstände ändert nichts an ihren Reichsständischen Eigenschaften. = 174. —

2.) Etwas über die Ryßwicker Friedens=Klausel. = 178. —

3.) Ob die am Reichstag abzulegende Stimmen — schriftlich an

Seite

die Directoria eingesendet werden dürfen? . 180. —

4.) Etwas von der Provocation ex Lege Diffamari. . 182. —

5.) Von Erklärungs-Gesuchen. 185. —

X.

Ueber Hierarchie und Preßfreyheit. v. Joh. Theod. Roth. . 187. —

*) schon im J. 1788. besonders gedruckt! —

XI.

D. Carol. Frider. *Schoepffii* Dissertatiuncula de Servis Germanorum, in

primis

Seite

primis Palatii, Germ. von Reichs- und Pallast-Bauern. Schweinfurth 1740. . . 236. —

*) Dissertat. rara!

XII.

Salomon. *Nigardi* Disquisitio Jurium et Obligationum, quae circa Pacem Westphalicam in Imperio Romano-Germanico competunt Regi ac Regno Galliarum. Lugduni Batav. 1750. . . 245. —

*) Dissertat. perquam rara! M. s. das 1ste Bändchen dieser Beyträge, Abthlg. I. S. 47. ff.

Copia

Seite

Copia Vertrags über die Fränkisch-katholische Kreiß praesentation d. d. 6. May. 1788. . 291.

I.

Biographisch-Litterarische Bemerkungen.

1.

Johann Richard Malcomesius.

Als im Jahr 1688. der von den Evangelischen Ständen des Fränkischen Kreißes zum Kammergericht präsentirte Assessor Joh. Jacob Avianus mit Tode abgegangen war, bewarb Malcomesius sich um diese erledigte Stelle, und legitimirte sich durch nachfolgende schriftliche Beylage, oder Nachricht:

1.) Die Geburtsstadt ist Marburg im Oberfürstenthum Hessen.

2.) Der Vater seel. ist bey weyl. Herren Ludwigen, und Hrn. Georgen, Landgrafen zu Hessen ꝛc. Vatern und Sohn, viele Jahre zu Marburg und Giessen Regierungsrath gewesen, und a. 1655. verstorben.

3.) Terminus nativitatis ist der 5. Octbr. 1639.

4.) Die studia academica habe zu Marburg und Giessen bis ins Jahr 1653. forters zu Helmstätt bey Hahnio, Eichelio, Felden und Conringio, sodann zu Tübingen ao. 1655. und 1656. bey Wurmsero, Lauterbachio und Gravio — folgends zu Heidelberg bey Cunone, und andern tractirt. Endlich zu Giessen bey Tabore und Eibenio, das studium juridicum complirt, und im Jahr 1663. de Incolis, eorumque Jure, pro Licentia disputirt, auch in anno 1667. den gradum Doctoratus angenommen.

5.) Nechstdeme Collegia lectoria und disputatoria den Auditoribus gehalten, da dann die Dissertatio de Foro Spirensi, unter andern, im Druck herausgekommen.

6.) Annebenst der praxi juridicae bey der Hochfürstl. Kanzley zu Giessen, und sonsten hin und wieder abgewartet;

7.) Darauf eine Tour nacher Metz und Frankreich gethan.

8.) Wurde von Hrn. Landgraf Ludwigs zu Hessen rc. hochseel. Hochfürstl. Durchlaucht zum Professore Juris, und zum Syndicat bey der Universität Giessen im Novbr. 1667. vocirt und bestellt.

9.) Bald

9.) Bald hierauf anno 1668. an den hochfürstl. Hof in Darmstadt zum Regierungsrath und Assessore Consistorii; Sodann a. 1677.

10.) Ferner zum würklichen geheimen Rath angenommen.

11.) Bey welchen Bedienungen die nechstverflossene 23. Jahr über, vier regierenden Fürsten nach und nach unterthänigst aufgewartet,

12.) ohnlängst ist von der itzigen regierenden, hochfürstl. Durchl. das VCancellariat zu Giessen daneben aufgetragen worden.

2.

Ludwig Hornickh.

In Pütters Litteratur des D. Staatsrechts Th. 3. S. 577. sind Nachrichten von seinem Leben enthalten. Dazu gehört noch, daß Hornickh im J. 1648. um Uebertragung des erledigten Reichsschultheißen-Amts zu Franckfurth sich beworben, und gebeten, „solch Amt zu Erhaltung Ihrer „Kaiserl. Majestät Rechtens ihme, wegen seiner „treuen devotion und zu des Reichs Nutzen, vor „andern zu verleihen, bevorab weilen er mit den „Seinigen zu Franckfurth angesessen, und ihme „selber status judicii et regiminis bekannt ꝛc. ꝛc.

f. Mosers Reichsstädtisches Magazin. 1. Th. (Franckf. 1774. 8.) S. 363.)

An Hornickh's Werk de regali postarum Jure. 1639. 1649. hat Herr v. Ludewig (*) folgendes auszusetzen:

1.) Partheylichkeit für den Kaiser und das Hauß Taxis, und wider die Reichsstände, denen er das Postrecht in ihren Landen abspricht.

2.) Vermischung des Römischen Rechts, und des deutschen Staatsrechts.

3.) Fremde Grundsätze, ohne Rücksicht auf den Westphäl. Frieden, nach dessen Schliessung doch das Werk vermehrt herausgekommen.

4.) allzuviele Allegaten.

Ausserdem ist es mit vielem Fleiß ausgearbeitet.

3.

Joh. Henrich Drümel.

M. f a) Pütters Litteratur des D. Staats-Rechts. Th. 2. S. 129. f.

Ausserdem finden sich Nachrichten von seinen Leben und Schriften:

b.) in

*) Diss. de Jure postarum hereditario, §. 25.)

b.) in dem Nürnbergischen Gelehrten-Lexicon.
c.) in Siebenkees Jurist. Magazin 1. Band. (Jena 1782. 8.) S. 526. und 527.
d.) Sein Versuch einer pragmatischen Erklärung des Westphäl. Friedens nach den Artikeln von der Execution und Assecuration, wird nach Verdienst gewürdiget in Selchows Jur. Bibl. Band 3. S. 80--101.)

4.

Severinus de Monzambano. *)

Sub nomine ad Italorum linguam composito latere voluit, ut et ingeniosus tegeret Germanum, et liberiores Italorum in judicando mores tutiori exprimeret conatu.

Nitide omnia descripsit et succincte. Movet in eo diserta prudentia suos lacertos, et dignum aliquid hac literarum luce promit. Formulas illas ex Schola non quidem nescivit, sed prudenter neglexit, et laudi horum temporum ex asse convenit. Castigavit eum Schoockius, sed dignus, qui vicissim castigetur.

 Fortasse

*) Aus einer Abhandl. unter dem Titel: Judicia de novissimis prudentiae civilis scriptoribus ex Parnasso. Martismonte 1669. 4to. n. III.) Man vergleiche Pütters Litteratur des D. Staats-Rechts. Th. I. S. 234. seq.

Fortaſſe tamen eum infirmitas ingenii, quam morbus, dum in Monzambanium commentaretur, attulit, doctioribus excuſabit. Scriptor Eleuchteropolitanus impolitus et informis, et propter ariditatem taedioſus eſt lectu, nec cum illo unquam in comparationem gloride referendus. Quandoquidem parum aut nihil in hoc deprehendo, quin Schola oleat et lucanas. Adeo omnia a nativo prudentiae cultu abeunt, ut nil ibi videam, nil legam, niſi fractum et elumbe, aut ſaltem aſcitum atque peregrinum.

Proximus illi Pacificus a Lapide eſt, multis notatus, paucis intellectus.

Miror utrumque a multis carpi, et fideliter tamen a carpentibus deſcribi.

Nempe id hodie ſolenne eſt, ut ſcriptor ſcriptori tenacius inſiſtat, et dum ipſe non habet, unde ſe ornet, aliis plumis veniat ornatus, veritati et omnibus bonis fucum facturus. Sed hoc alio pertinet.

Jam, quid in Monzambano quoque deſiderem, eſt promendum. Sane vel ſtupidiſſimus colliget, ſi non omnia, tamen potiſſima ejus, et quae praecipuam laudem mereantur, ex fontibus Conringianis derivata, et in ejus areolas, alioqui ſteriles futuras maxime, recepta eſſe. Saepe etiam

ſibi

ſibi non ſatis conſtat, et ſine judicio quosdam culpat, quosdam celebrat, prout ſuo in quemque trahitur amore. In Palatinos et Suecos non obscura ejus ſunt ſtudia. Parum ſaepe aequus in Auſtriacos et mordax ſimul deprehenditur. Saxones cur minus laudaverit, nulla fuit cauſa. Immo iis exprobrat, quae non aſſequitur, reprehendit, quorum abſtruſas aut non voluit, aut non potuit intelligere rationes. Sane illam de forma Imperii controverſiam non minus infeliciter excitavit, quam jejune decidit. Hic temerarii conſilii fructus, hic praecipitati judicii exitus eſt. Fortaſſe hunc *Nicri calorem* frigidus Septentrio impoſterum temperabit. Interim ſuam Monzambano noſtro laudem minime invidebo, quippe qui tam polite ſcripſit, quam pulchre ſubinde judicavit, palmam novitiorum plurimis praerepturus, ſi a Scribenda Satyra abstinuiſſet.

5.

Ph. A. Burgoldenſis. *)

Exemplum hominis ultra ſortem audacis, et non modo nimis libere, ſed etiam ſaepiſſime minus recte de rebus Imperii judicantis, neſcio magis intem-

*) Aus der erſtangeführten Abhandl. n. IV. cb. Pütter a. a. O. S. 245.)

intempeſtivam ſcribendi libertatem, an dictatoriam quandam animadverſionem prodere poſteris voluerit. Mirum dictu, quam expilet omnia et compilet, carpat et decerpat. Si quid boni, ſi quid nitidi habet, non ſibi, ſed aliis refert acceptum. Duces Limnaeum, Conringium, Monzambano, G. Hornium, et innumeros prope alios, ipſe fidelis ſequitur comes. Tum vero auctorum, quos exſcribit, judicium non ſemper capit. Nec ſtylus ſua gaudet forma, et res ipſae ſaepe, ab eo ſine delectu et cura congeſtae, limam omnino accuratiorem deſiderant. Amplius obſervo, eum origines Juris Germanici ex rivulis magis, quam ex fontibus deduxiſſe. Reddere, ut fama accepi, nobis conatur alterum Forſtnerum. Sed forte conatur. Sunt, qui cenſeant, ſummum in Aula Wittenbergica gradum affectare.

Alii omnem terram, quae ipſum amplexa fuerit, patriam fore perhibent.

Forte tamen Puffendorffio Holmiam nuper accito mavult ſuccedere. Nam de ambitu ejus longe lateque percrebuit fama. Niſi plura tam male cohaererent, dicerem, ipſummet Conringium ſeu ore, ſive manu eum excoluiſſe.

Affert enim quaedam obſervatu digna, et a ſanctioribus imperii Teutonici arcanis non multum aliena.

aliena. Nec tamen omnem ipſi laudem detraxerim, quam illi vel curioſitas, vel peregrinatio, vel literarum cum gravioribus adminiſtris commercia, vel ſermones cum aulicis familiares pepererunt. Antiquitatis Germanicae Scientiam paene omnem Conringio debet, et partem ejus Boeclero, viris non in hujus ſeculi, ſed omnis quoque aevi gloriam genitis.

Laborem, quem in Sanctione Weſtphalica collocavit, non poſſum, niſi invidus, improbare. Nam ut multa ſint, quae ibi deſiderem, tamen omnia ſimpliciter damnare, non niſi inſipientis foret. Ordini, quem exhibet, egregie inſiſtit, rerumque cum ad ſalutem, tum ad fundamentum Imperii pertinentium cauſas praeclariſſime aperit, explicat, illuſtrat. Libere loquitur, liberaliter judicat, et ficto nomine invidiam vitat, ratus, periculoſum eſſe, omnia arguere ex propinquo. Saepe tamen allegandis ex trivio, et tam a Sanctitate hujus inſtituti, quam ipſius dignitate argumenti alienioribus inſudat, quae ſi praecidiſſet, et rectius et ſapientius meo judicio feciſſet. Scilicet non ſemper ſpernendi ſunt centones, cum melior veſtis non eſt in promptu.“ —

6.

Ioh. Theodorus Sprengerus. *)

Hunc ut non negem variarum rerum maxime expertum, et Juris civilis notitia haud leviter imbutum; tamen vix eſt ut credam ſolidis Politicorum diſcipulis fuiſſe innutritum. Iam diſtinquenda confundit, jam decidenda praetermittit; mox praetermittenda adducit; mox perperam exiſtimat de adductis. Opuſcula ejus de imperio plus laboris, quam judicii prae ſe ferunt. Axiomata ſtatus, quae vocat, ex Hieronymo im Hof audaciſſime deſcripſit. Praetenſiones, quos exhibuit, mutilae ſunt, et mancae. In minimis ſaepe haeret, et in maximis impingit. Quin et aliquando de manifeſtis dubitat, et de dubiis confidentius pronunciat, ut neſciam, magisne praeceps cenſor ſit, an anceps interpres. Clauſa illa Juris publici arcana non ſatis penetrat. Nec elegantia in ſcribendo, nec accuratione in digerendo, neque judicio in definiendo ex dignitate operis utitur. Et tamen liber librum trudit, magisque foecundum ſe, quam felicem oſtendit. Scilicet alios vulgus, alios Parnaſſus laudat.

Nach-

*) Aus der neml. Abhandl. n. IX.) cf. Pütters Litterat. Th. I. S. 224. ſq.)

7.

Nachricht

von den Mémoires touchant la superiorité impériale sur les villes de Genes et de St. Remo, ainsi que sur toute la Ligurie. II. Part. Ratisb. 1768. 8. *)

Wien d. 7. Jan. 1795.

rc rc. Haben Sie nie gelesen: Mémoires touchant &c. &c. Es sind 2. Theile. Dieses Buch wird zwar einem gewissen Sardi als Autor zugeschrieben: Allein Sardi ist nicht Autor dieses Werkes. Ich hab den Hrn. Sardi wohl, sehr wohl gekannt. Er war Kaiserl. Consul in St. Remo seiner Vaterstadt — ein vermöglicher Mann, der seine Vaterstadt und ihre Rechte gegen die Genueser standhaft vertheidigte, darüber aber alles verlohr. Er muste aus St. Remo und ganz Italien fliehen, wenn er anderst sein Leben in Sicherheit setzen wollte. Sardi hat mir selbst gesagt, daß Er nicht Autor dieses Buches seye, sondern er habe es nur in Regensburg drucken, und sowohl zu Regensburg als in Wien vertheilen lassen.

*) M. vergl. Pütters Litteratur Th, 3. S. 31. *)

Nach seinem Vorgeben sollen 600. Exemplarien gedruckt worden seyn, die er meistens vertheilet. Er hat mir aber auch gesagt, (ob es wahr oder nicht wahr seye, lasse ich dahin gestellt seyn) daß die Genueser dieses Buch aller Orten aufsuchen und zusammenkaufen lassen. Er hat mir ferner erzählt, daß er zwar aus Italien selbst viele Materialien zu diesem Buche mitgebracht; denn er habe schon lange alles gesammelt, aber das Buch selbst seye erst in Wien ganz in Ordnung gebracht worden. Die vorhinigen Reichshofräthe, Freyherr v. Senkenberg, und Freyherr v. Gärtner haben daran gearbeitet, auch andere haben mitgeholfen. So hat Sardi selbst es mir gesagt. Wie ich höre, soll dieses Buch wircklich selten seyn rc. rc.

II.

Nachlese zu den Schriften: von Kurfürsten.

In Pütters Litteratur des deutschen Staatsrechts Th. 3. S. 138. — 151. und in dem von Klüber fortgesezten 4 Theil. S. 169 — 178. sind eine Menge Schriften verzeichnet, welche von Kurfürsten überhaupt, sodann von einzelnen Kurfürsten, und endlich von den mannichfaltigen Staatsrechtlichen Verhältnissen der Kur- oder Wahlfürsten handeln. Inzwischen ist noch Stoff genug zu Nachlesen übrig gelassen worden, und auch mein geringer Beytrag wird die vorhandene Lücken nicht ganz ausfüllen.

Zum Voraus muß ich bemerken, daß ich es für unnöthig gehalten habe von einzelnen Kurfürsten oder Kurlanden viele Schriften anzuführen, weil doch gegenwärtig von den mehresten schon eigene Litteraturen oder Bibliotheken vorhanden sind.

§. 1.

§. 1.

Von Kurfürsten überhaupt.

1.) H. Kosel de Electoribus Imperii Rom. German. Viteb. 1653.

2.) Octoviratus, S. de S. R. I. Electoribus auct. H. G. T. H. L. V. 1676. 12.

3.) Io. Arndius Bellmannus de Electoribus Imperii German. Upf. 1709. 8.

4.) Wolfg. Guil. de Riesmann Diff. de Iuribus omnium Electorum, ultraj. 1710. 4.

5.) Novemviratus, oder kurzer Entwurf von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Kurhäußer des H. R. R. Frankf. 1741. 4.

6) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Kurfürst ꝛc. Th. 1. S. 537. f. auch v. Ius electorale Th. 2. S. 568 f.

7.) G. P. H. Normanns geograph. und histor. Handbuch der Länder- Völker- und Staatenkunde. Hamb. 1785. ff.

*) In diesem vortrefl. Werk ist die Geographie und Statistick der deutschen Kurfürstenthümer sehr gründlich bearbeitet worden.

f. allg. D. Bibl. B. 75. S. 199. f.

8.)

8.) Joh. Jac. Moser von den deutschen Reichsständen. Frankf. a. M. 1767. 4.

*) Handelt auch umständlich von den Kurfürsten.

Anmerkung: Da die Rechte und Vorzüge der Kurfürsten durch die G. B. erst völlig befestiget worden sind, so verdienen vornehmlich die Erläuterungen dieses wichtigen Reichsgrundgesetzes nachgesehen zu werden.

§. 2.

Von geistlichen Kurfürsten.

1) Die vom Herrn Hofr. Klüber Th. 4. §. 937. angeführte in Merean's Miscellaneen zum Staats- und Privat- recht aufgenommene Abhandlung stehet in Histor. Acad. elector Theodoro-Palatin. Vol. 6. histor. Mannheim 1789. N. XV.)

M. s. Jen. L. Z. 1794. Novbr. N. 363.)

2) Von den Rechten der Kapitel sede vacante s. unter andern Struvii Corp. Iur. publ. Cap. XVII. §. 20.)

§. 3.

§. 3.

Von einzelnen Kurfürsten, besonders von Kur-Böhmen.

1.) Meusels historisch-litterarisches Magazin Th. 2. (1785.) S. 103—109.

*) Handelt von dem Wahlrecht der Krone Böhmen.

2.) Moser von den deutschen Reichsständen. S. 436.

3) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Böhmen. §. 5.

§. 4.

Von Kur-Mainz.

1) Repertorium alleg. v. Mainz. Th. 3. (1793.) S. 355—359.

2.) Struvii Corp. Iur. publ. Cap. XVIII. §. 1-6.

§. 5.

Von Kur-Kölln.

1.) Gelenius de Coloniae Magnitudine.

2.) Das angef. Repertorium v. Cölln. Th. 1. (1782. 4.) S. 591—594.

§. 6.

Von Kurpfalz.

1.) Ge. Horn Diss. de Palatinatu superiore et Electoratu Rheni. (in Oelhafens Repraesentat. Reipubl. Germ. (1657.) n. 14.

2.) Casp. Friedrich Günters, Etwas von dem abwechselnden Schicksale der alten Pfälzischen Kurwürde. (in Historia et Commentat. Acad. Theodoro- palatinae, Vol. IV. historicum. Manheim 1778. 4. N. IX.

3.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts, v. Pfalz. Th. 4. (1795.) S. 133-143.)

4.) Pütters historisch- politisches Handbuch von den besondern deutschen Staaten. 1. Th. (Göttingen 1758.) S. 337—523.)

5.) v. Günderrode Beyträge zur Rechtsgelehrsamkeit, Geschichte und Münzwissenschaft. S. 77. ff.)

§. 7.

Kur - Baiern.

1.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Baiern. Th. 1. (1782.) S. 308—312. eigentlich v. Churfürst. §. 17.

a) Pütters histor. polit. Handbuch. S. 237—336.)

§. 8.

Von den ehemaligen Streitigkeiten zwischen Pfalz und Baiern.

*) Mehrere Schriften hievon sind angeführt in Burc. Gotth. Struvii Biblioth. Iuris ſelecta. (Ed. VI. Iena 1725.) Cap. XIV. §. 20. pag. 590—592.)

§. 9.

Von der für Pfalz errichteten achten Kur.

1.) Adami Cortreji obſervata hiſtorico- politico- juridica ad §. 9. Art. IV. Inſtr. Pac. osnabr. de expungendo Electoratu octavo, Linea Guilhelmiana in Domo Bavarica deficiente, deque Electoratu nono controverſo. Frcf. 1710. f. (in Ejusd. Corp. Iur. publ. Tom. IV.)

M. ſ. Moſers Bibl. Iur. publ. p. 806.)

2.) Von Meiern Acta Pacis Weſtphal; Pfanner Hiſtoria Pacis Weſtphal. Lib. IV. §. 53. Lib. III. §. 55. und andere mehr.

§. 10.

§. 10.

Von Kur-Sachsen.

1.) Joh. Gottlob Horn Sächsische Handbibliothek.

2.) Benj. Gottfr. Weinart Versuch einer Litteratur der Sächsischen Geschichte und Staatskunde. 2. Theile, Dresden 1790. sq.

§. 11.

Von Kurbrandenburg.

1.) Io. Frid. Ioachim Comment. Iur. publ. de Ducatu Brandenburg., qua Iura Ducatus Brandenburgici ab objectionibus Hornii, Gribneri, Bergeri, Hechtii, aliorumque ex plenae fidei diplomatibus, genuinis historiae fontibus ac Iuris publ. principiis vindicantur, Halae 1738. 4.)

2.) Articles historiques et geographiques des états de la Maison de Brandeb. tirés de la nouvelle Encyclopédie de Paris. Berl. 1787. 8.

3.) Kurzer Entwurf einer Statistick der Preußischen Staaten, von Christoph Friedrich v. Bachmann, Halle 1790. 8.

s. Ien. allg. L. Z. 1791. Ian. Nro. 4. Hier heist es unter andern: Ferner ist dem Verf. die Mark, oder das Kurfürstenthum Brandenburg einerley (S. 80.) Bekanntlich haftet aber die Kurwürde nicht mit auf der Neumark, sondern auf der **Kurmark allein.**

4.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. **Brandenburg** (im 1. Th. S. 398-403.)

§. 12.

Von Kurbraunschweig.

1.) Reflexiones über die Extension der Braunschweig-Hannöverischen Kur auf die Braunschweig-Wolfenbüttelischen Lande. (in Fabers Staatskanzl. Th. 33. S. 691.)

2.) Joh. Heinr. Christian v. Selchows Grundriß einer pragmat. Geschichte des Hauses Braunschweig-Lüneburg. Göttingen 1767.

3.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. **Braunschweig** (im 1. Th. S. 404-407.)

§. 13.

Von Errichtung einer neuen Kur überhaupt.

1.) Demonstratio Iuris circa Collationem Electoratus vacantis, Caesari soli competentis. (in Bergers Opuscul. (Lips. 1725. 8.) N. 3.)

2) Joh. Heinrich Drümels Betrachtung von dem Recht des Kaisers einen Fürsten in das Kurfürstl. Collegium zu erheben. (Ist angehängt bey seiner Ausführung von der Hoheit eines Erzdomänenmeisters. Frkft. 1746. 4.

3.) Widerlegung dieser Schrift von Joh. Adam Steinhaußer. Dresd. und Leipz. 1746. 4.

4.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Dignität §. 6. ingleichen v. Perpetuiriiche Wahlkapitulation.

§. 14.

Ansprüche auf die Kurwürde.

Beweiß, daß das Hauß der Erzherzoge von Oesterreich, wegen des Erzherzogthums, ein Ius quaesitum auf eine Kurwürde habe. (von Drümel.) 1745. 4.

§. 15.

Von Wiederbesetzung der erledigten neunten Kur.

1.) Privatgedanken über die neunte Kur, 1790. (sie befinden sich als Beylage in Ignatius Zang (Ganz) Sammlung Reichshofräthlicher Gutachten bey Gelegenheit der Abfassung der neuesten Wahlkapitulation, 1790.

2.) Reuß D. Staatskanzley Th. 27. S. 311-360.)

*) Hierinn sind sämtliche über obigen Gegenstand seit d. J. 1784. erschienene Schriften umständlich angezeigt und beurtheilet worden.

3.) Freymüthige Privat-Gedanken über die Frage: ob es räthlich sey, eine neunte Kur zu errichten? (in G. Aug. Bachmanns Beyträgen zu dem Pfalzzweybrückischen Staatsrecht. (Tübingen, 1792. 8.) n. 13.)

§. 16.

Vom Ursprunge der Kurfürsten.

*) cf. **Pütters** Litteratur Th. 3. S. 50. f. Th. 4. S. 124.

1.) *Normannus* (Laurentius) de origine ac institutione Collegii septemviralis Principum Electorum Imperii German. Holm. 1686.

2.) Chph. *Gewold* Comm. (steht auch in Tob. de Oelhafen Repraesentat. Imperii Germ.)

3.) Discours historique de l'election de l'Empereur, et de l'origine des Electeurs. 1711. 12.

s. Iournal des Savans. a. 1711. p. 645.

4.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Kurfürst. §. 4 — 14. (im 1. Th. S. 537—541.)

5.) Auflösung der bißherigen Zweifel über den Ursprung der Kurfürstl. Würde. (in Karl Theodor **Gemeiners** Berichtigungen im D. Staatsrecht, und in der Reichsgeschichte. (Baireuth 1793. 8.) num. I. S. 1—112.)

§. 17.

Einsetzung der Kurfürsten durch den Pabst.

*) Die vornehmsten, so diese Fabel behauptet haben, sind Gewold, und der Cardinal Baronius &c.

 **) Mat-

**) Matthias *Dresserus*, Confutatio commentitiae opinionis Rob. Bellarmini de translatione Imperii ad Germanos et Institutione Electorum per pontificem Romanum. Ursell. 1591. 8. Tiguri 1599. Man vergl. Schmidts Gesch. der Deutschen, Th. 2. S. 151. Th. 5. S. 255.)

§. 18.

Siebenzahl der Kurfürsten.

1.) v. Franchevílle über die gesiebente Zahl der Kurfürsten, zwey Abhandlungen. (in den Nouveaux Mémoires de l'Acad. Roy. des Sc. et des B. L. 1777. (Berlin 1779. gr. 4.) s. allg. D. Bibl. B. 43. S. 368.

2.) Gedike Geschichte des Glaubens an die Heiligkeit der Zahl Sieben (in der Berlin. Monatsschrift. December 1791.)

§. 19.

Von der Kurverein.

1.) Io. Dav. *Koehler* de sede regali ad Rensa.

2.) v. Selchows Geschichte der in Deutschland geltenden Rechte. (3. Aufl. Göttingen 1778.) §. 193. S. 202—204.

3.) Mo-

3.) Moser von Deutschland überhaupt. Cap. XVI. p. 339 — 349. „von der Kurfürstenverein.

4.) Repertorium des deutschen Staats- und Lehnrechts. v. Churfürstenverein. (im 1. Th. S. 568 — 570.)

5.) Erneuerung der Kurverein im J. 1792. s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 32. S. 350-353.)

§. 20.

Von Kurfürstentägen.

*) cf. Pütters Litterat. Th. 3. S. 246. f. und Th. 4. S. 251.

add. 1.) Ioach. Clutenii Diss. de Comitiis S. R. I. electoralibus. (in Oelhafen Repraesentat. Reipubl. Germ. 1657.)

2.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts. v. Churfürstentäge, (im 1. Theil, S. 558 — 561.)

§. 21.

Von Kurfürstl. Vorrechten überhaupt.

Gründliche und aufrichtige Ausführung derer vermög des VIII. Art. des Westph. Friedens dem

§. 27.

Titulatur der Kurfürsten.

Warum der Kaiser die geistlichen Kurfürsten Neven nenne? (in Gundlingianis St. XI. (1717.) n. I.)

§. 28.

Ob ein weltlicher Kurfürst zwey Kuren zugleich besitzen könne?

1.) Quaestiones duae illustres et hactenus nunquam ventilatae. Prior: An elector duos Electoratus uno et eodem tempore possidere queat? Posterior: an elector filio suo primogenito cedere ex duobus Electoratibus unum possit? 1621.

2.) Erörterung der Frage: ob ein Kurfürst des H. R. R. zwey Kurfürstenthümer beysammen haben, und besitzen könne? (in Select. Iur. publ. T. VIII. p. 73. sq.

3.) Beyträge zur Geschichte und Litteratur. Berlin 1760. 8.)

*) Hierinn soll sich ein hieher gehöriger Aufsatz befinden? —

4.) Re-

4.) Repertor. des D. Staats- und Lehnrechts. v. Churfürst. §. 26.
ingl. v. Churfürstenthum. §. 15. 16.)

5.) Ioh. Henr. *Schulze* Diss. inaug. de S. R. I. Principis, duos pluresve Electoratus simul possidendi Jure. Erford. 1792. 32. S. 4. (s. Klübers kl. Jurist. Bibl. 25. St. S. 85. ff.)

§. 29.

Von Kur-Prinzen.

1.) Marqu. *Freher* de principum juniorum electoralibus domibus natorum institutione in grammatica seu lingua latina. (in Oelhafens Repraesentat. Reipubl. Germ. (1657.) n. XI.)

2.) Christ. *Wildvogels* Diss. de Filiis Electorum, von Churprinzen. Iena 1711.

3.) Repertor. des D. Staats- und Lehnrechts. v. Churprinz. (im I. Th. S. 570.—572.)

§. 30.

Von Kurfürstl. Vormundschaften.

1.) Pütters Litterat. Th. 3. S. 780. f. Th. 4. S. 637.

2.) Ver-

2.) Vergl. damit *Arnoldi* Bibl. Iur. selecta. (Ed. VI. Ienae 1725. 8.) Cap. XIV. §. 22. p. 595—599.

3.) de *Oelhafen* Repraesentatio Reipublicae German. 1657. und die darinn befindliche Schriften.

4.) Repertor. des D. Staats- und Lehnrechts v. Churprinz. §. 3.

§. 31.

Erbfolge in Kurfürstenthümern.

1.) Arn. *Engelbrecht* de Successione in Electoratibus ex Jure primogeniturae. Hal. 1614. (auch in Conrad Biermann. Jure publ. T. III. Frcf. 1618. 4. num. 2.)

2.) Repertorium des D. Staats- und Lehnr. v. Churfürstenthum §. 12. 13. 14.)

3.) Entwiklung der Brandenburgl. Haußverträge in Hinsicht auf Theilung und Erbfolge, vom Prof. D. Batz. Stuttg. 1793. (in Reuß D. Staatskanzl. Th. 32. S. 140--258.)

§. 32.

Von Kurfürstl. Privilegiis de non appellando, et non evocando.

*) Diese werden in der Materie vom Reichs-Justizwesen abgehandelt.„

§. 33.

§. 33.

Kurfürstl. Hohe Schulen.

Gottl. Sam. *Treuer*: S. R. I. Principes electores nulla Lege Imperatoris adstringi ad Academiam condendam. Goett. 1735. 4.

§. 34.

Kurfürstl. Wahlbothschafter.

1.) Joh. Jac. Moser von der ganz ausserordentlichen Gewalt der Kurfürstl. Wahlbothschafter. (in Dessen Rechtsmaterien. St. 3. n. 2. S. 253.)

2.) Repertorium des D. Staats- und Lehnrechts v. Abgesandter. §. 26. ff.

3.) Reuß D. Staatskanzl. Th. 32. S. 289. 295. sq. 301. sq.)

---

add. ad §. 19. Carol. Christian *Clari* specimen Juris publ. de Iudicio principum Electorum amicabili ad foedus principum Electorum noviss. an. 1558. Cap. II. illustrand. Lips. 1788. 3 3/4 Bogen 4.

s. Schotts Bibl. der N. Jurist. Litterat. 1788. S. 119.

Klü-

Klübers kleine Jurist. Biblioth. B. 5. S. 397. sq.)

— — ad §. 13. „Ohnmaßgeblicher Vorschlag zu einer bey gegenwärtigem Kriege gemeinschaftlichen Einigkeit des heil. Röm. Reichs, wie solche zwischen denen Catholischen und Protestanten leicht zu befördern, aus Liebe zur Wohlfahrt Deutschlands mit unpartheyischer Feder entworfen. 1758. 1. Bogen 4.

*) Enthält den Vorschlag zu Aufrichtung einer neuen und zehnten evangelischen Kurwürde, welche die protestantische Religionssachen bey dem Reichstage besorgen, und also das Directorium Corporis evangel. welches bißher dem Kurhause Sachsen, Albertinischer Linie, zugestanden, an dessen statt hinkünftig führen solle.„

s. Gerstlachers Jurist. Bibl. 1. Band. S. 309. sq.

III.

Gedanken über die Frage: Was sind Reichsgeschäfte? *)

Keine Rechtsfrage ist in den deutschen Reichsgesetzen wohl mit weniger Bestimmtheit beantwortet; keine hat daher auch grössere Zänkereyen und Bewegungen unter den Reichsständen, wie unter den Rechtsgelehrten veranlaßt, als die Frage: **was sind Reichs-Geschäfte:** Dieses unbedeutend scheinende Problem, für welches man vielleicht in einem allgemeinen Princip leicht die Auflösung zu finden wähnt, ist indessen doch das grosse Rad, um welches sich der wichtigste Theil der kurfürstlichen Vorrechte dreht, und die reichhaltige Quelle des seit einem Jahrhundert fortdauernden Kampfes zwischen den Kurfürsten und den übrigen Ständen des Reichs. Diese Frage ist es, von deren Bestimmung es vorzüglich

*) Aus dem Weltbürger Band II. Heft VII. (1792. 8.) S. 404.—421.)

lich abhängt, ob die Wahl-Capitulation mit allen ihren Bestimmungen gelten, oder ihre bestrittenen Stellen (passus contradictos) behalten soll."

Der Westphälische Friedensschluß Art. VIII. §. 2. *) giebt den Begrif von Reichsgeschäften sehr unbestimmt. Er zählt mehrere Gegenstände der Staatsgewalt auf, und erklärt solche für Reichsgeschäfte.

Diesen ist die allgemeine Klausel angehängt, daß alle ähnliche Geschäfte als Reichsgeschäfte angesehen, und nach derselben vorgeschriebenen Form nehmlich unter Beistimmung der gesammten Reichsversammlung, behandelt werden sollen."

Nach dieser Angabe wären Reichsgeschäfte keine andere als solche, die durch die freye Einwilligung des ganzen Reichs auf einen allgemeinen Reichs-Convent erörtert werden müssen. Dieser Begrif ist unbestritten; allein er bestimmt

*) Gaudeant sine contradictione status Imperii jure suffragii in omnibus deliberationibus super *negotiis imperii*, praesertim ubi leges ferendae vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda &c. *aliave ejusmodi* negotia peragenda fuerint, nihil horum aut *quicquam simile* posthoc unquam fiat, vel admittatur, nisi de Comitiali liberoque *omnium* imperii statuum suffragio et consensu &c.

stimmt nur die Behandlungsart dieser Geschäfte, nicht den innern Gehalt, die eigenthümliche Natur, wodurch sie dieser Behandlungsart fähig werden. Er bestimmt eine Eigenschaft, die nicht eher existirt, als biß eine frühere Bedingung erfüllt ist. Hierinn liegt eigentlich das Unbestimmte; hierinn die Schwierigkeit.

Denn die obige Definition erzeugt unmittelbar die andre Frage: Welche Eigenschaften muß ein Reichsgeschäft an sich tragen, wenn es nicht anders als vor dem Reichstage verhandelt werden darf? Für diese Frage giebt uns der Westphälische Friede kein Princip.

Hier verläßt uns alle gesetzliche Bestimmung. Der Beyspiele von Reichsgeschäften haben wir genug, aber keinen allgemeinen Begriff, dem sie als Gattungen untergeordnet wären.

Das Simile quicquam des Westphälischen Friedens deutet zwar auf eine gewisse Aehnlichkeit, worinn alle diese aufgezählte Reichsgeschäfte zusammentreffen sollen, und wenn es möglich wäre, diesen Berührungspunkt aufzufinden, so wäre auch das allgemeine Princip entdekt.

Der Schluß ist evident: Denn was anders ist das Band, das die Species unter sich verschwistert, als das Genus, das sie alle in sich tragen?

gen? Allein wo diesen Berührungspunkt suchen? wo dieses Princip, wo dieses Genus auffinden?

In einem einfachen Staate wäre kein Publicist über diese Aufgabe verlegen. Da, wo die Rechte und Verrichtungen der Staatsgewalt sich in einem einzigen Manne oder in einem einzigen Korpus concentriren, da bedarf es auch nur eines einzigen festen Bliks in das natürliche Staatsrecht, um in einem Augenblike alle Gegenstände der höchsten Gewalt zu überschauen. Selbst in einem zusammengesetzten Staate ist die Untersuchung leicht, wenn nur die einzelnen Ausflüsse der gesezgebenden Macht nicht vertheilt sind.

Allein Deutschlands eigenthümliche Verfassung macht diese Frage zum schwersten Problem. Es fehlt der deutschen Konstitution an der Einheit, die andern Verfassungen eigen ist. Unsre Grundgeseze haben keinen festen, keinen bestimmten Geist, wenn es nicht der jahrhundertlange Kampf zwischen der Macht des Kaisers und der Landeshoheit der Stände ist. Die höchste Staatsgewalt Deutschlands ist in der Anwendung nicht immer unwandelbar dieselbe; bald übt sie Kaiser und Reich gemeinschaftlich aus; bald ersterer allein. Mehrere Ausflüße der gesezgebenden Gewalt, z. B. das Recht Privilegien zu ertheilen,

welches

welches doch ein anerkanntes Annex von jener ist, sind dem Kaiser allein vorbehalten. Wie kann bey dieser schwankenden, bey dieser vertheilten Ausübung der Gewalt in Deutschland aus den Resultaten der blossen Vernunft ein Princip geschöpft werden, welches bestimmt angäbe, ob ein Hoheitsrecht vom Kaiser allein, oder in Verbindung mit den Ständen, als Theilnehmern an der deutschen Staatsgewalt ausgeübt werden dörfe?

Das allgemeine Staatsrecht, das Einheit in der Ausübung der höchsten Gewalt voraussezt, kann also hier unmöglich zur Entscheidungs-Quelle dienen. *) Es würde uns keine andere Vor-

 schrift

*) Ueberhaupt erfordert der subsidiarische Gebrauch des allgemeinen Staatsrechts bey Lücken der positiven Staatsgesetzgebung die gröste Vorsicht, indem es oft, besonders bey zusammengesezten Verfassungen und bey den verschiedenen positiven Instituten schlechterdings unmöglich ist, im allgemeinen Staatsrecht den wahren Gesichtspunkt aufzufinden, aus welchem ohne Zerstörung der nun bestehenden Einrichtung die zweifelhafte Frage entschieden werden soll.

Das sicherste Mittel, dergleichen Lücken auszufüllen, ist das Studium des Geistes der jedesmaligen positiven Grundgesezgebung!„

schrift geben, als die, daß alle Hoheitsrechte unbedingt der gemeinschaftlichen Ausübung des Kaisers und Reichs zu überlassen seyen, daß ihnen beyden gemeinschaftlich die höchste Gewalt zustehe. Diese Antwort würde aber die geringste Anzahl unsrer Publicisten befriedigen, und den meisten selbst als unrichtig, als aus einer falschen Prämisse abgeleitet, erscheinen, da nach der Meynung einiger die Staatsmajestät dem Reiche zusteht, nach andern dem Kaiser, nur modificirt durch die Einmischung des Reichs. *)

Ueberdies würde diese Vorschrift des natürlichen Staatsrechts die Vernichtung oder Umwandelung unserer positiven Verfassung zur Folge haben. Alle Reservate würden verschwinden, und der

*) Betrachtet man, daß eigentlich dem Reiche die Oberlehnsherrlichkeit zusteht, daß wir ein Wahlreich haben, und daß während des Interregnums alle Geschäfte ihren ordentlichen Gang fortgehen, so dürfte man nicht ungeneigt seyn, dem Reiche die ursprüngliche Staatsmajestät beyzulegen. -- Betrachtet man aber die Frage nach der Geschichte, so stand unwiderleglich dem Kaiser die höchste Gewalt und Majestät allein zu, und die neuere Zeit hat solche bloß durch den Beytritt des Reichs modificirt. —

der Reichstag zu einem Glanze übergehen, neben welchem die Majestät des Kaisers erlösche.

Ich glaube daher, daß hier der Fall eintritt, in welchem eine zweifelhafte Staats- und Rechtsfrage nur aus dem Geiste des positiven Instituts beurtheilt werden kann. Ohne die Rechte des Kaisers, ohne die billigen Forderungen des Reichs zu kränken, läßt sich wohl kein andrer Entscheidungsweg betreten.

Die Zeit ist verflossen, in welcher das entschiedenste Mißtrauen des Reichs jeden Schritt, jede Handlung des Kaisers belauren konnte. Unsre gegenwärtige Verfassung ist zu fest gegründet, jede gesezwidrige Handlung des Kaisers zu schnell der augenbliklichen, allgemeinen Rüge unterworfen, das Gleichgewicht des Reichs gegen ihn zu daurend aufgeführt, als daß unsre Reichsstände ihn noch mit sorgsamer Aengstlichkeit beobachten müßten. Man darf nur über dem Zustande der jezigen Gesezgebung wachen, und jede kleine Antastung derselben sogleich mit festem Muthe und männlicher Zuversicht bekämpfen, so kann das Reich in ungestöhrter Ruhe dem Gange seiner Staatsmaschine zusehen. Allein so weit war die Sicherheit der deutschen Reichsstände in

 der

der ersten Helfte des 17. Jahrhunderts noch nicht gediehen.

Zwei der mächtigsten Partheieen, jede mit dem Schwerd in der Hand, standen einander gegenüber, als nach einem verheerenden Kriege ein wohlthätiger Friede geschlossen werden sollte. Die eine, auf die Unterdrückung einer ganzen Nation sinnend, die andere die Nation selbst, unterstüzt durch ihre Bundesgenossen, mit dem kühnen Entschlusse, ihre Freyheit zu behaupten. Erschöpft durch Blutvergießen und Raub, neigten sie sich jezt zu einander hin, um durch einen zu lang aufgeschobenen Vergleich sich wechselseitig vom Untergange zu erretten.

Aber derselbe Geist, der die Zwietracht entflammt hatte, derselbe Geist lenkte nun auch die Verhandlungen des Friedens.

Derselbe Geist des Mißtrauens, dieselbe Herrschbegierde auf der einen, derselbe Freiheitssinn auf der andern Seite. Jede Parthie wollte so viel Trümmer, als möglich aus dem Schiffbruche ihres Ansehens oder ihrer Freiheit erretten. Allein die eine verlohr; die andere gewann. Der Kaiser mußte die Freiheit der deutschen Reichsstände und ihre Theilnahme an der Regierung des Reichs anerkennen, ohne von seinen

bisherigen Rechten weichen zu wollen. Die Reichsstände errungen sich die Freyheit, ohne glücklich genug zu seyn, den Einfluß und die Macht des Kaisers soweit einzuschränken, als sie gewünscht hatten.

Alle Verhandlungen über den Westphäl. Friedensschluß athmen diesen Geist des wechselseitigen Kampfes. Die Reichsstände erlangten immer jedoch entschieden die grösten Vortheile. Ein Wort von Schweden — den Krieg fortsetzen zu wollen — war hinreichend, ihre Beharrlichkeit zu stählen, und den Eigensinn der kaiserlichen Gesandten zu brechen. Allein Vorrechte zu vernichten, die den Kaiser bißher allein als solchen erhalten hatten — das war ihnen unmöglich. Man weiß die Erklärung, die der Graf von Trautmannsdorf auf das Begehren der Reichsstände, den Reichshofrath abzuschaffen, von sich gab. Eher, sagte er, wird der Kaiser, mein Herr, den verderblichsten Krieg fortsetzen, als dieses Tribunal von sich lassen. So fand also der alles verzehrende Freiheitsdrang der Stände auch wieder seinen Damm, und von dieser Zeit an bildete sich ein System von Politick zwischen Kaiser und Reich, welches im Grunde noch jezt herrschend ist.

Die Wahl eines mächtigen Fürsten zum Kaiserthrone ist politisches Gesez in Deutschland, seitdem das Reich aufgehört hat, eigne Domänen zu besizen. Dieser Fürst ist zu gleicher Zeit die Stüze der Reichsverfassung und ihr gefährlichster Nachbar. In ihm vereinigt sich die Majestät des Kaisers mit dem Besize einer eignen ererbten Macht. Berechtigt, als Kaiser zu befehlen, und mächtig genug, seine Befehle zu vollstreken, sichert er die Verfassung des Reichs gegen die Anfälle der mächtigeren Stände, erhält den schwächern Theil, und giebt den richterlichen Aussprüchen ihre Vollziehung. Aber eben die großen Vorrechte, die er als Reichs-Oberhaupt besizt, können ihn auch nicht selten verleiten, seine Erbmacht zu Erweiterung seiner kaiserlichen Gewalt anzuwenden. Wie oft geschah dieses in den frühern Zeiten nicht!

Mehr als einmal wurden die Türkenkriege für Reichskriege erklärt. So werden im Koncept der Kammergerichtsordnung Th. 1. Tit. 12. §. 6. die Berathschlagungen über **Türkenhülfe** der schleunigsten Beförderung des Kammerrichters empfohlen. Mehr als einmal thaten die Oesterreichische Prinzen gesezwidrige Schritte, die das Reich mit Stillschweigen ansehen mußte; Schritte, die

die sie mit der grösten Sicherheit wagen konnten. Denn sie wußten zu gut, welche Blöße sich das Reich dadurch gegeben hatte, daß es die Reichs-Domänen eingehen ließ. Wo war ein Fürst in Deutschland, der durch seine Erbmacht im Stande gewesen wäre, die Kaiserkrone zu behaupten? Oesterreich wußte, daß es dem Reiche unentbehrlich war, und konnte auf diese Zuversicht hin sich manche Sünde erlauben.„

In dieser Lage hatte das Reich noch den schwachen Vortheil, daß es ein Wahlreich war.

Es konnte freilich nicht von diesem mächtigen Hause abgehen; aber es konnte doch dem Nachfolger auferlegen, Handlungen zu unterlassen, die sein Vorfahr begangen hatte. *) Diese Vorschriften

*) Man sehe noch die W. K. des verewigten Leopolds II. Die meisten darinn vorkommenden Zusätze sind Folgen der Eingriffe, oder Anmassungen seines Vorfahrs. Z. B. Art. I. §. 9. von den Panisbriefen. Art. II. §. 8. von Schriften gegen die symbolischen Bücher. Art. III. §. 12. Art IV. §. 15. Vorzüglich Art. XVI. §. 8. von Inhibitionen an das Kammergericht, von Rescripten auf Einsendung der Acten. Art. XXIV §. 10. welcher sich auf die von K. Joseph II. durch ein Handbillet geschehene Entlassung des Reichshofraths v. Dietmar bezieht.„

schriften und schleunige Protestationen gegen ihre Uebertretung waren von nun an der einzige mögliche Damm gegen die aufs neue wachsende Macht der Kaiser. Doch wagten es die Stände nie, dem Kaiser zu viel von seinen Rechten zu benehmen. Denn obgleich der Fall sich nie ereignet hatte, daß ein Fürst die Kaiserkrone ausschlug, weil die Kapitulation zu hart war, so war doch der Fall möglich.

Man mußte also behutsam und schonend verfahren, und weniger dem Kaiser Rechte entreissen, als den Mißbrauch derselben einschränken.

Bey diesem Mißtrauen, bey diesem unbestimmten, verschlossenen Betragen, war es unvermeidlich, daß nicht auch die Geseze ein unbestimmtes Gepräge, eine verschraubte Fassung erhielten. Der Kaiser hatte sich sein eignes Interesse gebildet; das Reich nicht weniger.

Das Interesse des letztern war offenbar kein anderes, als Sicherheit gegen jede Willkühr seines Oberhaupts *), und die billige Forderung an

*) Weiter geht auch der Patriotismus der deutschen Reichsstände nicht, sowol sammt als sonders.

Selbst Abt Mably, einer von denen aus Franckreich, die so selten richtig von unsrer Ver-

an allen denjenigen Regierungsgeschäften Antheil zu nehmen, wobey jenes Interesse eintreten konnte. Allein das Reich hatte nicht immer Muth genug, dieß sein Interesse in allen Fällen und nach allen Rücksichten zu äussern.

Es lief zu oft Gefahr Vorrechte anzugreifen, die der Kaiser bisher ohne Widerrede ausschlüßlich ausgeübt hatte. Es blieb daher nichts übrig, als in den Gesezen diejenigen Fälle namentlich auszudrücken, worinn die Theilnahme des Reichs notorisch entschieden war, die übrigen weniger entschiedenen Fälle aber unter einem unbestimmten, jeder Auslegung fähigen Ausdrucke zusammen zu fassen. Dieses Schicksal traf auch die oben angeführte Stelle des westphälischen Friedens. Es ist wirklich der Mühe werth, die darüber gepflogenen Verhandlungen *) nachzulesen. Man wird dadurch bestätigt finden, was wir kaum

Verfassung urtheilen, sagt ganz gut im 11. Abschnitt seiner Staatsunterhandlungen: Das allgemeine Beste des Reichs ist für jeden Fürsten darin insbesondere nur ein leeres Wort, wenn es mehr als die Freyheit aller Reichsstände bedeuten soll."

*) Meiern Acta Pac. Westphal. T. I. p. 813. Tom. II. p. 77. 91. 93. sqq.

kaum über die politischen Verhältnisse des Kaisers und des Reichs geäussert haben.

Es ist merkwürdig, wie jede Parthie die andere zu überlisten strebte, und mit welcher Schlauheit sie gegeneinander zu Felde zogen; die eine, ihre bisherigen Vorzüge zu retten; die andre, ihre neuen Rechte so sehr als möglich zu erweitern. *) Jede kannte ihr Interesse genau; jede wollte es wehren, aber jede wußte auch, daß sie nicht durchdringen würde, wenn sie es bestimmt erklärte. So vereinigten sie sich endlich über eine Norm, die ihrer Unbestimmtheit wegen nicht viel mehr ist, als gar keine; beide mit der großen Hofnung, auf eben diese Unbestimmtheit künftig ihren Vortheil zu gründen.

Die Reichsfürsten wollten unbedingt für alle Regierungsgeschäfte, die nicht anerkannte kaiserliche Reservate waren, die reichstägliche Verhandlung eingeführt wissen.

Die

*) Mably a. a. O. Abschn. 13. sagt: Bey jedem Frieden, der nur aus Erschöpfung, nicht aus Liebe zum Frieden geschlossen wurde, wird man finden, wie sehr beide Theile sich bestrebt haben, den Vergleich zweideutig abzufassen. Sie wollten sich Auswege vorbehalten, damit sie ihn einst unter günstigeren Umständen zu ihrem Vortheil auslegen können."

Die kaiserliche Gesandten hatten alle Ursache diese Forderung einzuschränken oder zu modificiren. Jene waren beharrlich; auch diese. Sie verlangten, es sollten doch diejenigen Geschäfte eine Ausnahme machen, die vor den Kaiser und das kurfürstl. Kollegium allein gehörten. Man verwarf diese Erinnerung.

Der Kaiser erklärte, es stehen ihm doch Reservatrechte zu, die er ohne den Reichstag ausüben könne. Das Reich verneinte sie nicht, verlangte aber ein Verzeichniß dieser Vorrechte, welches jedoch nicht erfolgte. Endlich verlangten die kaiserliche Gesandten nur noch den Beysaz, daß alles nach **der alten Sitte** zu verstehen seye. Allein, was wäre dieser Zusaz anders gewesen, als eine Rechtfertigung der alten Tyranney, und ein Schild für künftige Willkühr. Diese alte Sitte hätte man jedem Eingriffe unterlegen können, um so leichter, da die Reichsstände **namentlich** nichts verlangten, als Rechte die sie vorher schon hatten. Allerdings wurde daher dieß Begehren verworfen, und die Stelle behielt die Fassung, in der sie auf uns gekommen ist. —

Nun werde man klug aus der Stelle selbst! Ich fordere den geschiktesten Hermeneuten auf, aus

aus der Stelle selbst, so wie sie gefaßt ist, den Knoten aufzulösen.

Es ist schlechterdings unmöglich, jenes Simile, worauf sie sich bezieht, aus ihr selbst aufzufinden. Hätten nur die kaiserlichen Gesandten das abgeforderte Verzeichniß herausgegeben, so wäre die ganze Dunkelheit gehoben. So könnte man doch aus den Ausnahmen den Umfang der Regel bestimmen. Aber die unselige Politik, die so scheu ist gegen Licht und Gewißheit! Ich denke, daß zu Erläuterung dieses Gesezes nur zwey, aber freylich ziemlich unsichere Wege führen.

Diese Wege sind — **Studium der Friedens-Verhandlungen**, woraus die Absicht der Paciscenten zu erforschen ist, und dann ein Weg a priori, **das Interesse des Reichs**, woraus bestimmt werden muß, wie viel Recht und Gewalt dasselbe dem Kaiser überlassen konnte, ohne sein Interesse zu kränken. Ersteres wird uns anzeigen, was und wie viel eigentlich das Reich verlangte, lezteres vielleicht einen schwachen Aufschluß über jenes *Simile quicquam* ertheilen.

Die Hauptfrage bey Abfassung dieser Stelle war, genau genommen, folgende:

Welche

Welche sind die Fälle, in denen die Reichsstände zur Theilnahme an der Reichsregierung beygezogen werden müssen?

Die Antwort war: ohne Ausnahme in allen Berathschlagungen über Reichsgeschäfte. So wurde es demnach zur Regel:

Alle Geschäfte, die mittelbar oder unmittelbar das Reich betreffen, müssen vor den Reichstag gebracht werden. Durch diese Erklärung verdammte das Reich überhaupt alle Reservatrechte, die Reichsgeschäfte zum Gegenstand haben, und alle vom Kaiser und den Kurfürsten einseitig vorzunehmende Behandlung der Reichsgeschäfte. Dieß erhellet hinreichend aus der Standhaftigkeit, womit die Fürsten des Reichs jene verlangten doppelsinnigen Beysätze zurückwiesen.

Wir erkennen keine alte Sitte, erklärten sie. Wir wissen von keinen Reichsgeschäften, die einseitig von dem Kaiser und den Kurfürsten erörtert werden könnten. Was den ganzen Körper des Reichs angeht, was für die übrigen Stände eben so wichtig ist, als für die Kurfürsten, muß auch der Berathschlagung des gesammten Reichs vorbehalten bleiben.

Ich bin überzeugt, daß diese Verhandlungen alle, wovon die Gesezes-Stelle das endliche Re-

Resultat ist, sehr günstig für die Reichsfürsten lauten. Man sieht aus der ganzen Geschichte, daß sie die Reservate des Kaisers geflissentlich von den Reichsgeschäften absondern, hingegen die einseitige Berathschlagung der Kurfürsten völlig vernichten wollten. *) Dieß war offenbar ihre

*) Und mit Recht! Wie würde es unsrer Verfassung ergehen, wenn Kaiser und Kurfürsten einseitig in Reichssachen handeln könnten? Selbst eilende Fälle, wie der Art. IV. §. 2. der W. K. meynt, sind kein legaler Grund hiezu, und was würde es dem Reiche nüzen, wenn nach geschehener That, die Gebühr mit ihm beobachtet würde?

Es scheint gerade, als wären die übrigen Stände des Reichs nur Nebenpersonen. In einem Staate, wie Deutschland, wo eine einmal geschehene Anmassung so schwer wieder aufzuheben ist, handeln die Fürsten sehr klug, wenn sie auf der Stelle ihre Rechte durch Widerspruch sichern. Es dürfte ihnen sonst leicht damit ergehen, wie mit ihrem Antheil an der Kaiserwahl. Pütter histor. Entwickel. Th. III. p. 2 . giebt dieß selbst auch zu, nur hält er die Rechte der Fürsten nicht für völlig gegründet. Er sagt: so fern das solche Fälle betraf, wo sonst der Kaiser schuldig war, die Ein-

ihre Absicht. Auf diese Absicht hin wurde der Friede geschlossen; darauf hin wurde die Stelle niedergeschrieben, und die kaiserliche Gesandten entsagten stillschweigend allen denjenigen Vorrechten, die sie durch jene Beysäze zu erhalten gesucht hatten.

Wenn man von diesem, gewiß einzig richtigen Standpunkte ausgeht, so muß man schlechterdings zugeben, daß von einer einseitigen Deliberation der **Kurfürsten** gar nicht einmal die Frage seyn kann. Diese ist nach dem Tenor des Friedensschlußes unbedingt zu verwerfen. Das *omnium* statuum suffragio schließt sie auf ewig aus. Was einmal Reichsgeschäft ist, gehört ohne Ausnahme vor das ganze Reich; und wenn irgend über einen Gegenstand Streit entstehen könnte, so wäre es über die Grenzen der Reichsgeschäfte, und der Reservatrechte. Da also alle einseitige Berathschlagung des Kaisers und der Kurfürsten zu läugnen ist, so existiren in Deutschland nur zwey, einander gerade entgegengesezte

Einwilligung des gesammten Reichs erst zu begehren, wie z. B. in Beschliessung eines Reichskrieges ꝛc. so schien dieser Widerspruch der Fürsten nicht ganz ohne Grund? zu seyn.“

Gattungen öffentlicher Geschäfte, die sogenannte *negotia imperii*, und die kaiserliche Reservatrechte. Ein Gegenstand daher, der Reichsgeschäft ist, kann nie Reservatrecht werden, wohl aber umgekehrt, so bald Bestimmungen eintreten, die überhaupt ein öffentliches Geschäft vor den Reichstag bringen mögen. Welches diese Bestimmungen seyen, erhellt lediglich aus der Natur der Reichsgeschäfte selbst, und diese muß aus der Verfassung des Reichs und seinem davon abhangenden Interesse bestimmt werden.

Das Reich, als Staatskörper betrachtet, ist kein Unterthan des Kaisers. *) Kaiser und Reich sind, wenn man sie ausser aller positiven Gesezgebung betrachtet, zwey unabhängige Personen, die keine Verbindlichkeiten gegen einander haben, als die sie sich wechselseitig durch Verträge auferlegen. **) Auf diesem Verhältnisse beruht das Interesse

*) Dieß sagten schon die Churfürsten im Verein von Rensee 1338. Sie sagen: das heilig römisch Reich, und wir an unsern Rechten, die wir von diesem Reich haben."

**) Dieser Begriff von einem deutschen Reiche, als Staatskörper, entstand erst nach den Karolingern. Damals hätten die Stände nur ein

teresse des Reichs Sicherheit gegen die Macht des Kaisers, und ungestöhrter Genuß seines Antheils an der Reichsregierung.

Diesem Interesse gemäß kann das Reich verlangen, alle einzelne Theile der Staatsgewalt mit ausüben zu helfen, deren es sich nicht durch freye Convention begeben hat. *)

Allein auch in Fällen, die durch keinen Vertrag bestimmt sind, kann es fordern, zur freyen Berathschlagung zugelassen zu werden, so bald jenes Interesse dabey eintritt. Dieß allein, dünkt mich, ist auch der Geist jener Stelle des westphälischen Friedensschlußes.

Alle darinn aufgezählte Rechte beruhen endlich auf Fällen, worinn das Reich irgend eine

ein Oberhaupt, den Kaiser. Diese Vorstellung entwickelte sich deutlicher unter den schwäbischen Kaisern, und ward förmlicher gesetzlicher Begriff durch den westphäl. Frieden!

*) Dieser Satz ist eigentlich das einzige denkbare Fundament der kaiserlichen Reservatrechte; nemlich nach der neuen Vorstellungsart von einem Reiche, als Staatskörper. Daß es aber mit dem Ursprunge der kaiserlichen Reservatrechte ganz anders zugegangen seye, bezeugt die Geschichte."

Last, irgend eine Verbindlichkeit zu überneh-men hat? Hier ist das Interesse desselben sicht-bar: Denn wer kann ihm eine Pflicht auferlegen, wenn es nicht durch freywillige Uebereinkunft geschieht? Selbst der größere Theil der Reichs-stände kann es nicht, wenn es nicht auf einer all-gemeinen Reichsversammlung durch den gesezli-chen Entscheidungsweg der Stimmenmehrheit ge-schieht. Wie viel weniger kann also der Kaiser allein oder auch in Verbindung mit den Kurfür-sten in solchen Fällen verfügen?

Ursprünglich, und ausserhalb der positiven Verhältnisse hat also das Reich keine Rechte, als das allgemeine Menschenrecht, sich gegen Unter-drückung zu vertheidigen. Durch die Ernennung eines Kaisers wird es kein Unterthan von ihm; es tritt vielmehr in den vollkommenen Genuß einer Mitregentschaft ein; eine freywillig über-nommene Pflicht oder Last kann diesen Antheil an der Reichsregierung nicht schmälern, sondern muß ihn vielmehr befestigen und erhöhen.

Daher hat es das Recht an der Gesezgebung Antheil zu nehmen; daher können ohne seine Bey-stimmung keine Reichssteuern angelegt, kein Krieg beschlossen, keine Reichsvestung aufgeführt, kein

Friede,

Friede, kein Bündniß in seinem Namen errichtet werden.

Denn in allen diesen Fällen übernimmt es irgend eine Last. Sein Interesse ist aufs innigste in diese Geschäfte verflochten; es muß daher das vollkommene Recht haben, zu fordern, daß man dabey auch auf seine Stimme Rücksicht nehme. Offenbar wäre es vom höchsten Nachtheile für das Reich, wenn der Kaiser befugt wäre, auch nur Eines dieser Majestätsrechte allein auszuüben.

Mich dünkt, daß in diesem Interesse der Distinctiv-Charakter der Reichsgeschäfte liege. Der Ausdruck *alia ejusmodi negotia*, *simili quicquam*, bezeichnet daher keine andere als solche Geschäfte, die entweder Folgen der im Art. VIII. §. 2. des westphäl. Friedens aufgezählten Rechte sind, oder auf demselben Interesse beruhen.

Daher ist das Reich nicht verbunden, irgend eine einseitige Verfügung zu dulden, die ihm eine neue Last, oder Verbindlichkeit auferlegte, irgend eine vom Kaiser allein, oder zugleich mit den Kurfürsten unternommene Handlung anzuerkennen, durch welche das ganze Reich repräsentirt werden sollte; viel weniger einen Schluß

zu genehmigen, wodurch ausserhalb des gesezlich anerkannten Weges, dem ganzen Reiche Mithülfe und Beysteuer auferlegt würde. *)

Ich läugne nicht, daß ich selbst die Unbestimmtheit fühle, die in dem von mir angegebenen Princip, in dem Wort und Begrif: Interesse noch liegen mag. Allein ich finde keine passendere Benennung für meine Idee, und im Grunde war es doch immer nur dieß Interesse mit den eben ausgeführten Bestimmungen, welches bey den hin und wieder eingelegten Protestationen, und bey der Gesezgebung die Stände des deutschen Reichs beseelet hat; immer dieß Interesse, das gewissen Stellen der Wahlkapitulation ihre Rechtskraft benahm, immer dieß Interesse, das die Verhältnisse des Reichs gegen den Kaiser regiert, und entschieden war es auch nur dieß Interesse, was dem §. 2. des Art. VIII. des westphäl. Friedens und seinem berühmten *Simile quicquam* die Entstehung gab.

Man

*) Das höchstpreißliche Kammergericht giebt den besten Beweiß von der Richtigkeit dieser Säze. Weder der Kaiser allein, noch das Reich allein können ihm eine gültige Vorschrift ertheilen. Eben so wenig erkennt es eine einseitige Verfügung der Kurfürsten in der Wahlkapitulation an."

Man könnte mir einwerfen, daß mehrere Reichsgeschäfte noch vorhanden seyen, die allein von den Kurfürsten erörtert werden. Von der Art seye die Ausübung der Kaiserwahl ein Geschäft, wodurch das Reich repräsentirt werde, und welches, da das Reich nur Eines seye, auch von seinen gesammten Ständen sollte ausgeübt werden. Dieß ist wahr. Allein dieß Vorrecht der Kurfürsten gründet sich doch immer in einem unter dem Beitritt aller Stände abgefaßten Geseze, folglich in einer wahren Uebertragung des Reichs. Uiberdieß hat das Wahlrecht der Kurfürsten durch den Entwurf einer beständigen Wahlcapitulation, und durch die Freyheit der übrigen Stände, ihre Monita einzuschicken, eine Form erhalten, bey welcher die Repräsentation des Reichs nicht ganz ausgeschlossen ist.

Diese Erklärungsart der westphäl. Friedensstelle scheint mir die einzig richtige und diejenige zu seyn, die mit der Absicht der paciscirenden Reichsstände allein übereinstimmt. So bleiben dem Kaiser alle Reservatrechte, von welchen jenes Interesse nicht fordert, daß sie der Berathschlagung des gesammten Reichs vorgelegt werden sollen.

Der gröste Theil der kaiserl. Reservate ist auch von der Natur, daß sie weder unmittelbar noch mittelbar dem Interesse des Reichs, als Staatskörpers, im Wege stehen, so unangenehm vielleicht gewissermassen deren Ausübung für einzelne Reichsglieder seyn dürfte. Man hat daher das Recht des Kaisers, Standeserhöhungen vorzunehmen, Privilegien, Moratorien, Zollrechte, u. a. zu ertheilen, im Allgemeinen nie bestritten.

Inzwischen hat sich doch bey mehreren Reservatrechten jenes Interesse des Reichs geäussert, und selbige nach gewissen Rücksichten in Reichsgeschäfte verwandelt. So sah sich z. B. das Reich genöthigt, das Recht des Kaisers, in den Fürsten- oder Grafenstand zu erheben, durch den §. 5. Art. I. W. K. dahin einzuschränken, daß ohne Einwilligung des Reichs eine solche Standeserhöhung nicht die Wirkung haben soll, Siz und Stimmung auf dem Reichstage zu ertheilen.

Wie sicher übrigens und wie genau das Reich in der Beurtheilung der Reichsgeschäfte und der kaiserl. Reservatrechte seinem Interesse zu folgen wisse, davon giebt der §. 2. Art. VIII. der W. K. einen neuen Beweiß.

Das Recht, Zollconcessionen zu ertheilen, ist unstreitig ein eignes Recht des Kaisers. Die

Wahl-

Wahlkapitulation a. a. O. schränkt die Ausübung desselben auf die Einwilligung der Kurfürsten ein, und das Reich widerspricht dieser einseitigen Verfügung billig nicht. Denn dieß Recht ist ein Reservatrecht, und das Interesse des Reichs ist nicht dringend genug, um solches in ein Reichsgeschäft zu verwandeln. Legt doch die Ausübung desselben dem Reiche keine Verbindlichkeit, keine Last auf. Ist es doch kein Recht, durch dessen Ausübung das gesammte Reich vorgestellt würde. Nur einzelnen Reichsständen kann es eine Wohlthat gewähren; auch nur Einzelnen kann es schädlich seyn, und diese müssen (Art. VIII. §. 3. W. K.) mit ihren Klagen gehört werden. Eine ähnliche Einschränkung hat die Ertheilung des Münzrechtes durch den §. 6. Art. IX. der W. K. erhalten.

Ganz anders jedoch verhält es sich mit den **bestrittenen Stellen** der Wahlkapitulation.

Wenn man diejenige ausnimmt, die einem Rangstreite ihre Entstehung verdanken, wie z. B. der §. 19. Art. III, und §. 4. Art. XVI. *) so beziehen sich alle übrige auf Geschäfte, die das Reich entweder kraft des **Friedens-Schlusses**, wie

*) Diese bestrittene Stelle ist durch die W. K. Leopolds II. gehoben worden.

wie §. 2. Art. IV. §. 2. Art. VI. oder vermöge der Analogie, wie §. 7. Art. X. §. 19. Art. XI. oder kraft seines entschiednen Interesse's, wie §. 23. Art. VIII. §. 21. Art. XI. §. 7. Art. XIII. §. 9. Art. XIII. §. 3. Art. XXX. als Reichsgeschäfte ansieht, als Geschäfte, durch welche entweder das ganze Reich vorgestellt wird, oder das ganze Reich eine Verbindlichkeit übernehmen muß, und die folglich durch den Kaiser und die Kurfürsten einseitig nicht ausgemacht werden können.

Das Resultat dieser ganzen Untersuchung fällt nun dahin, daß vermöge des §. 2. Art. VIII. des westphäl. Fr. und vermöge der demselben gemäßen Protestationen der Fürsten und Städte, alle diejenige Geschäfte vor die Berathschlagung des gesammten Reichs gehören, die der Friedensschluß namentlich dahin verweißt; oder welche in einem Interesse sich gründen, das allen Ständen des Reichs gemeinschaftlich ist; daß hingegen der einseitige Consens der Kurfürsten nicht ausgeschlossen ist, wenn von Ausübung eines Reservatrechts die Frage entsteht. Selbst die Zurathziehung der Kurfürsten in Reichssachen kann nach diesen Grundsätzen nicht verdammt werden, wenn nur dieselbe keinen Schluß zur Folge hat, durch welchen das ganze Reich verbunden,

und

und also sein Interesse geschmälert werden mögte.

Nach den angegebenen Bestimmungen wird es leicht seyn, den Werth und die Kraft des §. 3. Art. III. des §. 1. Art. IV. des §. 21. Art. XI. der W. K. behörig zu schäzen. Alle diese Stellen lassen sich mit dem Friedensschluß, mit der goldnen Bulle, und mit der Absicht der Reichsstände vereinigen, so bald man der einseitigen Einwilligung der Kurfürsten in Ausübung der kaiserl. Reservatrechte vollen Nachdruck, in Reichsgeschäften aber nur die Kraft einer **unvorgreiflichen Meynung**, und eines **an sich** unwirksamen Rathschlusses beylegt.

... L. ...

Anmerkung:

Ueber den in vorstehender sehr gut und gründlich geschriebenen Abhandlung (deren Verf. bisher unbekannt geblieben) erörterten wichtigen Gegenstand, verdienen vorzüglich noch folgende Schriften gelesen zu werden:

1.) Andr. Joseph *Schnaubert* Diss. inaug. de qualitate comitiali Placiti Regii in Imp. R. Germ.

Germ. ad votum Consil. Imper. aulic. d. d. 6. Nov. 1773. Giesae 1780. 4. 36. S. f. Dessen N. Jurist. Bibl. 1. Band S. 125. f.

(Sie ist auch eingerückt in Dessen Beyträgen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht. Th. 1. (Giessen 1782. 8.) n. XII. S. 125. ff.)

2.) (Jos. Kießlings) Abhandl. über die Grenzlinien der kaiserl. Reservat- und Comitialrechte, gegen Schnauberts Ausleg. des westph. Friedens, Art. 8. §. 2. Wien 1784. 8.

(Steht Auszugsweise in Häberlins Nachrichten von den bey der Reichsversammlung erscheinend. Schriften. (Band 2.) St. 5. n. 5. S. 69.—101.)

3.) Häberlins Handbuch des D. Staatsrechts. Th. 1. S. 423. ff. —

4.) Dessen pragmat. Geschichte der neuest. Kaiserl. Wahlkapitulat. S. 96. f.

(ad Art. IV. §. 1.)

5.) Schmidts N. Gesch. der Deutschen Bd. 6. S. 41. 50.

6.) Püt-

6.) Pütters Geist des westphäl. Friedens. Göttingen 1795. 8.) S. 481. ff.)

7.) D. Christian Gottlob Biener Bestimmung der Kaiserl. Machtvollkommenheit in der deutschen Reichsregierung. Leipz. 1780.

*) M. vergl. v. Selchows Jur. Bibl. Bd. 5. S. 205. ff.)

IV.

IV.

Bemerkungen, die Reichsständischen Kreißgesandten, besonders im Fränkischen Kreiß betreffend.

1.

Benennung: Gesandte.

Diejenigen Minister und Räthe der deutschen Reichsstände, welche zur Führung der Stimmen, und Mitberathung der öffentlichen Geschäfte bey den Kreißversammlungen angestellt sind, werden insgemein Kreißgesandten genennet. Diese Benennung scheint nicht ganz adaequat zu seyn; denn nach der gewöhnl. Völkerrechtl. Bedeutung, pflegt man unter einem Gesandten, denjenigen Staatsbedienten zu verstehen, welcher, wichtiger Staatsangelegenheiten halber, von einem unabhängigen Staat an den andern gesendet wird.

Doch,

Doch, der Name verändert nichts an der Sache. Auch nimmt man es in diesem Punkt mit den Benennungen nicht so genau.

In ältern Zeiten nannte man die ständischen Gesandten vielfältig **Bothschaften.** Auch heut zu Tage heisen sie: **Repräsentanten, Abgeordnete,** *Deputati*, **Bevollmächtigte** u. s. w.

2.

Eintheilung.

Die Kreißgesandten sind entweder Gesandte der Directorialhöfe (Directorial-Gesandten) oder blosse Ständische Gesandten.

Leztere sind entweder wirkliche eigene Gesandten, oder **Stimmvertreter.**

3.

Bevollmächtigung der Kreißgesandten.

Bey dem Fränckischen Kreiß sind keine Kreditive herkömmlich, sondern nur **Vollmachten,** womit der neuangekommene Gesandte sich bey dem Kreißdirectorio legitimiret.

In dem über die wechselseitigen Verhältnisse in den Zuständigkeiten des Fränkischen Kreißausschreibamts und Kreißdirectoriums unterm 23.

Hornung 1795. zwischen Bamberg und Brandenburg errichteten öffentlichen Staatsvertrag, ist dem erstern hohen Stand das **alleinige Konventsdirectorium** ausbedungen worden. (§. 13.)

Kraft desselben hat Bamberg ausschliessungsweise

f.) die Annahme der Vollmachten, sowohl von auswärtigen Ministern und Gesandten, als von den **ständischen** Repräsentanten, und von ihrem zum Sekretariate und der Diktatur bestimmten Kanzleipersonal unter folgenden nähern Bestimmungen:

α.) Die beiden Kreißdirectorialhöfe beglaubigen ihre Repräsentanten, so viel die respec. gemeinsamen Kreiß und privativen Bambergischen Konventsdirectorialhandlungen anlangt, lediglich unter sich, mittelst freundschaftlicher Zuschriften in dem Wege der wechselseitigen Kommunikazionspflege, zu den ständischen Stimmführungen aber, und zugleich unter allgemeinem Bezuge auf gegenwärtigen Vertrag, und die darin auseinandergesezten Verhältnisse mittelst respec. Hervorgabe und Uebergabe förmlicher Vollmachten, welche leztere

β.) gleich

β.) gleich allen andern ständischen auf Sitz- und Stimmführung gerichteten Vollmachten durch Bamberg wegen des Konventsdirektoriums nicht nur angezeigt, sondern auch vorgelegt, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, zur öffentlichen Kommunikatur befördert werden.

4.

Ueberreichung der Vollmacht.

Auf dem Reichstag ist es herkömmlich, daß die Gesandten der Prälaten, Grafen und Städte ihre Vollmachten dem Mainzischen Directorialgesandten in eigner Person überreichen. *) Diese Sitte hat auch noch in neuern Zeiten von dem Fränckischen Kreißdirectorio geltend gemachet werden wollen.

Die Gräfl. und Reichsstädtischen Gesandten haben sich aber nicht dazu verstanden, sondern behauptet, daß sie, gleich den Fürstlichen, ihre Vollmachten, dem Directorio per Secretarium überreichen lassen dörfen. Sie sind auch dermalen

*) Häberlins Handbuch des t. Staatsrechts, Band 1. S. 539.)

len im Besitz dieses Rechts. In ältern Zeiten mag es wohl geschehen seyn — weil unsere Voraltern im Ceremoniel nicht so pünktlich und sorgenvoll waren, daß mancher Gesandte seine Vollmacht in Person, zu Fuß, dem Directorio überbracht hat. Ob es aber opinione necessitatis geschehen, ist eine andere Frage.„

5.

Instruction der Fränckischen Kreißgesandten.

In dem am 4. Jan. 1755. zwischen dem Hochstift Bamberg, und den Hochfürstl. Häußern Brandenburg Culm- und Onolzbach über das Ausschreibamt und Directorium des Fränckischen Kreißes, errichteten Vertrag, *) wurde unter andern versehen:

VI. „Zu welcher Abzielserreichung (Beschleu-„nigung der Geschäfte) bey ausschreib-„amtlicher Mittheilung derer Proponen-„dorum die sämmtliche Herren Stände „dahin zu ersuchen und zu erinnern seynd, „Ihre Gesandschaften und Abgeordnete „zu

*) Befindl. in Reuß D. Staatskanzl. Th. 6. S. 83. ff.)

„zu Förderung derer Geschäfte über die „Deliberanda **wohl und vollkommen** „zu instruiren, oder zu gewärtigen, daß „nach Verfluß der bewandten Umstän„den nach, besonders bey Incidentpunk„ten zu allenfalsiger Nachhohlung ab„gängiger Instructionen erforderlichen „Zeit, mit Schliessung des Protocolls „und Begreiffung derer Schlüße fortge„fahren werde, welchenfalls jedoch denen „Ständen unbenommen bleibet, ihre „später einlangende Vota ohnbeschadet „der einmal zu Stand gekommenen Con„clusorum ad Protocollum nachzutra„gen.„ —

6.

Repräsentativ-Charakter.

Wenn gleich die Kreißgesandten in den Unterschriften ihrer Prinzipalen **Räthe, Bothschafter und Gesandten** sich nennen; so werden sie doch nur als Gesandte vom 2ten Range angesehen, weil ihnen der Repräsentativ-Charakter mangelt. Dies hindert, nach meinem Dafürhalten, gleichwohl nicht, sie **Repräsentanten** der

„fassung, noch in der Vollmacht der sonst „fürtrefl. Gesandten liege. —„

Deutschorden schloß sich in einer Erklärung de dict. 2. Iul. 1795. an Würzburg an, und äusserte:

„In dem mehrgedachten Staatsvertrag „kommen die sämmtlichen Kreißgesandten „in collectiven Namen, unter der Benen„nung von ständischen Repräsentanten vor. „Da Höchstdieselben nun Ihrem Gesandten „einen Characterem repraesentatitium we„der beygelegt hätten, noch beyzulegen ge„dächten, und da Se. Churfürstl. Durchl. „auch zweifelten, daß Ihre übrige Herrn „Mitstände ihren Gesandten diese Eigen„schaft ertheilet hätten; so wollten Höchst„dieselbe Ihrer eigenen erleuchten Ueberle„gung anheim stellen, ob nach der Kreiß„verfassung sowohl, als auch nach dem all„gemeinen Reichsherkommen, nach wel„chem allein die Gesandten vom ersten „Rang, oder die sogenannten Ambassadeurs, „mit dem Charactere repraesentatitio be„kleidet zu werden pflegten, folglich eigent„liche Repräsentanten seyen, die Benen„nung

„nung von Repräsentanten von den Kreiß-
„gesandten gebraucht werden könne.„ —
Ich will über diesen Gegenstand noch folgendes bemerken:

Im Jahr 1739. beschwehrte sich der Hessen-Casselische Gesandte bey dem Oberrheinischen Kreiß *) daß in einem von dem Directorio an ihn erlassenen Schreiben statt des Worts Gesandter, Abgesandter gebrauchet worden: es wurde ihm aber von Directorii wegen zur Antwort gegeben: Man hätte von dem *Charactere repraesentatitio* eines formalen Gesandten bißhero aus erheblichen Ursachen bey dem Kreise abstrahiret: und wären daher die Worte Gesandter, und Abgesandter promiscue gebraucht worden.

Zugabe ad n. b.)

In der im Jahr 1770. erschienenen Schrift: Patriotische Bemerkungen gegen „die an das Licht „getrettene Chur-Bayerische Schrift unter dem „Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayerischen Landesverordnungen, welche von einigen „Comitialgesandtschaften zu Regensburg ꝛc. ange-

 „fochten

*) Sammlung von Staatsschriften nach dem Tod Kaisers Karl VI. T. 4. p. 743.)

Stände zu nennen, wie in dem oben angeführten Vertrag über das Fränckische Kreißdirectorium geschehen ist.

Man muß hiebey nur von den völkerrechtl. Begriffen abstrahiren, und in den Bezirk des D. Staatsrechts sich einschränken.

Kreißgesandten sind in dieser Beziehung wahre Repräsentanten des sie sendenden Staats, oder Regenten, weil aus dem, was sie Instructionsmäsig handeln und mit beschließen, für ihre Principalen vollkommene Rechte oder Verbindlichkeiten hervorgehen.

Sie sind um deswillen aber keine Ambassadeurs, (Bothschafter, Großbothschafter) im völkerrechtl. Sinn, weil sie keinen Auftrag haben, so viel Ehrenbezeugung zu fordern, als man ihrem Prinzipal, wenn er selbst zugegen wäre, erweisen würde, und weil sie nicht von einem unabhängigen Staat an den andern (de gente ad gentem) (eigentlich an gar niemand!) gesendet werden, sondern in Vereinigung mit mehrern Gliedern der nemlichen Staatsgenossenschaft, öffentliche Geschäfte behandeln!

Inzwischen hat doch die Benennung: **Repräsentanten** beym Fränkischen Kreiße Widerspruch gefunden, nemlich von Seiten der hoch-

fürstl.

fürstl. Stände Würzburg, Eichstädt und Deutschorden.

Würzburg (mit welchem sich Eichstädt vereinigte) äusserte in einer am 20. Juny 1795. ad Protocollum gegebenen Erklärung:

„Wenn endlich die beiden hohen pacisci-
„renden Theile Ihre Gesandten in diesem
„Vertrage Repräsentanten zu nennen be-
„liebten, so seyen Sie (Ihro Hochfürstl.
„Gnaden) weit entfernt, sich dagegen die
„mindeste Bemerkung, außer der geziemen-
„den Anfrage zu erlauben, ob ihren für-
„trefl. Gesandten der repräsentirende Cha-
„racter von ihren hohen Principalen wirk-
„lich beygeleget worden seye, oder beyge-
„legt werden wolle? Wenn aber in dem
„§. 13. die Kreißgesandten im allgemeinen
„ständische Repräsentanten genennet wür-
„den, so müßten Sie ausdrücklich erklä-
„ren, daß Sie ihrem Gesandten den reprä-
„sentirenden Charakter nicht beygelegt hät-
„ten, und nicht zugeben könnten, daß diese
„der Kreißverfassung nicht gemäße, und
„ganz neue Benennung demselben beyge-
„legt würde, überhaupt aber dafür hielten,
„daß diese Benennung weder in der Ver-

„fassung, noch in der Vollmacht der sonst „fürtrefl. Gesandten liege. —„

Deutschorden schloß sich in einer Erklärung de dict. 2. Iul. 1795. an Würzburg an, und äusserte:

„In dem mehrgedachten Staatsvertrag „kommen die sämmtlichen Kreißgesandten „in collectiven Namen, unter der Benen= „nung von ständischen Repräsentanten vor. „Da Höchstdieselben nun Ihrem Gesandten „einen Characterem repraesentatitium we= „der beygelegt hätten, noch beyzulegen ge= „dächten, und da Se. Churfürstl. Durchl. „auch zweifelten, daß Ihre übrige Herrn „Mitstände ihren Gesandten diese Eigen= „schaft ertheilet hätten; so wollten Höchst= „dieselbe Ihrer eigenen erleuchten Ueberle= „gung anheim stellen, ob nach der Kreiß= „verfassung sowohl, als auch nach dem all= „gemeinen Reichsherkommen, nach wel= „chem allein die Gesandten vom ersten „Rang, oder die sogenannten Ambassadeurs, „mit dem Charactere repraesentatitio be= „kleidet zu werden pflegten, folglich eigent= „liche Repräsentanten seyen, die Benen= „nung

„nung von Repräsentanten von den Kreiß-
„gesandten gebraucht werden könne.“ —

Ich will über diesen Gegenstand noch folgendes bemerken:

Im Jahr 1739. beschwehrte sich der Hessen-Casselische Gesandte bey dem Oberrheinischen Kreiß *) daß in einem von dem Directorio an ihn erlassenen Schreiben statt des Worts Gesandter, Abgesandter gebrauchet worden: es wurde ihm aber von Directorii wegen zur Antwort gegeben: Man hätte von dem *Charactere repraesentatitio* eines formalen Gesandten bißhero aus erheblichen Ursachen bey dem Kreise abstrahiret: und wären daher die Worte Gesandter, und Abgesandter promiscue gebraucht worden.

Zugabe ad n. b.)

In der im Jahr 1770. erschienenen Schrift: Patriotische Bemerkungen gegen „die an das Licht „getrettene Chur-Bayerische Schrift unter dem „Titel: Rechtmäßigkeit derjenigen Chur-Bayeri„schen Landesverordnungen, welche von einigen „Comitialgesandtschaften zu Regensburg ꝛc. ange-

 „fochten

*) Sammlung von Staatsschriften nach dem Tod Kaisers Karl VI. T. 4. p. 743.)

„fochten werden wollen," heißt es in den Bemerkungen zum Vorbericht: „Allein die Frage: wie „weit die Rechte, welche unter dem Ausdruck „Landeshoheit begriffen werden wollen, sich er„strecken, nach den Reichsgesetzen zu erörtern, „solches wird den Comitialgesandtschaften mit „eben so vielem Rechte frey stehen, als Se. Chur„fürstl. Durchlaucht die Rechte dieser unter dem „Vorstand der Kaiserlichen Principal-Commission „das gesammte Reich repräsenti„renden Gesandtschaften, nach eigenen „Gefallen auszudeuten und zu beschränken kein „Bedenken haben." rc.

7.

Fortdauer des gesandtschaftl. Charakters auch bey nicht versammeltem Kreiß.

Bey Gelegenheit der von Seiten Pfalzbayerns vorgenommenen Arretirung einiger Nürnbergischer Patrizier, welche eben damals Kreißgesandten waren, verwendeten sich die beiden Kreißausschreibamtlichen Gesandtschaften um deren Loßlassung bey dem an den Fränkischen Kreiß accreditirten Churfürstl. Pfalz-Bayerischen Gesandten,

ten, und äusserten in dem Schreiben d. d. 30. Novbr. 1791. unter andern:

„Es endiget sich nach dermaliger Einrichtung die Fränkische Kreißversammlung nicht, sondern wird durch das hochfürstl. Kreißausschreibamt nur von Zeit zu Zeit prorogirt, und bey Wiederversammlungen des Kreißes werden derenthalben von den Repräsentanten der höchsten und hohen Fürsten und Stände keine neue Vollmachten erfordert, zum Beweiß, daß auch bei nicht versammeltem Kreiß die Eigenschaft eines Gesandten und Bevollmächtigten bey demselben, wie bey einer zu solchem accreditirten Gesandtschaft, immerhin fortwähret, somit auch die, dieser Eigenschaft anklebende Vorzüglichkeiten ihr wirkendes Daseyn zu keiner Zeit verliehren. ꝛc." —

8.

Ob ein Gesandter mehrere Stimmen führen könne?

Hierüber findet sich eine eigene Ausführung im 1. Band dieser Beyträge N. VII.)

Für

Für kleinere Stände ist es rathsam, ihre Stimmen nur durch einen Gesandten führen zu lassen, weil sie dadurch doch einiges Gewicht bey den Geschäften erlangen können, und weil überdies ein Gesandter — wie Pütter sagt — *) je mehr Stimmen er hat, desto wohlfeiler diejenigen bedienen kann, die ihm ihre Stimmen anvertrauen.

Es ist daher auch auf dem Reichstag sehr gewöhnlich, daß ein Gesandter mehrere Stimmen vertritt. So erschienen z. B. in einer beym Reuß **) bemerkten Rathsversammlung 4. Churfürstliche und 5. Fürstliche Gesandten, welche zusammen 4. Churfürstliche und 56. Fürstliche Stimmen zu vertreten hatten!

Man hat inzwischen behaupten wollen, daß es der Reichsständischen Stimmfreyheit sehr nachtheilig seye, wenn ein Gesandter, wie z. B. der Erzherzogl. Oesterreichische, die Vota anderer Reichsstände mit zu besorgen hätte. ***)

9.

*) In der histor. Entwickelung der D. Staatsverfass. Th. 2. S. 273.

**) D. Staatskanzl. Th. 30. S. 7.

***) Häberlins pragm. Geschichte der N. Kaiserl. Wahlkapitulat. S. 97. 98.)

9.

Gesandtschaftliche Rechte und Freyheiten.

In diesem Punkt werden die Kreißgesandten gewöhnlich nach Grundsätzen des Völkerrechts beurtheilet. In Sachen zu Franckfurth versammelte Gesandtschaften des oberrheinischen Kreißes contra den Magistrat zu Franckfurth, puncto immunitatis, erließ der R. H. R. im Jan. 1780. ein Conclusum, worinn dem Magistrat rescribiret wurde:

„aus den bisanher ein- und vorgekomme-
„nen Vorstellungen erscheine es, daß Ma-
„gistrat die Kreißgesandtschafts-Be-
„freyungen allzusehr einzuschränken sich
„herausnehme, andurch aber zu unange-
„nehmen Weiterungen die Gelegenheit ge-
„ben dörfte: da nun Kais. Maj. die vor-
„waltende Irrungen in der Güte beygele-
„get allergnädigst gerne seheten, so bleibe
„hiemit ihme Magistrat unverhalten, daß
„hierunter nach Thun- und Möglichkeit
„die Hände bieten solle rc. *)

10.

*) s. Siebenkees Beyträge zum D. Recht. Th. 5. S. 175. *)

10.

Freye Religionsübung.

Das Verhältniß der katholischen Kreißgesandten in Schwaben zu der protestantischen Reichsstadt Ulm ist durch verschiedene Promemorien v. J. 1781. zwischen Kostanz und dem Magistrat zu Ulm *) verbindlich festgesetzt worden.

In dem zwischen dem hohen deutschen Ritterorden und der Reichsstadt Nürnberg im Jahr 1780. geschlossenen Vertrag (welcher meines Wissens noch nicht gedruckt worden ist) findet sich, in Absicht auf die Fränckischen Kreißgesandten folgende hieher gehörige Stelle:

„Dieweilen aber (§. 3.) sich Fälle ereignen „können, daß Personen vom höchsten und „hohen Stand Katholischer Religion, wel„che sich Geschäfte halber inn- oder außer„halb der Stadt aufhalten, für ihre dahier „zur Welt gebohrnen Kinder, die heilige „Taufe, von denen in der Kommende aufgestell-

*) Sie sind gedruckt im Versuch einer Staatsrechtlichen Theorie von den D. Reichskreißen. 1. Theil. (Kempten 1787. 8.) S. 383.

Man vergleiche Reichsprälatisches Staatsrecht. 1. Th. Kempten 1785. S. 489. *)

„gestellten katholischen Geistlichen verlan=
„gen mögten; als ist man deßfalls salvis
„caeteroquin juribus parochialibus Noricis
„dahin übereingekommen, daß, wann
„Fürstliche, Gräfliche oder Freyherrliche
„Personen, Kaiserliche oder andere Herren
„Ministri, wie auch die Gesandtschaften
„überhaupt sowohl, **als insbesondere des**
„**Löbl. Fränckischen Kreißes**, inclusive
„derer Legationsräthe, Sekretarien, Kanz=
„listen, und des Gesandtschafts=Persona=
„lis währender Kreißversammlung, in An=
„sehung derer bekannten Iurium Legatorum,
„ingleichen hohe Herren Stabsofficiers,
„jedoch exclusive ihres Personalis, die
„heilige Taufe, wie obgedacht, bey des
„hohen Ordens Kommenden Geistlichen für
„ihre neugebohrnen Kinder suchen und ver=
„langen würden, solche alsdann von Sei=
„ten der Reichsstadt Nürnberg nicht ver=
„hindert, sondern einem derer fixirten und
„salarirten Kommenden Geistlichen mit
„Ausschluß aller Religiosen und frem=
„den Geistlichen, sie seyen gleich in der
„Hospitatur, oder halten sich sonsten hier
„auf, zu verrichten zugestanden seyn soll,

jedoch

„jedoch dergestalt, daß, was die Lega-
„tionsräthe, Sekretarien, Kanzlisten
„und das gesandtschaftliche Personale be-
„trift, der Tauf-Actus in keines andern,
„als ihres Herrn Gesandten Quartier ver-
„richtet, hiernächst aber, von allen hievor
„bemerkten Taufhandlungen dem im Amt
„stehenden ältern Herrn Burgermeister von
„dem Kommenden Geistlichen, der den
„Tauf-Actum verrichtet, vorhero die nicht
„zu unterlassende Anzeige nicht nur ge-
„macht, sondern auch ein kurzer Revers
„folgenden Innhalts:

„daß dieser bey N. N. zu verrichtende —
„und nach vorhero bey der Nürnber-
„gischen Behörde gemachten Anzeige ver-
„glichene Tauf-Actus denen mit der
„Reichstadt Nürnberg errichteten Recessen,
„so wie auch denen Nürnbergischen Pa-
„rochial-Iuribus gänzlich ohnnachthei-
„lig seyn solle:

„von eben diesem Kommenden Geistlichen
„ohnverweilt, und ohne sich darinnen von
„Männiglich obhalten zu lassen, vorhero
„ausgestellet, und extradiret, dagegen
„aber ihme der gewöhnliche Erlaubniß-
Schein

„Schein zugestellet werde, um solchen „nach verrichteter Taufe in demjenigen „Pfarrhof, wohin solche ansonsten gehö„ren, abzugeben. Wobey jedoch, so wie „in Provisionsfällen, der Casus extre„mae necessitatis dergestalt ausgenommen „wird, daß die zu machende Anzeige, und „der auszustellende Revers jedesmahl ohn„ausbleiblich nachgeholet werden solle! —“

II.

Zulassung zu den Kreißraths-Sitzungen.

Es verstehet sich von selbst, daß ein neuangekommener Gesandter, ehe und bevor er sich durch eine Vollmacht hinlänglich legitimiret hat, weder den Titel eines Kreißgesandten führen, noch den Zutritt zu den Kreißsessionen oder Conferenzen verlangen kann. Es ist hier wohl nicht hinlänglich, noch auch räthlich die Vollmacht, wenn von dem Directorio Anstände oder Einwendungen gegen deren Annahme geäussert werden, auf den Tisch zu legen, und zu erklären, daß man sich nunmehr für legitimirt halte, und auch ohne vorgängige Sessions-Ansage und Legitimations-

Anzeige bey den Sessionen zu erscheinen, wie im Jahr 1785. zu Nürnberg ein Hochfürstl. Hohenlohe und Waldenburgischer Gesandter gethan hat. *)

12.

Gesandter: Abgesandter.

Der Verf. des Reichsprälat. Staats-Rechts behauptet: (Th. 1. S. 488.)

„In dem Schwäbischen Kreiße heiße man „die Fürstlichen: Gesandten, die übrigen „alle Abgesandten."

Dies scheint nicht richtig zu seyn; denn in der Unterschrift des Vergleichs wegen Donauwörth v. J. 1782. **) nennt sich der Freyherr von Laßberg, einen Fürstlich Fürstenbergischen Abgesandten, der Freyherr v. Welser aber, einen Reichsstadt- Ulmischen Gesandten!"

Ueber diese Distinction finden sich auch einige Bemerkungen in Lessings Kollektaneen zur Litteratur. v. Gesandter. 1. Band. S. 300. ff.

13.

*) Die merkwürdige Geschichte dieses Auftritts kommt vor in Reuß D. Staatskanzley T. 12. S. 354 – 427.) s. besonders S. 414.)

**) M. s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 2. S. 33.)

13.

Gesandten der D. Reichskreiße.

Daß die Kreiße, oder Kreißversammlungen das Recht haben, Gesandten an den Kaiser, und andere Staaten oder Reichsstände rc. zu schicken, welche allenthalben als Gesandte vom zweyten Rang tractiret werden, ist wohl nicht dem mindesten Zweifel unterworfen. Dies sind eigentliche und wahre Kreißgesandten im völkerrechtlichen Sinn, und von ihnen läßt sich vielleicht noch ein Grund für die Richtigkeit der oben erwehnten Benennung: **ständische Repräsentanten**, entlehnen! *)

Was die Bevollmächtigung solcher Gesandten, insbesondere im Fränckischen Kreiß anbetrift; so wird in einer Brandenburgischen Deduction **) folgender Satz behauptet:

„Fallen ausserdeme bey dem Kreiß Sachen „vor, darum man nöthig hat, eine Ab-

 schick-

*) Moser deutsches auswärt. Staatsrecht S. 201. ff.)

**) s. Geschichtsmäßiger Beytrag zu der im J. 1748. ausgegangenen Nachricht von der wahren Beschaffenheit des hohen Ausschreibamts in dem Fränkischen Reichskreiß. (Onolzbach 1751. Fol. p. 106.)

„schickung an die Reichs- und Kreißver-
„sammlungen, oder an auswärtige Höfe
„zu thun, so werden insgemein die Räthe
„und Gesandten der ausschreibenden Für-
„sten hierzu gebraucht, und ertheilen die
„beede Fürsten denen Abschickenden
„im Namen des gesammten Kreiß die
„von Ihnen unterschriebene Instruc-
„tionen, und Vollmachten zu Ihrer Le-
„gitimation, wie exempli loco aus Lit.
„M. zu ersehen ist, welches zuweilen auch
„von dem versammleten Convent zu ge-
„schehen pflegt." —

14.

Auswärtige an den Fränkischen Kreiß bevollmächtigte Minister und Gesandten.

Die Credentialien, welche solchen fremden Gesandten von ihren Prinzipalen zugestellet werden, sind entweder an die Kreißausschreibenden Fürsten gerichtet, oder an den ganzen Kreiß überschrieben.

Im ersten Fall entstehet die Frage: ob solche Beglaubigungs Schreiben, wenn sie noch dazu zu einer Zeit anlangen, wo Conventus congre-

gregatus ist, von den sämtlichen Kreißständen für richtig anzusehen und folglich ein fremder Gesandter, dadurch, bey dem ganzen Kreiß für legitimirt zu halten seye?

In dem schon oben angeführten Vertrag über das Ausschreibamt und Directorium des Fränckischen Kreißes, v. 4. Jan. 1755. §. 8. ist hierüber folgendes festgesezt worden:

„In so ferne dahingegen diese durante con-
„ventu einlangende und an das Kreißaus-
„schreibamt äusserlich überschriebene Zu-
„schriften und Fertigungen solche den Kreiß
„angehende Geschäfte betreffen, und die
„anlangende Gesandten durch ihre an
„das Kreißausschreibamt überschrie-
„bene Credentialien bey dem ganzen
„Kreiß vor legitimirt angesehen und
„gehalten werden sollten; so seynd alle
„diese einlangende obberegte Actenstücke,
„ob sie gleich an das Kreißausschreibamt
„überschrieben, gleichwohlen durch das
„Directorium dem versammleten Kreiß per
„dictaturam oder communicaturam ohnmit-
„telbar sogleich mitzutheilen. ꝛc.

Nach den neuesten über das Kreiß Directorium zwischen Bamberg und Brandenburg er-

richteten Staatsvertrag v. 23. Hornung 1795. §. 13. hat Bamberg, kraft des ihme zustehenden alleinigen Convents - Directoriums, Ausschliessungsweiße

f.) die Annahme der Vollmachten, sowohl von auswärtigen Ministern und Gesandten, als von den ständischen Repräsentanten, welche leztere durch Bamberg wegen des Convents-Directoriums, nicht nur angezeigt, sondern auch vorgelegt, und wenn sich nichts dabey zu erinnern findet, zur öffentlichen Kommunikatur befördert werden.

„Daßelbe — heißt es sodann weiter — „ist auch fortwürig, wie bißher, bey den „Vollmachten auswärtiger Repräsentan„ten zu beobachten, von denen zugleich der „Preußisch-Brandenburgische Kreißdirek„torialhof, oder dessen Repräsentanten „noch eine besondere glaubhafte Abschrift „verlangen, und worinn ihm der Bamber„gische Kreiß- und Konventsdirektorialhof „nicht entgegen seyn wird."

Was für Kontestationen sich indessen erst vor kurzem über diesen Gegenstand bey der Fränckischen Kreißversammlung ereignet haben, lehret folgender

gender Auszug aus den Fränckischen Kreißverhandlungen Seff. 381. vom 4. Jänner 1796.

2.) Kreditiv Schreiben Sr. Kurfürstl. Durchl. zu Pfalz-Bayern d. d. München. . . Novbr. anni praet. an das hohe Kreißausschreibamt, die Wiederbestellung des erledigten Gesandtschafts-Posten in der Person des seitherigen Oberpfälzischen Herrn Regierungs- und Hofkammerraths, auch Rentmeisters des Herzogthums Neuburg, Freyherr von Tautphäus betrefend.

Direktorial-Bemerkung ex anteactis, daß der abgegangene Kurpfalz-Bayerische Gesandte, Freyherr v. Grafenreuth ebenfalls durch ein dergleichen an das hohe Kreißausschreibamt gerichtetes und dem versammelten Konvent zur Kenntniß gebrachtes Kurfürstliches Kreditiv-Schreiben bey dem Kreiße legitimirt worden sey; der Kaiserl. Herr Minister Graf v. Schlick hingegen, nachdeme Hochderselbe 4 Jahre vorher schon auf gleiche Weiße legitimirt gewesen, sich mittelst eines an den versammelten Kreiß gestellten allerhöchsten Kaiserlichen Kreditivs wiederhohlt legitimiret, jedoch solches mit einem eigenen Begleitungs-Schreiben an das hohe Kreißausschreibamt übergeben habe.

Von wegen Brandenburg: Beziehung auf die kundbare Verfaßung und Observanz, nach welcher das hohe Kreißausschreibamt in allen Reichskreisen die gesezmäsige fortdauernde Behörde sey, an welche dergleichen Kreditive für auswärtige Gesandte gerichtet zu werden pflegten.

Hennebergische Gesandtschaft sub spe rati wie Brandenburg.

Von wegen Limpurg-Gaildorf desgleichen.

Bamberg, ex instructione, wie Brandenburg, daß es nemlich bey sothaner Legitimation sein Bewenden habe.

Caeteri status: Behalten sich das Protokoll noch offen, um so mehr, als in dem Kurfürstl. Kreditiv die übrigen Stände gar nicht erwähnt worden, mithin daßelbe an den ganzen Kreiß nicht gerichtet zu seyn scheine, wie denn auch der Fall mit leztvorigen Kurpfalz-Bayerischen Gesandten, Freyherrn v. Grafenreuth mit dem gegenwärtigen nicht für gleichgeartet zu achten sey, weil damals die Legitimatio dissoluto Conventu erfolgt wäre, jezt aber Conventus congregatus sey.

Von wegen Brandenburg: Man hoffe nicht, daß diese Offenhaltung des Protokolls die

die Absicht haben werde, die Zuständigkeiten des Kreiß-Directorii auf eine weitere Berathung auszustellen, indem, wenn es deshalb zu einer Contestation kommen sollte, die Sache nicht zum Ressort des Kreißes, sondern für Kaiser und Reich gehören werde.

Uebrigens wurde obiges Kreditiv einstweil zur Dictatur gegeben.

V.

Unvorgreifliche Untersuchung der Frage: ob durante Interregno die Evangelische Zusammenkünfte autoritate Vicariorum, oder aber Iure proprio statuum Evangelicorum fortzusetzen seyen?

Wenn man die bey gegenwärtigem Interregno (im Jahr 1745.) in Bewegung gekommene Frage: ob die bißherige Zusammenkünfte derer Evangelischen Stände unter derer hohen Reichsverwesere Autoritaet, oder aber jure proprio statuum Evangelicorum fortzusetzen seyen? gründlich beurtheilen will, so muß man vor allen Dingen die Natur und Verfassung des Evangelischen Corporis etwas genauer untersuchen. Und hierbey veroffenbahret sich sowohl aus denen deutschen Reichsgesetzen, als auch der bißherigen langen Observanz, daß unter denen vorkommenden allgemeinen Reichsangelegenheiten, und denen besondern die Religion betreffenden Vorfallenhei-

lenheiten, in Ansehung der Art und Weiße solche abzuhandeln, allerdings ein großer Unterschied zu beobachten, auch bißher würklich beobachtet worden seye; jene werden auf denen allgemeinen Reichstägen von Kaiser und allen Ständen, diese aber nur von einem Theil derselben auch ausser besagten allgemeinen Reichstagen entschieden. Bey jenen sind die Stände als ein einziges in 3. besondere Collegia abgetheiltes Corpus, bey diesen hingegen nach der einmal entstandenen Religionstrennung als 2. von einander unterschiedene Corpora zu betrachten. Bey jenen findet die Mehrheit der Stimmen, bey diesen aber kraft oßnabrückischen Friedensschlußes Art. V. §. 52. allein die gütliche Vergleichung zwischen beyden Theilen Platz, wiewohlen auch hier, wann jeder Theil seine Angelegenheit vorher separatim überleget, und darüber deliberiret, die mehrere Stimmen statt haben, und nach diesen die gemeinschaftliche Vota abgefaßet zu werden pflegen.

Noch ein anderer hieher gehöriger Hauptunterschied bestehet darinnen, daß wir auf denen allgemeinen Reichstägen ein solches Corpus politicum erblicken, welches zwar die allgemeine Reichsangelegenheiten auch gemeinsam berathschlaget, worbey aber doch dem Kaiser als Ober-

haupt

haupt solche Vorrechte zustehen, aus welchen dessen Autorität ganz deutlich hervorleuchtet. Denn daß dieser die Stände mittelst derer in Form eines Edicts an Sie erlassenden Ausschreiben zu sothanen Reichstägen berufet, auf solchen sodann die Comitialiter abzuhandelnde Materien in Vortrag bringet, daß ferner die auch einmüthig abgefaßte Schlüße aller drey Reichs Collegien ohne dessen Ratification und Genehmhaltung zu keiner Gültigkeit gelangen; daß endlich in Sachen, worüber der Kaiser mit denen Ständen eins worden ist, der abgefaßte Schluß im Namen des Kaisers publiciret, und hierbey die Befehlsworte: Setzen, ordnen, wollen und gebieten, auch gegen die Stände gebrauchet werden, (Religionsfriede de Ao. 1555. §. 14. Rec. Imp. de Anno 1654. §. 6.) das alles sind lauter solche Dinge, welche von der dem Oberhaupt hiebey zustehenden Autoritaet genugsam zeugen.

Eine ganz andere Bewandniß hingegen hat es mit denen besondern Zusammenkünften derer Evangelischen Stände; diese formiren hierbey kein dergleichen Corpus politicum, so ein Oberhaupt und einige Oberherrschaft erkennete, sondern sind ein solches Corpus aequale, so aus lauter gleich vereinigten Gliedern bestehet, und die Erhaltung

der

der durch die Gesetze ihme bestätigten Religion zum Endzweck seiner Vereinig- und Zusammensezung führet.

Weilen aber dieses ein Satz ist, von dessen Feststellung die völlige Entscheidung der gleich anfangs berührten Frage abhänget, so solle selbiger hier noch etwas umständlicher ausgeführet und erwiesen werden; und hierbey wäre anfänglich gar leicht, aus denen natürl. Rechten und denen Lehren des allgemeinen Staats-Rechts mit mehrerm darzuthun, daß die Religion keiner weltlichen Gewalt unterworfen, sondern dißfalls jedermann seiner natürlichen Freyheit zu überlassen seye, wann nur unter diesem Vorgeben der Staat nicht in Gefahr und Unruhe gesetzet würde. Doch solle Kürze halber dieses übergangen, und die Richtigkeit ermeldten Satzes sogleich aus denen geschriebenen Reichsgrundgesetzen ewiesen werden. Hierinnen nun, und zwar Art. V. §. 52. Instr. Pac. Westphal. finden wir folgendes verordnet: „In Religionssachen, auch allen andern Händeln, „da die Stände als ein Corpus nicht mögen „consideriret werden, wie auch, wann die Catho„lischen und Augsburgischen Confessionsverwand„ten in zwey Theile sich scheiden, solle allein „die gütliche Vergleichung statt finden, und auf

„die

„die mehrere Stimmen nicht gesehen werden.„ — Wann der Kaiser das Oberhaupt des Reichs genennet wird, so geschiehet dieses hauptsächlich in solchen Fällen, wo dessen Glieder insgesammt als ein Körper betrachtet werden können. Theilen sich aber diese in unterschiedene gegen einander streitende Corpora, wie vermöge des angezogenen §phi In Religionssachen ꝛc. so kann ohne einen absurden Widerspruch zu begehen, der Kaiser eben so wenig das Oberhaupt von beiden genennet werden, als ein General der Chef von zweyen wider einander in Streit begriffenen feindlichen Armeen zugleich seyn mag.

Sollte er aber nur das Haupt des einen Corporis entweder Catholici oder Evangelici seyn, und in Ansehung dieser Qualitaet gewisse Vorrechte zu exerciren haben, so würde solches mit der in allen Stücken unter beiden Religionen zu beobachtenden Gleichheit offenbar streiten, mithin der klaren Verordnung des Art. V. §. 1. I. P. W. schnurstracks entgegen laufen. Ja! wenn sogar einzelnen Ständen von so vielen bewährten Publizisten eine völlige Independenz in Religionssachen zugesprochen wird,

Helffrich Diss. de independentia Juris circa sacra statuum Imperii Evangel. intuitu Imperator. et Imperii §. 17.

Ickstadt in Comment. ad Instr. P. W. Art. V. §. 52. sive Diss. Iur. publ. III. c. 2. §. 47. p. 72. 73.

Wie sollen dann selbige in Corpore betrachtet, einen Obern hierinn zu erkennen haben? — Daß dem Kaiser öfters der Titul eines obersten Haupts der Christenheit beygeleget werde, ist zwar eine richtige Sache, daß aber derselbe das Haupt z. B. des Evangelischen Corporis, oder der Augsburgischen Confessionsverwandten jemahlen genennet worden seye, wird weder aus denen Reichsgesetzen, noch sonstigen Reichsstylo dargethan werden können. Fället dieser Respectus weg, so fallen auch alle auf selbigen sich gründende Kaiserliche Iura in Ansehung derer Evangelischen Versammlungen von selbsten hinweg.

Wann ferner in mehrberührten §. 52. verordnet ist, daß in dergleichen Religionssachen allein die gütliche Vergleichung statt finden solle, auch hiermit der noch vorher anno 1555. errichtete Religionsfrieden übereinkommet, als worinnen es §. 15. mit ausdrücklichen Worten heißet: „Und „solle die streitige Religion nicht anderst dann „durch christliche, freundliche, friedliche Mittel „und Wege zu einhelligem christlichen Verstand „und Vergleichung gebracht werden;„ so erhellet hieraus

hieraus wiederum ganz deutlich, daß in Religionssachen alles dem eigenen freyen Willkühr derer Stände überlassen bleiben, und selbige dißfalls keiner Oberherrschaft unterworfen seyn sollen. Der Weg einer gütlichen Vergleichung ist ausser denen Waffen sonsten das einzige Mittel, wodurch freye und independente Völker die unter ihnen entstandene Irrungen beylegen: Solle also eben dieser Weg auch in Religionssachen statt finden, so folget nothwendig, daß die Stände hierinnen ebenfalls als solche freye und independente Völker anzusehen, so keine weltliche Autoritaet über sich erkennen, und welchen mithin allein die gütliche Auskunftsmittel in ihren Religionsstreitigkeiten übrig bleiben.

Und diese bißher behauptete Wahrheit bestärcket auch noch ferner die schon seit etlichen Seculis her angedauerte Observanz. — Stünde dem Kaiser einige Autoritaet bey denen Evangelischen Zusammenkünften zu, so müßte selbige hauptsächlich darinnen sich äußern, daß solche nicht ohne dessen Vorwissen und Einwilligung angeordnet werden könnten.

Das Gegentheil aber legen alle von Zeit der in dem deutschen Reich entstandenen Religions-Trennung vorhandenen Acta publica dar, als welche

welche mit keinem jota einer hierzu jemalen gesuchten Kaiserl. Einwilligung gedencken. Vielmehr wird bey

Lehmann in Act. Pac. Relig. P. II. L. 2. c. 19.

schon anno 1570. dieses, daß die Zusammenberufung derer Evangelischen Religionsverwandten von dem Churpfälzischen Gutfinden abhange, ein Herkommen genennet, wann es alda heißet: „Bey denen Reichsversammlungen ist im Her„kommen, wann die Evangelischen Stände ihrer „Beschwerden halber in Religionssachen etwas „vorzubringen, daß sie solches der Churpfalz ein„liefern, und dieselbe, so sie es Noth zu seyn be„findet, daß darüber Berathschlagungen anzustel„len, der sämmtlichen Religionsverwandten „Zusammenberufung verfüget.„ Ferner finden wir bey ebendemselben 1. C. pag. 412. dißfalls folgende Nachricht:

„Als nun Kaiser Rudolph einen Reichstag „im Jahr 1582. gen Augsburg ausge„schrieben, haben der Churpfalz Räthe „und Gesandten, dem Herkommen gemäß, „der Augsburgischen Confessions-Verwand„ten Räthe, Gesandten, und Bothschaften „zusammen zu berufen fürgenommen, je-

„doch zuförderst mit Chursachsen, weilen
„Ihre Churfürstl. Gnaden selbsten gegen-
„wärtig gewesen, wegen solcher Versamm-
„lung, und was dabey zu proponiren,
„communiciret.„

Ein gleiches erhellet auch aus dem von Chursachsen an verschiedene protestirende Reichsstädte erlassenen Schreiben, worinnen diese zu dem nach Leipzig ao. 1631. anberaumten Evangelischen Convent eingeladen werden, und in Londorp Act. publ. T. IV. p. 131. mit folgenden Worten befindlich ist:

„Nachdeme von Herrn Churfürsten zu
„Brandenburg Lbdn. auch unterschiedlichen
„andern hohen und niedern Reichsständen
„dafürgehalten worden, daß aus vielen
„hochwichtigen und vernünftigen Motiven
„und Ursachen eine hohe Nothwendigkeit
„seyn wolle, daß ehe und zuvor die Trac-
„taten zu Franckfurth an die Hand genom-
„men, die Evangelische und protestirende
„zusammen gelangen, und zu Beförderung
„solcher bevorstehenden gütlichen Tractaten
„in friedliebenden Vertrauen sich mitein-
„ander unterreden möchten, und demnach
„bey Uns nochmalen wegen Anstellung

„solcher

„solcher Zusammenkunft fleißige und be-
„wegliche Erinnerungen gethan; als haben
„wir endlich den 6ten Febr. des Gott gebe
„zu Fried und Ruhe bald angehenden
„1631. Jahrs in unserer Stadt Leipzig
„ernannt, Uns auch mit des Herrn Chur-
„fürsten zu Brandenburg Lbdn. berührte
„Zeit und Ort in Person vermittelst gött-
„licher Verleihung, einzukommen, und de-
„nen Berathschlagungen selbsten beyzu-
„wohnen verglichen.„ —

In diesen angezogenen Stellen ist nun zwar der von dem jedesmaligen Directore mit einigen Religionsverwandten wegen sothanen Versammlungen vorher gepflogenen Communication gedacht, nicht das geringste Vestigium aber einer von Kaiserl. Majestät erlangten Einwilligung, deren doch hauptsächlich hätte Meldung geschehen müssen, wann selbige auch nur in einige Weiße hierzu erforderlich gewesen wäre, anzutreffen. Gleichwohlen finden wir, daß dergleichen Convente von denen Kaisern anerkannt, und deren approbation durch verschiedene facta von denenselben an den Tag geleget worden. So lesen wir z. E. bey

Lehmann l. c. p. 300.:

„Den 14. Jul. anno 1576. erschiene der „Evangelische Ausschuß vor der Kaiserl. „Majestät auf derselben beschehen Erfor„dern, und denen vermeldt der Kaiserliche „Vicekanzler, Doctor Weber, die Röm. „Kaiserl. Majestät hätte vernommen, was „die Abgesandten der Augsburgischen Con„fessionsverwandten Stände Ihrer Maje„stät fürgebracht.„

So bezeuget auch Londorp l. c. pag. 143. daß die von dem Leipziger Convent an Kaiserl. Majestät erlassene Schreiben von dieser allergnädigst aufgenommen und beantwortet worden.

So wenig aber zu dergleichen Zusammenkünften jemahlen eines zeitigen Kaisers Einwilligung für nöthig erachtet worden, eben so wenig stehen ihme auch in den Fortgang bey denen Berathschlagungen selbsten einige Gerechtsame zu. Denn wer hierinnen nur die geringste Wissenschaft und Erfahrung besizet, dem kann nicht unbekannt seyn, daß hierbey dem Kaiser weder die Proposition der in Berathschlagung zu nehmenden Materien zukomme, noch auch dessen Ratification zur Gültigkeit der von dem Evangelischen Corpore abgefaßten Schlüsse erfordert werde.

Stehen

Stehen Ihme aber in denenjenigen Stücken, worinnen sich dessen Autoritaet doch hauptsächlich äußern müßte, daferne Ihme deren einige beygemessen werden wollte, keine Vorrechte zu, so kann auch nicht mit Grund behauptet werden, daß unter sothaner Autoritaet die Evangelischen Stände sich versammelten: vielmehr ist und bleibt eine unumstößliche Wahrheit, daß mehrberührtes Corpus Evangelicorum ein solches Corpus aequale seye, so von aller weltlichen Oberherrschaft frey, und worbey ein jeder gleiche Rechte mit dem andern zu geniessen und auszuüben hat.

Was wegen der dem jedesmaligen Directori hierbey zustehenden Befugniß eingewendet werden möchte, solle sogleich kürzlich beantwortet — vorher aber annoch mit wenigem gezeiget werden, daß diese Thesis an sich, sowohl denen eigenen Principiis des Corporis Evangelicorum als auch anderer bewährten Publizisten vollkommen conform sey.

So lässet z. E. jenes in einen den 14. Febr. 1721. wegen seiner Vereinigung an Kaiserliche Majestät erlassenen Vorstellungs-Schreiben folgende Worte einfliessen:

„Manifesto indicio, wie weit man eben „dardurch von der Eigenschaft eines poli-

„tischen Corporis annoch entfernet geblie-
„ben sey, indeme ja jedermann weiß, daß
„zu dergleichen Corpore eine Repraesentanz
„und Vereinigung derer Meynungen, ent-
„weder sub forma Monarchica, oder sub
„Aristocratica derer Majorum gehöre, und
„vermittelst dieser die facta Corporis von
„denen actibus singulorum unterschieden
„werden, da hingegen unter denen sociis
„oder unitis (NB. wovor sich die Augs-
„burgische Confessionsverwandten bißhero
„unter der Benennung eines Corporis in
„der That geriret haben) einem so viel als
„dem andern zu denen Sachen zu reden
„gebühret,

vid. Fabers Staatskanzl. Th. 38. p. 501. sqq.)

Gleiche Principia führet auch der berühmte Treuer in Tr. de Comitiis Corporis Evangelicor. cap. I. §. 9.

allwo er also schreibet:

„Reipublicae titulus in sensu civili Cor-
„pori Evangelicorum neque vere tribui po-
„test, neque ab eodem assumtus fuit un-
„quam: a Republica enim summi Imperii
„et obsequii Character abesse nequit, qui
„tamen

„tamen in Corpore Evangelico locum non
„invenit, und Cap. III. §. 3.

lässet er sich also vernehmen:

„Corpus Evangel. est Corpus aequaliter
„unitum vel sociatum, ubi quivis jure
„gaudet aequali religionem tuendi, et ad-
„nexa sibi competentia vindicandi.

So behauptet auch der Autor der Erinnerung auf die Considerationes wegen des Evangelischen Directorii Fasc. II. pag. 97. mit ausdrücklichen Worten:

„daß die Stände bey dem Corpore Evan-
„gelicorum keine Oberherrschaft erkenneten.

Und diese Gleichheit sothanen Corporis wird auch durch die einem jedesmaligen Directori zukommende besondere Gerechtsame keineswegs aufgehoben: indeme diese insgesammt von solcher Beschaffenheit sind, daß sie nicht eben so füglich von vielen zugleich ausgeübet werden können, mithin besserer Ordnung wegen mit freyem Willen derer vereinigten Glieder nur einem aus ihrem Mittel übertragen worden, welcher aber um deswillen sich weder einiger Oberherrschaft, noch eines mehrern Rechts, als Ihme von denen übrigen Gliedern eingeräumet worden, anzumassen hat.

Wann man dann nun also alle bißher berührte Rationes zusammen nimmt, und diesen noch die eigenen Worte der Wahl-Capitulation hinzu füget, als woselbsten Art. XIII. §. 10. ganz deutlich verordnet ist, daß in- und außerhalb der Reichstägen denen Reichs- und Kreißständen unverwehrt seyn solle, so oft es die Noth und ihr Interesse erfordere, entweder circulariter oder collegialiter, oder sonsten ohngehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten; so lässet sich der unwidersprechliche Schluß machen, daß denen Evangelischen Ständen jederzeit vollkommen frey bleiben müße, sich zu versammeln, wann und wie es ihnen selbst beliebet, und hierbey eben so wenig, daß sothane Versammlungen sub autoritate Caesarea bestünden, statuiret werden könne, als man dergleichen in Ansehung anderer Kreiß- und sonstiger Particular-Zusammenkünften derer Stände jemalen zu behaupten sich auch nur in den Sinn kommen lassen.

Noch ungereimter aber würde es nach denen bißher festgesezten Principiis herauskommen, wann man den der leztern Wahlkapitulation ganz neu einverleibten §phum 9. Artic. XIII, vermöge dessen die Comitia unter derer Vicariorum autoritaet gehalten und fortgesetzet werden sollen, auch auf

derer

derer Evangelischen Stände Zusammenkünfte appliciren, und extendiren wolte. Dann anjezo zu geschweigen, daß das von dem hohen Churfürstl. Collegio sich zeithero angemaßte Recht, in denen Wahlkapitulationen neue, das ganze Reich und dessen Verfassung betreffende Verordnungen fürzuschreiben, nirgends begründet zu finden, und dahero mit bestem Fug von denen übrigen Fürsten bißher constantissime widersprochen, auch dergleichen neue Verordnungen niemalen anderst pro norma in Reichssachen anerkannt worden, als so ferne besagte Fürsten Ihre Einwilligung besonders hierzu ertheilet haben, diese aber in Ansehung erstberührten §phi 9. bißher noch keineswegs erfolget ist, so bleibet es doch eine ausgemachte Wahrheit, daß wann auch jeztgedachter §phus übrigens seine völlige Gültigkeit hätte, selbiger doch unter diejenige leges correctorias zu zählen wäre, wordurch die bißherige Observanz abgeändert worden, und welcher demnach juxta notoria Iuris principia, keine andere als strictissimam Interpretationem admittiren, und um so weniger auf die Conventus Corporis Evangelicorum extendiret werden kann, als besagtermassen selbige von denen Comitial-Versammlungen sehr weit unterschieden sind, auch einem regierenden Kaiser selb-

 sten

sten hierinnen keine Autoritaet zustehet, niemand aber sich dermalen noch so weit vergangen haben wird, daß er denen hohen Reichsverwesern mehrere Gewalt, als ein zeitiger Kaïser auszuüben befugt ist, zugeschrieben haben sollte!„

VI.

Ueber den Reichs- und Kreißmatrikular-Anschlag der Reichsstadt Weissenburg am Nordgau.

A.

Weissenburgl. Pro-Memoria an die Hochlöbl. Fränckische Kreißversammlung d. d. 27. Febr. 1795.

Zu Folge der in Sess 340. vom 14. dieses Monats dazu erhaltenen Veranlassung giebt der unterzeichnete Reichsstadt Weissenburgische Abgeordnete sich die Ehre, Einer hochansehnl. Kreißversammlung zu noch mehrerer Bestättigung dessen, was in Sess. 339. vom 10. curr. vorläufig schon in einem schriftlichen Aufsatz votando geäussert worden ist, die wahre Beschaffenheit des Reichsstadt-Weissenburgischen Matricular-Anschlags, und dessen Moderation, ehrerbietigst vorzustellen,

zustellen, und zugleich diese für die Reichsstadt Weissenburg so wichtige Angelegenheit zur hochgeneigten — eben so billigen als gerechten Beherzigung angelegenst und devotest zu empfehlen.

Die bemelte Reichsstadt Weissenburg am Nordgau ist im Jahr 1521. zur größten Beschwerde in die Wormser Matrikel mit einer ganz unproportionirten Summe von 100. fl. gesetzet worden, und hat diese so schwehre Last bis zum Jahr 1678. (in welchem den meisten höchst- und hohen Ständen des Fränckischen Kreißes Matricular-Moderationen von Reichswegen bewilliget worden sind) ertragen müssen. In diesem bemelten Jahre wurde der Weissenburgische Matrikular-Anschlag auf 50. fl. — heruntergesezt, aber auch diese Summe war für die geringen Kräfte der besagten Stadt noch eine zu schwehre Bürde, und sie unterließ daher nicht, von Zeit zu Zeit um eine gerechteste Erleichterung dringend zu bitten, und um die verfassungsmäsige Inquisition in vires et facultates devotest zu imploriren. Sie war aber nicht so glücklich, wie andere Löbl. Reichsstädte, hierinn Erhörung zu finden; Denn obschon im Jahr 1695. eine Untersuchung ihrer Intraden erkannt, und diese dem Hochstift Eichstädt, und der Reichsstadt Nürnberg committiret

worden; so ist selbige jedoch, wegen des erfolgten Ablebens Sr. Hochfürstl. Gnaden von Eichstädt, nicht zu Stande gekommen, wie aus der Beylage N. 32. zu den actenmäsigen Erläuterungen des Herrn Regierungsrath Knapp über das deutsche Reichs- und Kreißmatrikular-Wesen ꝛc. ꝛc. deutlich erhellet.

Bey Errichtung der ersten Kreiß-Usual-Matrikel nach der runden Zahl von 4000. fl. wurde endlich, und zwar im Monat May 1701. der Reichsstadt Weissenburg eine Ringerung ihres Anschlags von 20. fl. in Simplo verwilliget, und sie hatte folglich von dieser Zeit an, zu einem Römermonat mit 30. fl. zu concurriren, wobey der hochlöbl. Kreiß, ohngeachtet die Reichsstadt Weissenburg sich zu einer Inquisition in vires et facultates in dem gesezmäsigen Wege nicht nur erbothen, sondern sogar darum angesucht hat, diese Untersuchung für ganz entbehrlich hielt, und als eine Sache behandelte, welche von selbst wegfalle, wenn der vorgeschlagene ad numerum rotundum eingerichtete — a potiori schon beliebte Matrikularfuß seine Consistenz behalte.

Der Hochlöbl. Kreiß nahm es daher ganz auf sich, und rechnete es zu seinen Befugnissen, das gerechte Gesuch der Reichsstadt Weissenburg auf

auf eine erschöpfende Weise zu erledigen, und diese konnte und mußte sich um so mehr dabey beruhigen, als sich von selbst verstand, daß der Hochlöbl. Kreiß seine dißfalsige günstige Entschließung allenthalben und zu allen Zeiten vertreten werde, wie dann das in der erstangeführten Beylage N. 32. abgedruckte Kreiß Conclusum vom 21. May 1701. sich sehr bestimmt also ausdrückt:

„Das erste Begehren wegen Untersuchung „der Weissenburgischen Stadtgefälle fället „von selbsten, wann der vorgeschlagene „ad numerum rotundum eingerichtete a po„tiori schon beliebte Matrikularfuß seine „Consistenz behält.„

So groß und bedeutend nun auch die — durch diese Verringerung des Matrikular-Anschlags von 50. auf 30. fl. — der oftbemelten Reichsstadt Weissenburg gerechtest bewilligte Erleichterung gewesen ist; so wurde selbige jedoch vom Jahr 1701. an, durch mancherley Drangsale, und insonderheit bey ihrer nicht weiten Entfernung von dem damaligen Kriegsschauplatz, durch Lieferungen, Einquartierungen ꝛc. ꝛc. so hart mitgenommen, daß sie ihre Kreiß-Praestanda auch nach dem verringerten Anschlag â 30. fl. — in simplo, nicht mehr

mehr entrichten konnte, sondern von Zeit zu Zeit sowohl um Nachlaß ihrer Rückstände, als auch um eine gerechteste Ultramoderation, und zu diesem Behuf zu verfügende Inquisitio in vires ehrfurchtsvoll nachzusuchen sich vermüßiget sahe, wie aus dem hier unter Num. 1. abschriftlich angebogenen Coucluso vom 7. Decbr. 1711. mit mehrern erhellet.

Der Innhalt dieses Conclusi beweiset zugleich, daß der Reichsstadt Weissenburg die so dringend gebettene Ultramoderation nicht bewilliget worden, und daß mithin diese Stadt vom Jahr 1701. bis jezt mit 30. fl. — (die im Jahr 1720. ex amore pacis übernommene 4. Matrikulargulden nicht mit eingerechnet) zu den ordentlichen und ausserordentlichen Kreiß-Anlagen hat concurriren müssen.

Nach eben diesen moderirten Anschlag wurde nun auch der Reichsstadt Weissenburg ihr Mannschafts-Contingent zugetheilt, und biß auf die neuesten Zeiten nach dem dort zu Grunde gelegten Maaßstab regulirt, so wie ingleichen überdies von der Zeit an hiernach alle Reichsanlagen sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten entrichtet worden sind, ohne daß dieselbe jemals die mindeste Anfechtung deshalb gehabt hätte, obgleich die im

Jahr

Jahr 1701. beym Kreiße bewilligte Moderation die ausdrückliche Bestättigung Kaiserl. Majestät und des Reichs, so viel man bißher ex Actis hat eruiren können, nicht erhalten hat, welche aber ganz ohnfehlbar erfolget seyn würde, wenn man in dem gesetzmäsigen Weg darum nachgesuchet hätte.

Warum nun dieses unterblieben, davon liegt der Grund offenbar und unmißkennlich alleine darinnen, daß man beym hochlöbl. Kreiß den Grundsatz angenommen, „daß die Matrikular„moderationen beym Kreiße ohne weiters auch „in dem Verhältnisse gegen das gesammte Reich „zu gelten hätten!„

Dem zu Folge hat die Reichsstadt Weissenburg, kraft eines beynahe hundertjährigen Besitzstandes, zu den Reichsanlagen nicht mehr als 30. fl. — in Simplo zu bezahlen, und es können daher auch die von der Reichs-Operationscassa, in der irrigen Voraussetzung, daß die bemeldte Stadt 50. fl. — für ein einfaches Reichsrömermonat zu entrichten schuldig seye, ihr beygemessene auf 600. fl. berechnete Rückstände (deren Bezahlung sowohl in einer von des Kaiserl. Herrn geheimen Raths und Ministers, Grafen v. Schlick Excellenz, der diſſeitigen Stimmvertretung zugefertig-

fertigten Note d. d. 26. März 1794, als auch in einem — von Sr. des Kaiserl. und Reichs-General-Feldmarschalls, Herzogen von Sachsen-Teschen Königl. Hoheit unterm 18. August vorigen Jahrs an Eine hochansehnliche Kreißversammlung erlassenen Schreiben, in Anerinnerung gebracht worden ist) keineswegs als liquid und exigible angesehen werden.

Wenn Eine hochansehnl. Kreißversammlung den bißher vorgetragenen actenmäßigen Thatsachen und Bemerkungen nur einige hochgeneigte Aufmerksamkeit zu widmen, und über alles dieses noch weiters gerechtest zu beherzigen geruhen wird, daß die oftbemeldte Reichsstadt Weissenburg

a) diejenigen ansehnlichen Besitzungen nicht mehr inne hat, welche ihr ehehin zugehörig gewesen, und einen beträchtl. Theil ihres fundi collectabilis ausgemachet haben, daß

b) im Jahr 1701. die Inquisitio in vires von Seiten des hochlöbl. Kreißes selbsten für unnöthig angesehen — und folglich ohne daß dem Inquirendo eine Schuld beygemessen werden kann, unterlassen worden ist, daß weiters

c) die Stadt Weissenburg zu den simpliciter moderirten Ständen gehöre, und folglich

als ein durch die ehemaligen Ultramoderationen sehr prägravirter Mitstand, auf alle eben so billige als gegründete Reclamationes mit vollem Recht sich beziehen könne, welche von mehr als einem Jahrhundert her, von den simpliciter moderatis so oft und nachdrücklich ad acta Circuli niedergelegt worden sind; Endlich und

d) daß die an sich sehr geringen Kräfte der Reichsstadt Weissenburg durch die so großen und vielfachen Drangsale, welche sie mit andern höchst- und hohen Ständen, in dem Laufe dieses Jahrhunderts, gemeinsam zu erdulden gehabt hat, und durch andere Widerwärtigkeiten, die sie abgesondert und privative betroffen haben, beynahe gänzlich erschöpfet worden sind, so daß man in der — so traurige Aussichten darbietenden Zukunft die schuldigen Reichs- und Kreiß-Praestanda nach dem obgedachten moderirten Fuß â 30. fl. — kaum mehr aufzubringen, und zu erschwingen vermögend seyn dürfte; so wird das Gesuch, welches der Unterzeichnete an Hochdieselbe ehrerbietigst gelangen zu lassen den Auftrag hat, eben so gerecht und billig, als hinlänglich motivirt erscheinen.

Es bestehet solches darinnen: daß Eine hochansehnl. Kreißversammlung hochgeneigt geruhen mögte

1.) die der Reichsstadt Weissenburg im Jahr 1701. bewilligte Matrikularmoderation, quoad omnes praestationes, tam naturales quam pecuniarias, ordinarias vel extraordinarias, noch ferner in ihrer Kraft und Wirkung zu erhalten, mithin auch bey der bevorstehenden neuen Militärorganisation in Absicht auf die Stellung des disseitigen Mannschafts-Contingents (auf dessen Vereinigung unter einer Compagnie mit Aufstellung nur eines Oberlieutenants, und nicht mehrerer Prima Planisten man wiederhohlt ehrerbietigst anzutragen hat) das in der Beylage des vortrefl. Extra Deputations-Gutachtens vom 20. Jun. vorig. Jahrs sub Sign. D. angesezte moderirte Matricular-Quantum â 30. fl. — als die beynahe durch einen hundertjährigen Besizstand bestättigte alleinige Norm gerechtest anzunehmen, und sodann die Zahl der zu stellen habenden Contingentsmannschaft darnach sowohl, als nach der in der weitern Beylage des belobten Gutachtens sub Sign. O. angenomme-

nommenen Ausrechnungsart geneigtest zu bestimmen; Und da

II.) das hohe Reichs General-Commando, so wie des Kaiserl. Herrn Ministers, Grafen v. Schlick Excellenz von dem eigentlichen und wahren Verhältniß des Weissenburgischen Matrikular Anschlags nicht unterrichtet zu seyn scheinen, diese hohe Behörden auf eine zweckmäsige Weise darüber aufzuklären, und der bewilligten und bißher ununterbrochen in Ausübung gekommenen Moderation auch hier, durch ein vollgültiges Zeugniß die erforderliche Anerkenntniß und ihr Recht zu verschaffen, so wie im übrigen die oftbemelte Reichsstadt auf dem gesetz- und verfassungsmäsigen Weg kräftigst zu unterstützen, und zu vertreten, damit sie hinführo wegen der obenerwehnten angeblichen Rückstände zur Reichsoperationscassa nicht weiter in Anspruch genommen, vornehmlich aber, damit die im Jahr 1701. vom hochlöbl. Kreiß ihr bewilligte, durch die triftigsten und gegründesten Causales hinlänglich motivirte Matrikularmoderation, und Verringerung ihres Geld-Anschlags von 50. auf 30. fl. — von Kaiserl. Majestät und dem Reich seiner Zeit

die

die noch abgängige gerechteste Bestättigung erhalten möge.

Womit, unter anhoffender hochgeneigt- gerechtester Gewährung dieses so billigen Gesuchs, der Unterzeichnete Einer hochansehnlichen Kreißversammlung zum hohen und geneigten Wohlwollen sich ehrerbietigst und gehorsamst empfiehlt.

Nürnberg d. 27. Febr. 1795.

Johann Theodor Roth,
Reichsstadt Weissenburgischer Kreißbevollmächtigter.

Num. 1. Abschrift KreißConclusi d. d. 7. Decbr. 1711.

Es ist dermalen nicht de tempore die von der Löbl. Stadt Weissenburg in ordine ad moderationem obtinendam gebettene Gefäll-Untersuchung vor sich gehen zu lassen; Damit aber doch gleichwohlen dieselbe zu verspüren haben möge, daß man Kreißeswegen mit Ihr leidentlich umbzugehen, und den Kreißlast einigermassen erträglich zu machen genaigt seye; So sollen derselben über die vorher schon bewilligte 1200. fl. — annoch Neunhundert fünf und dreyßig Gulden 39 3/4 kr. Rhein. nemblich der pro anno 1710. bestandene Rest hiemit nachgelassen seyn, welche das Craiß

Cassieramt hiernechst per Abgang zu verrechnen hat. Signat. Nürnberg bey noch vorwährenden allgemeinen Fränckischen Kreiß Convent den 7. Decbris 1711.

J. L. E. v. Scharpff, J. H. v. Fischer. L. St. Frieß.

B.)

Gutachten des Kreißcassiersamts über obiges Pro - Memoria d. d. 17. April 1795, an die hochlöbl. Kreißversammlung.

Um dem hochverehrlichen Auftrage das schuldige Genüge zu leisten über das Gesuch Einer Wohllöbl. Reichsstadt Weissenburg, die derselben im Jahr 1701. bewilligte Matrikularmoderation quoad omnes praestationum Species in ihren Wirkungen aufrecht zu erhalten, meinen Bericht zu erstatten, verfehle ich nicht folgende Erläuterungen in der Sache zu geben:

1.) Der Matrikular Anschlag der Reichsstadt Weissenburg wurde durch ein Reichsgutachten von 3. August 1678. und das unterm 30en desselben Monats darauf erfolgte Kaiserl. Ratifikations Dekret auf 50. fl. — in simplo regulirt.

Damals

Damals war bekanntlich noch keine Usual-Matrikel beym Kreiß eingeführt, derselbe Matrikularanschlag galt daher für den gesezmäsigen Maasstab in allen Anlagen sowohl beym Reich, als beym Kreiß.

2.) Nicht gar lange nachher suchte aber gedachte Reichsstadt um eine weitere Moderation und zwar dahin nach „daß ihr wenigstens zwey drittheile ihres bißherigen Matrikular Anschlags abgenommen, und sie dadurch von dem gänzlichen Ruin gerettet werden möchte; worauf im Jahr 1695. eine Inquisitio in vires et facultates angeordnet, und dem Hochstift Eichstädt und Nürnberg übertragen wurde, welche jedoch damals auf sich erliegen blieb, weil das dazwischen gekommene Ableben Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt den Fortgang des Geschäfts verhindert hatte.

3.) Die Gründe, wodurch das Gesuch motivirt worden, kann ich aus Mangel vollständiger Acten nicht ausführlich angeben, so viel ist aber gewiß, daß überhaupt das gemeine Wesen dieser Reichsstadt gegen ehemalige Zeiten sehr müsse heruntergekommen gewesen seyn, und daß man dies für eine bekannte Sache angenommen habe, indem es unter andern in dem Reichsgutachten vom Jahr 1678. heißt, daß selbige schon Anno

1663. pro statu depauperato von gesammten Reichswegen gehalten worden.

Innerliche Uneinigkeiten haben insonderheit auch vorzüglich gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts ihren Zustand merklich verschlimmert, und im Jahr 1688. mußte sie eine französische Brandschazung erdulden, daher in ihren Bittschriften an den Hochlöbl. Kreiß, wie aus dem Eingange des nachgefolgten Kreißschlusses erhellet, von nichts geringerem, als von gänzlichen Ruin, vom zu Grunde gehen ꝛc. gesprochen wurde. ꝛc.

4.) Zu Ende des vorigen, und zu Anfang des jezigen Jahrhundert war man beym Kreiße damit beschäftiget, einen neuen Matrikularfuß einzuführen, und da man die Absicht hatte, den Gesammtbetrag der einzelnen ständischen Anschläge auf den numerum rotundum von 4000. fl. — zu setzen, selbige sich aber auf 4363. fl. 20. kr. beliefen, so glaubte man dadurch, daß man durch ein gemeinsames Einverständniß über die ungerade 363. fl. 20. kr. zur Erleichterung verschiedener höchst- und hoher Stände disponire, auch Gelegenheit zu haben, das dringende Gesuch der Reichsstadt Weissenburg ohne viele Weitläuftigkeiten zu erledigen.

In

In dieser Rücksicht wurde von dem hohen Directorio Anfangs in dem hervorgegebenen Entwurf eines neuen Matrikularfußes auf eine Moderation von 50. auf 40. fl. — angetragen, bey der gänzlichen Ausgleichung und Berichtigung jenes Entwurfs, wurden aber noch 10. fl. — weiter abgenommen, so daß also die auf diese Weise bewilligte Moderation von 50. auf 30. fl. — ausfiel.

5.) Die Ansprüche der mehrgedachten Reichsstadt auf eine Moderation schien man für notorisch gegründet — auch eine nähere Untersuchung für entbehrlich zu halten, indem es in dem Kreißschluß vom 21. May 1701. heißt:

„Das Begehren wegen Untersuchung der „Weissenburgischen Stadtgefälle fället von selbsten, wenn der vorgeschlagene ad numerum ro-„tundum eingerichtete a potiori schon beliebte Ma-„trikularfuß seine Konsistenz behält."

Die Beweise von den hier angeführten Thatsachen liefern meine Actenmäsigen Erläuterungen S. 137. 156. 157.

6.) Nichtsdestoweniger wiederhohlte die Stadt ihr Gesuch um eine gesezmäsige Untersuchung ihrer Kräften auch noch nachher in ordine ad moderationem obtinendam, wurde aber in einem Kreißschluß

schluß vom 7. Decbr. 1711. der dem Pro-Memoria des Weissenburgischen Herrn Stimmvertreters vom 27. Febr. d. J. abschriftlich beyliegt, damit abgewiesen, weil es dermal, wie es darinn heißt, nicht de tempore sey, solche vor sich gehen zu lassen; zum Beweiß aber, daß man leidentlich mit ihr umzugehen, und ihr die Kreißlast einigermassen erträglich zu machen geneigt sey, wurde derselben ein weiterer Nachlaß an ihren Römermonathlichen Rückständen von 935. fl. 39. kr. 3. pf. verwilliget.

7.) Der neue Matrikularfuß nach dem beliebten numero rotundo war bekanntlich ein blosses Provisorium, dessen Dauer bey der ersten Entstehung im Jahr 1701. zugleich auf den Zeitraum von 10. Jahren eingeschränckt worden war, nichtsdestoweniger giebt das mehrmalige dringende Verlangen der Reichsstadt Weissenburg um eine gesezmäsige Untersuchung ihrer Staatskräfte hinlänglich zu erkennen, daß es ihr nicht um einen bloßen Nachlaß, oder um eine bloß temporelle — die Stelle eines Nachlaßes vertretende Verminderung ihrer Matrikularbeyträge, bey welcher dergleichen Inquisitiones in vires et facultates nicht gewöhnlich sind, sondern um eine wahre Ermäßigung ihres Matrikular-Anschlags zu

thun

thun war. Die Absicht wurde auch in so ferne erreicht, daß jenes Provisorium in der Folge, nur mit einigen mehr oder minder beträchtlichen Veränderungen von einer Zeit zur andern erneuert und verlängert wurde, bis endlich die Regulirung des Matrikular-Wesens auf einen dauerhaften Fuß, nachdem solche viele Jahre der hauptsächlichste Gegenstand der Berathungen am Kreiße gewesen, und nachdem in dem Kreißschluß vom 1. März 1737. festgesezt worden, daß zwar der bißherige Usual-Matrikularfuß zu 4/m. fl. noch zur Zeit beybehalten — sogleich aber nach verabschiedetem Kreiß eine Deputation angeordnet und niedergesezt werden solle, um zu Herstellung einer perpetuirlichen norma contribuendi das Röthige vorzubereiten, ganz auf sich erliegen geblieben ist, womit denn auch die Moderation für Weissenburg zugleich fortdauerte, nur mit dem Unterschied, daß diese Stadt im Jahr 1720. zu Ergänzung des numeri rotundi 4. fl. — ex amore pacis et concordiae neuerdings übernahm, und bis zum Jahr 1793. berichtigte, wo sie alsdann, so wie mehrere andere höchst und hohe Stände, aufgehört hat, solche ferner zu bezahlen.

8.) Nirgendwo habe ich in den Acten einige Spur entdecken können, daß die Bestättigung

Kaiser-

Kaiserlicher Majestät und des Reichs wegen solcher Moderation ausgewirckt worden wäre, und da der Weissenburgische Herr Stimmvertreter ebenfalls bey seinen Nachforschungen nichts davon gefunden hat, so scheint als ausgemacht angenommen werden zu können, daß es nicht geschehen ist. In so ferne gehet daher dem moderirten Weissenburgischen Matrikular-Anschlag im Verhältniß gegen Kaiserl. Majestät und das Reich allerdings ein wesentliches Erforderniß ab; wenn aber die Frage entstehet, ob diese Reichsstadt deßwegen nach dem unmoderirten Anschlag zu den Reichs-Praestandis und zur Mannschaftsstellung zu concurriren habe, so möchten dabey folgende Betrachtungen eintreten:

9.) handelt es noch zur Zeit hier nicht von den Materialibus Causae, sondern bloß von der gesetz- und verfassungsmäsigen Form, über welche dabey unter besondern Umständen hinausgegangen worden ist.

Wenn nun der Reichsstadt Weissenburg aus Gründen, die noch jezt fortdauern, und noch jezt gültig sind, die Moderation damals zugestanden worden ist, so kann ihr solche um deßwillen, daß beym Kreiße auf ihr Gesuch um Untersuchung ihrer Kräfte und sonstige Einhaltung der gesezlichen

chen Form nicht eingegangen worden ist, nicht sowohl abgesprochen, sondern es kann vielmehr nur davon die Rede werden, in wie ferne die gesezliche Erforderniße noch nachzuhohlen seyen, um selbigen allenthalben volles und bleibendes Anerkenntniß zu verschaffen.

10.) Befindet sich die Reichsstadt Weissenburg wenigstens beym Kreiß unstrittig in dem nie angefochtenen Genuße jener Moderation schon beynahe ein volles Jahrhundert hindurch, und zwar nicht bloß in Absicht auf die Geldbeyträge, sondern auch und vorzüglich in der Mannschaftsstellung.

Die vier Gulden, welche sie in der Folge im Jahr 1720. neuerdings ex amore pacis et concordiae übernommen hat, sind auch keineswegs ein Theil des alten Matrikularanschlages, und der daran abgeschriebenen Moderation, der etwa wieder revivircirt wäre, nie ist beym Kreiß davon die Rede gewesen, diese Moderation wieder ganz oder zum Theil aufzuheben, sondern selbige sind eine ganz neue Uebernahme, die auf einem eigenen und besondern Einverständniß beruhet, die sich auch darinne wesentlich unterscheidet, daß sie keine Wirkung auf die Mannschaftsstellung,

stellung, und die Subrepartition des Kreißkontingents je gehabt hat.

Es kommt nur noch darauf an, daß der gleichmäsige Genuß dieser Moderation in Absicht auf die Reichsanlagen, welchen der Weissenburgische Herr Stimmvertreter für die Stadt anführt, aus den ältern und neuern Vorgängen dargethan werde.

Dies vorausgesezt, so befindet sich

11.) die Reichsstadt Weissenburg in dem Fall, daß anstatt andere Stände, welche um eine Moderation erst ansuchen, vordersamst die ordnungsmäsige Entschließung zu erwarten, mithin wie die Natur der Sache von selbst mit sich bringt, inzwischen nach dem bis dahin bestandenen Matrikular-Anschlag fortwührig zu allen Anlagen beyzutragen haben, die Reichsstadt Weissenburg hingegen schon in einem beynahe hundertjährigen Besiz der Moderation stehet, mithin sich hierinnen von den Verhältnissen solcher Stände, die neuerdings erst Moderationen suchen, sehr wesentlich unterscheidet.

12.) Gehet man auf analogische Beyspiele im Reiche zurück, so findet sich allenthalben, daß in Fällen, wo der Drang der Umstände nicht verstattete, erst den Weg weitläuftiger Untersuchungen

gen einzuschlagen, um den Ständen Gerechtigkeit und Billigkeit widerfahren zu lassen, die Sache immer auf provisorische Anordnungen bey den Kreisen oder sonstige billige Ermäßigung hinausgegangen ist, wovon ich nur eine Stelle aus dem Kaiserl. Comm. Decret vom 5. Febr. 1664. hier anführen will:

„Ihro Kaiserl. Majestät möchten zwar gnä„digst gerne sehen, daß die von vielen „Ständen verlangende Moderation (doch „ohne Hinderung gehörter Verfassung) in „den Kreisen ex aequo et bono durch Un„partheyische provisionaliter vorgenommen, „alsdann an die drey Collegia pro appro„batione hinterbracht werde, jedoch mit „dem Vorbehalt, daß Ihro Majestät sich „hiernach über das derentwegen eingebende „Reichsbedenken, der Gebühr nach resol„viren wollen, die dann auch, wenn solche „Moderation sobald nicht fortgehen sollte, „unterdessen schon dahin bedacht seyn wer„den, daß den depauperirten Städten, und „notorie gravirten und bedruckten Ständen „keine Unmöglichkeit aufgedrungen wer„de." —

Es

Es scheint daher wohl keinem erheblichen Anstande unterworffen zu seyn, auf alle Fälle die Moderation, welche der Wohllöbl. Reichsstadt Weissenburg von Kreises wegen schon mit dem Anfange des zu Ende gehenden Jahrhunderts zugestanden worden, in deren vollständigen und ununterbrochenen Genuße sie sich sowohl beym Reiche, als beym Kreise bisher befunden hat, wenigstens in ihren Wirkungen, als eine provisorische Anordnung, so lange fortwährig geltend zu machen, bis etwa Zeit und Umstände gestatten, das Ansuchen ersagter Reichsstadt zu willfahren, und die erforderliche Einleitungen zu treffen, um dafür die Bestättigung Kaiserl. Majestät und des Reichs auszuwirken.

Das mir hochgeneigtest mitgetheilte vorerwehnte Pro-Memoria des Weissenburgischen Herrn Stimmvertreters folgt in der Anlage wieder gehorsamst zurück. Nürnberg den 17. April 1795.

Knapp.

VII.

VII.

Actenstücke die Evangelisch-Fränckische Kreiß-Praesentation zum Kammergericht betreffend.

Num. 1. bis — 16. inclusive.

Num. 1.

Copia

Schreibens Stadthalters und Räthe des Reichs-Regiments zu Nürnberg an Bischoff Georgen zu Bamberg, und Marggraf Casimir zu Brandenburg.

d. d. Nürnberg 31. Oct. Anno 1521.

Hochwirdiger Durchleuchtiger Hochgeporner Fürsten, liebe Freund Oheym Swager vnd gnedig Herren. Ewer Lieb vnd Gnaden sein bevor vnser freuntlich willig vnd vnterthenig Dienst. Ewer Lieb vnd Gnaden ist

on Zweyvel wol ingedenck, wie nach vermüg des Kays. vnd Reychs gemaynen Abschids iungst zu Wormbs beschlossen. Das Kayserlich Regiment vnd Camergericht auf Montag nach sant Michaels Tag nechstvergangen, hie zu Nürnberg, auch alle personen so dartzu verordent, derselben Zeyt gewißlich on ainchen Aufhalt oder Vertzug, erscheinen, vnd volgends Dienstags alsbald daßelbig Regiment vnd Camergericht anfahen, vnd inhalt der beder Ordnungen handeln solten. Darauf dann wir, vnd die zum Camergericht verordent, laut hieringelegts Zetels verzaichent, itzunt hie erscheinen vnd versamlet sein.

Diweyl dann in obgedachten Abschid von Besetzung des Regiments vnd Camergerichts sagend, versehen ist, daß auß den Sechs Gezierckten oder Kraißen, yedem zwo personen aine an bemelt Regiment, die ander an das Camergericht, benent, verordent werden vnd hie ankommen sollen. Derhalb auch auf berürten Reychstag neben andern sonderlich verlassen vnd abgeredt, daß etlich auß den Fürsten derselben Kraiß, so domals zugegen, den andern in yeden Kraiß gehörig solchs antzeigen, vnd sich der personen halber, an bemelt Regiment vnd Camergericht gehorig, vergleichen, vnd alsdann auf obgemelt Zeyt hergeschickt haben

solten.

solten. Vnd aber auf solchs allain zwen von wegen des vierden Kraiß, ainer an das Regiment, der ander an das Camergericht, hie, vnd von den andern Fünf Kraisen gar niemants noch zur Zeyt erschienen ist, welch aussen pleyben vnd Mangel, dem Abschid entgegen, auch fürgenomer vnd beschloßener ordnung des Regiments vnd Camergerichts, dergleich erhaltung Fridens rechtens vnd gemaynen nutz verhinderlich sein. Vnd dardurch desterweniger fruchtpars gehandelt werden måg. So haben Wir demnach ewer Lieb vnd Gnaden als den Fürsten des ersten Kraiß (wie Wir dan gegen anderen Fürsten der andern Kraißen auch gethan) auß notturfft guter vnd vnterthåniger Maynung, solchs Mangels der personen, erJndern wollen. Des versehens awer Lieb vnd Gnaden werden, als Sie dan obberurtem Abschied nach schuldig, Sich sampt den andern in berurten Ersten Kraiß geherig, zwaier personen vergleichen, die verorden schaffen vnd bestellen, darmit Sie furderlich vnd on weythern Vertzug hie ankomen, vnd dem Abschid des Orts gelebt, auch ander Verhinderung vnd nachthail so derhalb entstehn mecht, vermitten pleyb. Wie wir dann nit zweyveln, ewer Lieb vnd Gnaden, den wir zu freuntlichen vnd vnderthånigen Diensten, willig vnd

 gevließen

gevließen sein, zu Fürderung vnd volnstreckung obberurter Ordnung Friedens und rechtens für Sich selbst genaigt seien. Geben zu Nürmberg am letzten Tag des Monadts Octobris anno &c. im Ain und zwaintzigisten.

Stathalter vnd Räthe des Kayserl. Regiments itzo hie zu Nürmberg versamlet.

Inscriptio.

Dem Hochwirdigen Durchleuchtigen Hochgepornnen Fürsten vnd Herren, Herrn Georgen Bischoven zu Bamberg, vnd Herrn Casimirn Marggraven zu Brandenbürg, zu Stetin, Pomern, der Caßuben vnd Wenden Hertzogen Burggraven zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rügen. vnsern lieben Freundten Oheymen Swager vnd gnedigen Herren. —

Num. 2.)

Erklärung

der gefürsteten und anderer Grafen, wie auch der Herren und freyen Reichsstädte an Bischoff Weyganden und Marggraf Casimirn v. J. 1524. *)

Jm

*) In dem geschichtsmäsigen Beytrag zu der im Jahr 1748. vorläufig ausgegangenen Nachricht

Im Junio 1524. beschriebe Graf **Wilhelm zu Henneberg-Schleusingen** die Grafen, Herrn und Städte, wegen streitiger Ernennung eines Regimentsraths, nach Kitzingen, berathschlagte sich allda mit Ihnen, und sie erklärten sich hierauf an Bischoff Weyganden, und Marggraf Casimirn folgendermassen:

„Wie an sie gelanget, daß sich die **vier** „Fürsten unterstanden, einen anderen Re„giments-Rath von wegen des Fränckischen „Krayß und Bezirks zu erwelen, **ande„rer Reichs-Stende halben**, Inn sol„chen Krayß gehörig unerfordert:

„Und wiewol dergleichen im Anfang die„ses Regiments **durch der** jezt gemelten „Fürsten **Liebden und Fürstl. Gdn.** „geschehen, auch Irenthalben **aus un„geverlichen Uebersehen bißher kain** „Antung gethan sey, ließen sie sich doch „bedunken, daß sie Graven, Herrn und „Reichsstete, im Fränckischen Bezirck won„hafftig, in Erwelung eines Regiments„Raths, und eins **Beysitzers** an das

J 3 Kayser-

von der wahren Beschaffenheit des hohen Ausschreibamts in dem Fränckischen Reichskreiß rc. Onolzbach 1751. fol. p. 35. und 36.)

„Kayserlich Cammergericht ganz un„villig ausgeschlossen sind, derweil doch sie „jezt berürt Stende des H. Reichs im „Fränckischen Krayß gesessen Ire Anschläg „zu Unterhaltung deß Kayserlichen „Regiments und Cammer-Gerichts, „auch anderer Reichs-Hülff, nach Iren „Vermögen alles wohl und gutwillig „alls ander Reichsstende geben:

„Zusampt dem das auch des H. Reichs „Ordnung zu Worms und Costanz auf„gericht Lauter woll und vermög, das die „gemelten Personen an das Kayserlich Re„giment und Cammer-Gericht aus den „Sechs Krayßen erwelet werden sollen, „wie solche Articul klar lautten: Derhal„ben, und dieweil dann des H. Reichs„Ordnung Sie die Gefürsten- auch andere „Graven, Herren, und Reichsstete, als „Stende des H. Reichs in den sechs be„stimbten Reichs-Krayßen gelegen, „nit ausschleust, nebst und mit Irer „Liebden und Gnaden, auch andern des H. „Reichs Fürsten die Regiments- und Cam„mergerichts-Räthe und Beysitzer zu er„welen, so sey an Ir Lieb und Fürstlich

Gnad

„Gnad Ir freundlich und unterthänig bitt,
„Sie wollen sich mit Jnen an Verzug
„ains Tags an gelegen Malstat ver-
„gleichen, obberürt Erwelung eins an-
„dern Regiments-Raths nach des H. Reichs
„Ordnung miteinander zu thun; Dann
„wo in solchen ainig Weigerung oder Ver-
„zug gethan, daß sie sich doch nit versehen,
„würden sie verursacht, deshalb den Kay-
„serlichen Statthalter zu ersuchen, und sich
„darauf Bezalung der Reichs-Anschläg
„auch zu weigern, als die Reichs-Stende
„so wider des Reichsordnung und alle pil-
„ligkeit ausgeschlossen würden ꝛc. ꝛc.

War unterschrieben:

Gefürsten und ander Graven, Herrn, und Reichsstete, nach laut des H. Reichsordnung Inn den Frenckischen Kreyß gehörig, so viel der Zeit bei einander versamlet gewesen sind."

Num. 3.

Copia

Vergleichs, welchen sämtliche Evangelische Fürsten, Grafen, Herren und Städte des Fränckischen Kreißes wegen Präsentation eines Regiments-Raths und Kammergerichts-Assessoris &c. &c. gegen die Bischöffe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt im Jahr 1524. errichtet haben!

(Ist in extenso gedruckt in der ächten Beschaffenheit des Reichsgräfl. Fränckischen Collegii, und dessen Voti curiati separati, von beyder Ursprung an biß auf gegenwärtige Zeiten. 1. Theil 1781. fol. Beylagen Lit. U. S. 43.—49.)

Num. 4.

Rescriptum

Imperatoris Caroli V. de a. 1532. den 26. Aug. an die geistliche Fürsten in Franken, daß dieselben mit denen weltlichen Ständen in Franken bey Praesentationsfällen ad Assessoratum Camerae alterniren sollen.

a.) steht

a.) steht gedruckt in Select. Iuris publ. noviss. Th. 1. (Frckf. u. Leipz. 1740. 8.) S. 425.—427.)

b.) Der Innhalt des Rescripts geht dahin, nemlich, nachdem aus dem Fränckischen Kreiß dieser Zeit zwo Personen zu praesentiren seyn, daß Ihre Andachten, als die drey geistlichen Fürsten desselben Kreiß alsbalde die eine, und Marggraf Jörg zu Brandenburg, samt den andern Fürstmesigen Grafen Herren und Stetten die ander presentiren sollen, und soll es wiederum zum Fall kommen, daß aus dem Fränckischen Kreiß nur ein Person zu presentiren seyn würde, daß alsdann ein Alternation gehalten werde, dergestalt, daß je die geistlichen Fürsten die erste Praesentation, und Marggraf Jörg und sein zugewandten die ander nachfolgend haben sollen.„

Num. 5.

Kreißtag zu Windsheim 1559.

„Die Kreißversammlung selbst ist am Ende des Monats Oct. (1559.) zu Windsheim erfolgt, und der Abschied 4 nach omn. Sanct. den 2. Nov.

ausgefertigt, in demselben aber die ausgeschriebene Materien dergestalt verglichen worden:

„An statt des verstorbenen Extraordinari Cammergerichts Assessoris D. Hölzleins, D. Wernher Eysen, Fürstl. Onolzbachischer Rath und Gesandter, durch ein Schreiben dem Cammergericht praesentirt, und die von Kayser Carl dem V. hiebevor im Fränckischen Crayß geschehene Vergleichung, daß die Praesentation der Ordinari-Assessoren von denen Geist. und Weltlichen Stenden unter Ihnen alterniren solle, nunmehr auch bey Extraordinari - Beysitzern beobacht:

(s. vorläufig. in der Wahrheit vestgegründete Nachricht, was es mit dem Ausschreibamt in dem Fränk. Reichskreiß für eine Beschaffenheit hat. ꝛc. Onolzb. 1748. fol. p. 36.)

Num. 6.

Copia

Schreibens an das hochlöbl. Kayserliche Cammergericht zu Speyer, von denen gesambten Evangelischen Fürsten und Ständen des Löbl. Fränckhischen Crayses d. d. 19. Decembr. 1682.

Euer

Euer Lbd. Churfürstl. Gnaden auch denen Herren und Euch würd annoch in frischen Andencken ruhen, welchergestalt Deroselben und Ihnen, von des Fränckhischen Crayses Augspurgischer Confessionsverwanthen, Fürsten und Stände wegen, und zwar des von dem Städtischen Collegio gehabten Anstandts halber, allein auf seither der Fürstl. und Gräfl. Bänckhe, unterm 19. Julii 1681, unßer des Marggraffens zu Brandenburg Bayreuth Hoff- und Justitien Rath, Dr. Hermann Hoffmann, an statt des verstorbenen Dris Abrahmbs Plato, zum Beysitzer an dem Kayserl. und des heil. Reichs Cammergericht denominirt worden, dann auß was Ursachen die Reception deßelben biß anhero ins stecken gerathen.

Ob nun zwar bey dießem Crayß, ex parte der Evangelischen Fürsten und Ständte, niemahls vorhin drey Subjecta zugleich praesentiret worden. So haben wir unß doch, weil Jedes Votum curiatum auf ein besonders für jezo entschließlich bestanden, und durch längere Verzögerung dem Publico Nachtheil zuwachsen möchte, der adiunction noch zweyer anderer, am endte gemeinsamblich verglichen, gefolglich vor dißmahl und ohne praejudicirliche Consequenz, auf drey verhoffentlich genugsam qualificirte Personen, Alß nemblichen

lichen auf gedachten unßern des Marggraffens Hoff- und Iuſtitien Rath, Dr. Hermann Hoffmann, dann den Fürſtl. Sächſiſchen Gehaimen Rath und Canzler des Fürſtenthumbs Coburg Dr. Johann Jacob Avianum, und den Fürſtl. Baaden Durlachiſche Regierungsrath Dr. Michael Praun, das Abſehn gerichtet. Welche wir dann im Nahmen der geſambten Evangeliſchen Fürſten und Stände dießes Fränckiſchen Crayßes, Euer Lbd. Churfürſtl. Gnaden, auch denen Herren und Euch hiemit benahmen, und dem Kayßerlichen Cammer Gericht vorſtellig machen, benebenſt die Verordtnung wegen eines oder des andern poſt praeſtationem conſuetorum praeſtandorum veranſtaltende nochmahlige Reception zum weitern Entſchluß gebührendt außſtellen.

Verbleiben darbey Euer Lbd. Churfürſtl. Gnaden auch denen Herren und Euch, dann unßern Günſt- Gnädigen Herren und Freundten, zu reſpective Freundtlich und unterthänig, auch Gunſt- Gnädigen Affection und Freundt bereithwilligen Dienſten, jederzeith befließen, und wohlbeygethan. Datum den 19. Decemb. Ao. 1682.

Von Gottes Gnaden Chriſtian Ernſt, Marggraff zu Brandenburg, zu Magdeburg in Preuſſen, zu Stettin, Pommern, der Caſſuben und

Wen-

Wenden, auch in Schleßien zu Crossen und Jägerndorff, Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Münden, und Camin, der Römischen Kayßerl. Mayest. General-Feldmarschall Lieutenant.

Euer Lbden

Churfürstl. Gnaden

Respective

Allezeith dienstwilliger Freund, auch wohl affectionirter, dann unterthänig und dienstbeflieſſene

Christian Ernst,

Wolffgang Julius; Graff Hohenloe alß dazumahliger Director des Gräfflich und herrl. Collegii des Löbl. Fränckhischen Crayßes.

Heinr. Friederich, Graff von Hohenloe, als ietziger Director des Gräffl. und herrl. Collegii, des Löbl. Fränckh. Craißes

Burgermeistere u. Rath der Stadt Nürnberg.

Vor unß und im Nahmen des Fränckhischen Crayßes sämbtlr. Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession. —

Num.

Num. 7.

Auszug

Praesentations Schreibens an das Hochlöbl. Kaiserl. Kammergerichts-Collegium von des Hochlöbl. Fränckischen Kreises Evangelischen Herren Fürsten und Ständen. d. d. 30. Septbr. 1710.

a.) Dieses Präsentat. Schreiben ist befindlich in Fabers Staatskanzley Th. 17. Cap. X. §. 1. in Pfeffingers Vitriar. illustrat. T. IV. p. 565. in *Lünigs* R. A. Part. Gen. Cont. I. 2. Fortsetz. S. 342.

b.) Die neue Präsentation geschahe auf Absterben des im Jahr 1690. praesentirten Evangel. Fränckischen Assessors, D. **Ulrich Thomä Lauterbachs.**

c.) Die neupräsentirten Subjecta waren an der Zahl 4. neml.

1.) **Joh. Franz**, des Markgrafen Christian Ernst, der Zeit bestellter geheimder Rath, und Hofraths Director, auch bey der noch währenden Kammer Visitation zu Wetzlar subsistirender subdelegatus.

2.) Dessen Bruder, **Lucas Franz**, Fürstl. Hessen-Cassel- und Darmstädischen Hofgerichts Rath zu Marburg;

3.) Ehrenfried Klotz, D. Gräfl. Hohenlohischer gemeinsamer Lehenrath, und Hohenlohe Langenburgischer Kanzley-Director;

4.) Wolfgang Christoph Donauer, Hohenlohe Bartensteinischer Rath und Kanzley-Director. (welchen die Fränckis. Reichsstädte praesentirt.)

d.) **Unterschrift des Präsentations Schreibens.**

Christian Ernst, Marggraf zu Brandenburg rc.

Albrecht Wolfgang, Graf von Hohenloh, im Nahmen sämtlicher Mitglieder des Fränckischen gräfl. Collegii.

Burgermeister und Rath der Stadt Nürnberg.

Vor Uns, und im Nahmen des Fränckischen Kreißes sämtlicher Fürsten und Stände der Augspurgischen Confession.

Num. 8.

Copia

Schreibens an das Hochpreißliche Cammergericht zu Wezlar, von Herren Burgermeistern und Rath der Stadt Nürnberg. d. d. 23ten Sept. 1744.

P. P. Euer Hochgräfl. Excellenz und diesem Hochpreißl. Dicasterio ruhet annoch von Selbsten, in gnädigst- und hochgeneigten Angedenken, wie durch das Leider! allzufrühzeitige Absterben des Wohlseel. Herrn Assessoris von Gemmingen, die des Hochlöbl. Fränckischen Creyßes sämtl. Hoch- und Wohllöbl. Herren Ständten Aug. Conf. an dießem hochpreißl. Cammergericht zu besezen competirende Beysitzers-Stelle, vor kurzen, erlediget worden. Weilen nun solcher tödlicher Hintritt, an oberwehnte Hoch- und Wohllöbliche Herren Ständte besagten Hochlöbl. Fränckischen Creyßes, von einem Hochpreißl. Collegio Camerali, vermuthlich etwann, in balden, notificirt werden mögte; So haben Euer rc. und diesem höchsten Reichs-Gericht, Wir sowohl für Uns, als auch directorio nomine, der Löbl. Reichs Städtischen Banck, dieses Creyßes, wegen der übrigen Reichs-Städte, in demselben, zu Conservirung derer

derer diesseitigen wohlhergebrachten Praesentations-Gerechtsamen, annoch vorhero geziemend anzuzeigen und vorzustellen, eine Nothdurft befunden.

Was gestalten, in denen ältern Zeiten, sonderlich ante Reformationem, die zeitliche Vacanz eines Fränckischen Praesentati Assessoris, ad totum Circulum, hernach aber an dessen Evangelische Herren Fürsten und Ständte bekannt gemacht, „nunmehro hingegen, seiter einiger Zeit, zwar nur, an das Hochfürstl. Evangelische Craiß-Ausschreibamt, â Camera, benachrichtiget„ in denen Notifications-Schreiben aber jedoch derer übrigen respec. praesentirt gehabt — und wiederum zu praesentiren habenden Craiß-Mit-Ständten, jedesmahlige ausdrückliche und wiederhohlte Meldung gethan worden sey. Wie dann solches, theils, Kürze halben, schon aus denen Copeylichen Anlagen sub Lit. A. et B. genugsam erhellen kan; theils aber die eigentliche Beschaffenheit sothanen Praesentations-Geschäfts, in ipso Circulo Franconico, aus deme, was Hochgräflicher Seits, mit Beziehung auf die Löbl. Städtische Banck in Francken, bereits den 11. Juny 1711. bey diesem Hochpreißl. Reichs-Dicasterio vorgestellet worden, sich noch weiter veroffenbahret; theils endlich auch solches alles, das Praesen-

tations-Schreiben vom praedicto anno 1711. so ebenfalls, zu desto geschwinderer beliebiger Einsicht, in Abschrift sub Lit. C. hier anlieget, annoch neuerlich bestärcket, diesem höchsten Reichs-Gericht aber ohnehin schon von selbsten bekannt ist; Immassen, in diesem Hochlöbl. Fränckischen Craiß, wie erstberührtes Praesentations-Schreiben und andere dergleichen bewähren, die 3. Bäncke zwar zusammen, in einem Schreiben, jedoch nicht durch die Hochfürstl. Banck alleine, sondern singulatim, und jegliche für sich, à parte praesentiren- auch also zwar sämtlich und doch jede einzeln, für sich, nehmlich durch ihre Directores, das Praesentations-Schreiben, subscribiren lassen.

Wannenhero das Hochgräfl. und Löbl. Reichs-Städtische Collegium fast für praejudicirlich angesehen, und nicht ermessen können, warum laut der Anlage sub Lit. D. Anno 1739. im October occasione der — von dem Wohlseel. Herrn Assessore von Franz, beschehenen Resignation, in dem an das Hochfürstl. Fränckische Craiß-Ausschreib-Amt, von dem Hochpreißl. Cammergericht, übersandten Benachrichtigungs-Schreiben, von der vorigen Formula, und der Sachen eigentlichen Beschaffenheit abgegangen, und, an deren Statt, sich der Expression gebraucht worden: daß der,

den

den 30. Octbr. 1710. von Weyl. Hochfürstl. Durchl. Herrn Christian Ernst zu Brandenburg Culmbach, wegen des Fränckischen Craises Aug. Conf. praesentirte Johann von Franz, resigniret habe ꝛc. Und ist deshalben bey nächster Gelegenheit, diesem höchsten Reichs-Gericht, die geziemende Vorstellung zu thun, von beeden Bäncken oder Collegiis, damahlen sich reservirt worden.

Solchemnach Wir auch, um so mehrers anjetzo, der zuversichtl. Hofnung leben, Euer ꝛc. und dieses höchste Reichsgericht, werde, nach Deroselben Reichsbekannten Aequitaet und Ruhmwürdigen Liebe zur Conservation derer Reichs-Ständtischen Gerechtsamen von Selbsten gnädigst und hochgeneigt dahin die Verfügung zu thun geruhen, daß diese Sache wiederum in die alte Observanz eingeleitet, und mithin das dermahlige Cammer-Gerichtl. Notifications-Schreiben stylo antiquo et consueto verfasset werden möge; Welche rechtliche und observanzmäsige Deferirung Wir, proprio et directorio nomine, mit unterthänig-gehorsamsten Dank gegen Euer ꝛc. und dieses ganze hochpreißl. Reichs-Dicasterium, jederzeit, zu demeriren, nach Vermögen beflißen seyn, und zu Euer ꝛc. und dieses höchsten Reichs-Dicasterii fernern Gnade und Propension, Uns — — —

bestens empfehlende, mit schuldigem Respect verharren.

Euer ꝛc.

ꝛc. ꝛc.

Datum den 23. Sept. 1744.

Num. 9.

Auszug

aus dem — zwischen dem Hochstift Bamberg und den hochfürstl. Häußern Brandenburg-Culm- und Onolzbach über das Ausschreibamt und Directorium des Fränckischen Kreißes errichteten Receß, d. d. 4. Jan. 1755.

§. XI.

Uebrigens hat es bey **Präsentirung eines katholischen — oder der *A. C.* zugethanen Cammergerichts Assessoris**, Bestellung eines katholischen oder A. C. zugethanen Feldpredigers, wie vorhin, also künftighin anbeträchtlich beider hoher Theile, bey der Observanz sein unabänderliches Bewenden; gleich dann bey solchen Vorkommenheiten, welche zu einer allgemeinen Craißtägigen Berathschlagung an sich selbsten nicht geartet seyn, sofort die status catholicos qua tales, oder die status Augustanae confeſſioni addictos qua

tales,

tales, und nicht qua status circuli anbetreffen, beide paciscirende hohe Theile einigen Widerspruch nicht zu formiren haben, wie, so viel die dabey allenfalls nöthige Direction sive Directorium anbetrift, dieser oder jener Religionstheil es dißfalls zu halten selbsten belieben wird.

---

s. Reuß D. Staatskanzl. Th. 6. S. 56. sq.)

Num. 10.

Copia

Kammergerichtl. Notifications-Schreibens.

Durchleuchtigster Fürst,

Gnädig — auch gnädigster Herr!

Euer Fürstlichen Durchleucht mögen Wir in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß der wegen des Löbl. Fränckischen Kreißes Augspurgischer Confession im Jahr 1745. zu hiesigem Kaiserlichem, und des heiligen Reichs-Cammergericht praesentirte Assessor, Johann Ulrich Freyherr von Cramer, nach erhaltener Chur-Brandenburgischer Praesentation in Consilio pleno die geziemende Anzeige gethan, daß er entschlossen seye, auf die bißhero begleitete Fränckischen Kreißes Assessorats-Stelle zu resigniren, hingegen auf erfolgte Resig-

nation des zur Churbrandenburgischen Assessorats-Stelle vormals praesentirt — und wirklich berufen gewesenen Adolph Freyherrn von Dankelmann, jeztgedachte Stelle anzutretten; wie Er dann auch wirklich am 26. Juny jüngsthin resignirt, und als Chur-Brandenburgischer Praesentatus in dem nemlichen Pleno das gewöhnliche Iurament von neuem abgelegt hat.

Wann nun Uns vermög der Ordnung dergleichen Fälle gehöriger Orten zu Beobachtung weiterer ordnungsmäsiger Praesentation zu verkünden oblieget; So haben an Ew. Fürstlichen Durchleucht, als des Fränckischen Kreißes mitausschreibenden Fürsten solches hierdurch bewerkstelligen sollen, zu Dero Fürstlichen Hulden Uns sämmtlich empfehlende

Ew. Fürstl. Durchleucht

Wetzlar den 5. July 1765.

unterthänig-auch unterthänigste Cammer-Richter, Praesidenten und Assessores des Kaiserl. und Reichs-Cammer-Gerichts daselbsten. „

Num.

Num. 11.

Copia

Schreibens Jhro Hochfürstl. Durchl. zu Brandenburg Culmbach, ad Magistratum Noricum, d. d. Bayreuth, den 7. Novbr. 1765.

Von Gottes Gnaden Friedrich Christian Marggraf zu Brandenburg in Preußen ꝛc.

Unsern günst-gnädigen Gruß zuvor, Edel, Vest und Wohlweise, Liebe Besondere!

Euch ist aus denen vorläufigen Schreiben annoch wohl erinnerlich, welchergestalten sich die Evangelisch Fränckische Kreiß-Assessorats-Stelle zu Wezlar erlediget habe. Nachdem nun immittelst bey Uns, als dermaligen Mitausschreibenden Fürsten und Condirectore des Fränckischen Kreises, die förmliche Kammergerichtliche Notification unterm 5ten Julii nup. von der wirklich erfolgten Resignirung des bißherigen Fränckischen Kreiß-Assessoris Freyherrn v. Cramers eingelanget; als communiciren Wir euch solche hieranliegend abschriftlich, und überlassen euch zugleich, ob zu Wiederbesetzung sothaner vacanten Stelle, zu den bereits in Vorschlag gebrachten Fürstl. Anspachischen Cammer-Junker, Hof- und Regierungs-Rath von Schönfeld, der bereits die mehresten beyfälligen

Vota vor sich hat, ihr annoch jemanden *comprae-sentiren* wollet. Verbleiben Euch anbey ꝛc. ꝛc. *)

Friedrich Christian.
MzB.

Num. 12.

Copia

Schreibens an Sr. Hochfürstl. Durchl. zu Bayreuth a Magistratu Norico, d. d. 22. Nov. 1765.

P. P.

Daß Ew. ꝛc. das vom höchstpreißl. Kammergericht allschon unterm 5. Julii an das Hochfürstl. Evangelische Kreißausschreibamt erlassene gewöhnliche Notifications-Schreiben, die Veränderung des — von dem hochlöbl. Fränckischen Kreiß Augspurgischer Confession zum Kammergericht praesentirt gewesenen Herrn Assessoris, Johann Ulrich, Freyherrn v. Cramers betreffend, an Uns, als das Directorium der Löbl. Reichsstädtischen Bank zu communiciren gnädigst geruhet, und dabey der

*) Ganz gleichlautende Schreiben sind unter dem nemlichen Dato auch an die übrigen Fränckischen Reichsstädte erlassen worden!,,

der Observanz gemäß, huldreichest überlassen, ſob und wer nebst dem hochfürstl. Anspachischen Cammer-Junker, Hof- und Regierungs-Rath Herrn v. Schönfeld annoch von gedachter Bank praesentirt werden wolle? das haben Wir anvorderist mit devotestem Dank zu erkennen, und Ew. rc. preißwürdigste Sorgfalt submissest zu verehren.

Gleichwie nun auf die- mit sämmtlichnachsitzenden Löbl. Reichsstädten schon vorhin gepflogene gewöhnliche Communication, aus denen eingelangten Antwortschreiben abzunehmen gewesen, daß die mehresten Stimmen die Person des — in Wezlar sich enthaltenden verschiedener höchst- und hoher Herren Fürsten und Stände des heil. Röm. Reichs geheimden Rath, und unsern vordern Consulenten Herrn G. G. König von Königsthal wegen seiner erworbenen und bey verschiedenen Gelegenheiten sattsam bewährten Geschicklichkeit, zur gleichfallßigen praesentation ausersehen haben: als finden Wir dahero Uns bewogen, Ew. rc. respectuosest zu bitten, **Höchst-dieselbe** mögten in höchsten Gnaden geruhen, dem gewöhnlichen Praesentations-Schreiben, ausser dem gemelten Herrn Hof- und Regierungs-Rath v. Schönfeld, auch den Herrn geheimden Rath von König mit einzuverleiben, und dem

höchstpreißl. Cammer-Gericht zu praesentiren, jenes Praesentations-Schreiben selbst aber der Observanz nach wie Ao. 1745. Fürstmildest verfassen, und an Uns von wegen der Reichsstädtischen Bank zur behörigen Subscription und Sigillation in der Ordnung übermachen zu lassen.

Solch hochfürstliche Gnade und Erhaltung des Herkommens erkennen wir mit unterthänigsten Dank, und empfehlen Ew. ꝛc. höchste Person in den Schutz des großen Gottes, zur hochfürstl. Gnade aber Uns, und hiesig gemeines Wesen respectuosest und verharren mit profondester Ehrfurcht.

Ew. ꝛc.

Datum
den 22. Nov. 1765.

ꝛc. ꝛc.
Burgermeister und Rath
der Stadt Nürnberg.

Num. 13.

C o p i a

Schreibens Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Markgrafens, Friedrich Christian, zu Brandenburg-Bayreuth an den Magistrat der Reichsstadt Nürnberg, d. d. 3. Decbr. 1765.

Von

Von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc.

Unsern günstig- gnädigen Gruß zuvor, Edel, Vest und Weise, Liebe Besondere!

Nachdeme der am 18. Novbr. Ao. 1745. als ein aus dem Fränckischen Kreiß praesentirter und der Augspurgischen Confession zugethaner Assessor, Joh. Ulrich Freyherr v. Cramer, diese bey gedachten Kaiserl. Kammergericht bißhero vertrettene Beysitzer-Stelle resigniret, und dagegen die ihme conferirte Churbrandenburgische Praesentation bey nur ersagtem Reichs Dicasterio angenommen, zu obgedachter solchergestalten sich erledigten Evangelischen Assessorats-Stelle aber der Fürstlich-Anspachische Cammerjunker, Hof- und Regierungs-Rath, Wilhelm Ernst von Schönfeld, dann der Fürstl. Hessen-Homburgische, wie auch Nassauische geheime Rath, dann bey Euch zeithero, als vorderster Consulent gestandene Gustav Georg König v. Königsthal, wegen ihrer aufhabenden treflichen Qualitäten, und hinlängl. Capacitaet in Vorschlag gekommen, Wir auch in Verfolg dessen das erforderliche Praesentations-Schreiben an das hochpreißl. Cammergericht gewöhnlichermassen ausfertigen lassen; Als versehen Wir Uns zu Euch, ihr werdet dieses von dem Gräfl. Collegio erhaltende Praesentations-Schreiben

ben auch Eures Orts sub sigillo volante ebenfalls ohnverzüglich fertigen, und sodann Uns wiederum zur gleichmäsigen Mitausfertigung zuschicken, damit es nachgehends von Uns gänzlich vollzogen, und an gehörigen Ort übermachet werden möge. Verbleiben Euch mit ꝛc. ꝛc.

Friedrich Christian.

Num. 14.

Copia

Kammergerichtl. Notifications-Schreibens An des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. d. d. Wezlar 2. Octob. et praes. 7. ejusd. 1771.

P. P.

Euer ꝛc. mögen Wir in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß der wegen des Löbl. Fränckischen Kreißes Augspurgischer Confession im Jahr 1765. zu des Kaiserl. Reichs-Cammergerichts-Assessorat praesentirte Wilhelm Ernst von Schönfeld, durch ein am 20. leztverflossenen Monats anhero erlassenes Schreiben auf gedachte Praesentation Verzicht gethan habe. Wann nun der wegen besagten Löbl. Kreißes zugleich praesentirte König von Königsthal vorhero mit Tod abgangen, und

Uns, vermög der Ordnung, oblieget, dergleichen Fälle zu Beobachtung weiterer ordnungsmäsigen Praesentation gehöriger Orten zu verkünden; So haben an Ew. ꝛc. als des Fränckischen Kreißes mit ausschreibenden Fürsten, solches hierdurch bewerkstelligen sollen. Zu ꝛc.

Num. 15.

C o p i a

Schreibens an des Herrn Marggrafens zu Brandenburg Hochfürstl. Durchl. a Magistratu Norico, d. d. 27. Jan. 1772.

P. P.

Euer ꝛc. erkennen Wir Uns vordersamst zu dem unterthänigsten Dank verbunden, daß Höchstdieselben das lezte Kammergerichtl. die — bey höchstgedachtem Reichs-Tribunal sich erledigte Fränckische — evangelische Assessorats-Stelle betreffende Notificatorium anhero zu communiciren, gnädigst haben geruhen wollen.

Indem nun auf die, dieses Praesentations-Geschäfts wegen, von Uns mit denen übrigen Wohllöbl. Reichsstädten gepflogene Correspondenz, deren Erklärungen immittels eingegangen, solche auch

auch zum faveur des mit allen zu einer so wichtigen function erforderlichen Qualitäten in vorzüglicher Maaße begabten — und dieserhalben besonders angerühmten Königl. Großbritannischen und Churhannoverischen Hof- und Kanzley-Raths zu Zelle, Herrn Christian Freyh. v. Ulmenstein beystimmig ausgefallen sind; Als haben dann nurermelten Freyh. v. Ulmenstein hiemit auch im Namen des Wohllöbl. Fränckl. Reichsstädtl. *Collegii* zu jener *vacanten* evangelischen *Assessorats*-Stelle *praesen*tiren und ernennen wollen.

Womit rc.

Num. 16.

Auszug Schreibens

an das Hochlöbl. Kaiserl. und Reichs-Kammergericht zu Wezlar von denen Evangelischen höchst- und hohen Herren Ständen des hochlöbl. Fränckischen Kreises d. d. 12. Febr. 1772.

a.) In diesem Schreiben wurde für dismal nur ein Subject, nemlich der Freyherr v. Ulmenstein, von den Fürsten, Grafen und Städten praesentirt.

b.) Die *Formalia* waren: Wann Wir nun mit dieses Fränckischen Kreißes der Augsburgischen

gischen Confession verwandten Mitfürsten und Ständen daraus zu communiciren ohnermangelt haben — und Uns der — — Freihr. v. Ulmenstein vor ein solches Subjectum angerühmet worden ꝛc.;

Als haben Wir in solchem Betracht Ew. ꝛc. ꝛc. ersagten Freyhr. v. Ulmenstein hiemit denominiren, und dem Kaiserl. Cammergericht vorstellig machen wollen.

c.) Die Unterschrift weicht von jener in den oben num. 6. und 7. bemerckten Präsentations-Schreiben enthaltenen in etwas ab. Sie lautet also:

Euer Excellenzien ꝛc. ꝛc.

Alexander M. z. B.

Philipp Heinrich Fürst zu Hohenlohe, im Namen sämtl. Evangelisch-Gräfl. Mitstände des Fränckischen Kreißes.

Burgermeistere und Rath der Reichsstadt Nürnberg, für Uns und im Namen der übrigen Fränckischen Reichsstädte.

VIII.

Merkwürdige Reichshofraths-Conclusa.

I.

Veneris, 30. Octobris 1795.

Reichsritterschaft in Francken, Orts an der Altmühl, contra die Margräfl. Brandenburgische Regierung zu Bayreuth, und das derselben untergeordnete Amt Dietenhofen, die gewaltsame Hinwegnahme eines zum Kaiserlichen und Reichsdienst angeworbenen Rekruten, und gefängliche Hinwegnahme eines ritterschaftlichen Beamtens betreffend; sive implorantischer Anwald Borsch sub praesentato 22. mensis currentis, allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro decernendo quantocius ob morae periculum intus petito Mandato sine clausula poenali. Appon. Litt. A. — I. in duplo.

Fiat

Fiat wider die Markgräfl. Brandenburgische Regierung zu Bayreuth, und das Amt Dietenhofen petitum Mandatum sine Clausula sub poena 5. marcarum auri, et respective, so viel die Loßlassung des gefangenen Beamten betrift, sub comminatione realis Executionis, annexa citatione solita, et cum termino 2. mensium.„ —

2.

Martis 7. *Iulii* 1795.

Zu Leiningen-Hartenburg Herr Fürst, und die beiden Brüder Wilhelm und Wenzl, Grafen zu Leiningen-Falkenburg in Guntersblum, und Heidersheim contra Apollonia Neubertin, und ihre 3. Söhne, Mandati, die widerrechtliche Anmaßung des gräfl. Leinigensche Namen, Titel, Wappen, Familien- und respect. Successions-Rechte betreffend.

Absolvitur relatio et Conclusum:

1mo.) Fiat, so viel die sich angemaßte gräflich Leiningische Stand, Namen, Wappen, Titel, Ehr- und Familien-Rechte betrift, rejectis exceptionibus, paritoria cum termino 2. M. und sind in dessen Gefolg

2do.) dem impetratischen Theil seine ungebührlich gefertigte Mandata procuratoria nebst dem Mandato speciali ad juramentum paupertatis zu retradiren.

3tio.) Wird impetratischer Theil in Ansehung der Gültigkeit der Ehe des Grafen Friedrich zu Leiningen-Guntersblum mit der Coimpetratin sowohl, als sämtlich übriger Ansprüchen hiemit ad separatum verwiesen.

4to.) wird demselben der Reichshofraths-Agent Negelin v. Blumenfeld, jun. zum Anwald ex officio beygegeben; würde demnächst dieser

5to.) ein Mandatum speciale ad praestandum juramentum paupertatis ad acta bringen, so ergehet pcto admissionis ad jura pauperum fernerer Bescheid. —

3.

Iovis 9. Iulii 1795.

Zu Pappenheim ältester Amtsführender Graf und Reichserbmarschall contra Margaretha Pappler, Citationis ex lege Diffamari; sive implorantischer Anwald von Fichtl. sub praesent. 9. Decemb. anni praeteriti überreichet allerunterthänigste Vorstellung

stellung und Bitte, pro decernenda intus petita citatione ac ordinatione Caesarea. Appon. num. 1. et 2. in duplo.

Idem sub praes. 24. ejusd. m. et a. überreicht allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praes. 9. Decembr. anni praet. mit Bitte: pro ejusdem petitis deferendo, et resolutionem caesaream maturando. Appon. num. 3. 4. et 5. in duplo.

Idem sub praes. eodem legitimat se ad acta, juncto petito hummo legali Appon. mandata procuratoria.

Idem sub praes. 9. Ianuarii anni curr. producendo adjunctum sub num. I. in Copia vidimata, supplicat humme pro illud ad Exhibitum de praes. 9. Decembr. anni praet. registrando. Appon. num. I.

1mo.) Fiat petita Citatio cum termino 2. D.

2do.) Fiat quoque decretum an die impetratische Pappler sich das zur Ungebühr bißher angemaßten Namens, und Wappens von Pappenheim gänzlich zu enthalten, und wie sie solches zu befolgen gedenke, binnen 2. D. bey kaiserl. Majestät allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio.) Communicetur derselben das impetrantische Mandatum procuratorium, altero Exemplari ad acta retento. „

4.

Lunae, 6. Iuly 1795.

Reuß von Plauen Herr Fürst Heinrich XXXV. jüngerer Linie zu Lobenstein contra seine renitirende Unterthanen der Herrschaft Lobenstein, Ungehorsam, Renitenz, und thätliche Widersezlichkeit gegen die ausgeschriebenen Kriegsauflagen betreffend; sive implorantischer Anwald Borsch sub praesentato 18. Mai anni current. überreicht allerunterthänigste Anzeige, Vorstellung und Bitte, pro decernendo intus petitas patentes caesareas. Appon. Lit. A. — U. in duplo.

Idem sub praes. 21. ejusd. mensis et anni überreicht allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum de praes. 18. Mai anni curr. mit Bitte pro desuper reflectendo. Appon. Lit. V. — Y. in duplo.

Idem sub praes. II. mensis praeteriti überreicht allerunterthänigsten weitere Nachtrag ad Exhibitum de praes. 18. Mai anni curr. mit Bitte ꝛc.

1mo.) Fiant patentes caesareae an sämtliche Unterthanen der Herrschaft Lobenstein Tenoris:

Kaiserlicher Majestät sey von dem Herrn Fürsten Heinrich dem XXXV. jüngerer Linie Reuß von Lobenstein die bescheinigte Anzeige geschehen, daß

daß sie sich den von demselben zu Bestreitung der gegenwärtigen Reichskriegslasten ausgeschriebenen Anlagen, und Imposten unter mancherley Vorwand zu entziehen, und der deshalb angeordneten Execution zu widersetzen, auch dem Herrn Fürsten sonsten den schuldigen Respect zu versagen, ja sogar in ihren Vorstellungen auf Empörung deutende bedrohliche Aeusserungen vorkommen zu lassen, kein Bedenken trügen.

Nachdem aber kaiserliche Majestät dieses vermessene Betragen keineswegs gestatten könnten, als würde ihnen solches nicht nur ernstlich verwiesen, sondern auch hiemit gemessenst befohlen, besagte Anlagen und Imposten unweigerlich, und ungesäumt zu entrichten, von aller Widersezlichkeit gegen Landesherrliche Executionen abzustehen, dem Herrn Fürsten den schuldigen Respect und Gehorsam zu bezeigen, sich aller ferneren Aeusserungen von besagter Art, so wie aller Eigenmacht, und Selbsthülfe unfehlbar zu enthalten, und falls sie wegen Uebermaßes in den ordentlichen, oder dermalen ausserordentlichen Steuern und Anlagen, oder auch wegen anderer Gegenstände wider den Herrn Fürsten gegründete Beschwerden zu haben vermeynten, solche im ordentlichen Wege Rechtens bey der Behörde an-

zubrin-

zubringen, und allem diesem um so gewisser schuldigst nachzukommen, als sie im widrigen durch Assistenz des Herrn Kurfürsten zu Sachsen, als ausschreibenden Herrn Fürsten des Obersächsischen Kreises, an welchen deshalb unterm heutigen bereits das nöthige erlassen worden, sowohl zu Entrichtung besagter ihrer Schuldigkeiten, als überhaupt zur Ruhe und Ordnung angehalten, auch gegen diejenige, welche sich eine thätliche Widersezlichkeit zu Schulden bringen würden, mit den schärfesten Strafen vorgegangen werden soll.

2do.) Cum acclusione patentium in originali et copia rescribatur dem impetrantischen Herrn Fürsten, solche behörig publiziren, und affigiren zu lassen, und wie es geschehen, in Zeit 2. M. allerunterthänigst anzuzeigen.

3tio) Cum simili acclusione patentium in Copia rescribatur quoque dem Herrn Kurfürsten zu Sachsen, als ausschreibenden Herrn Fürsten des Obersächsischen Kreises: Kaiserliche Majestät versehen sich zu Ihm, daß er dem Herrn Fürsten Reuß zu Lobenstein auf dessen Ansuchen die benöthigte Assistenz zu leisten nicht entstehen werde.

4to) Ponatur des impetrantischen Herrn Fürsten Mandatum procuratorium einsweilen ad Acta.„

5.

Veneris 18. *Decembris* 1795.

Nürnberg, Burggrafthum, in specie die von dem König in Preußen, als Markgrafen zu Anspach und Bayreuth angezeigte Aufhebung des kaiserlichen Reichslehenbaren Landgerichts Burggrafthums Nürnberg betrd. sive kaiserliche Majestät sub praesentato hodierno communiciren per Decretum an Kaiserl. Reichshofrath ein Schreiben des Königs von Preussen als Markgrafen zu Anspach und Bayreuth, um darüber ein ausführliches Gutachten zu erstatten. Appon. ersagtes Schreiben.

Legitur Decretum caesareum, und soll demselben allerunterthänigste Folge geleistet werden.„

6.

Jovis, 20. Aug. 1795.

Zu Weissenburg Burgermeister und Rath contra den Magistrat zu Augsburg, Rescripti,

 das

das Feilhaben der ledernen Beinkleider auf den Jahrmärckten zu Augsburg betreffend.

Absolvitur Relatio et Conclusum:

Fiat Sententia dahin: daß der Magistrat zu Augsburg seines unerheblichen Einwendens unerachtet schuldig und gehalten sey, den Weissenburger Säklermeistern auf den öffentlichen drey gefreyten Jahrmärckten den öffentlichen Verkauf der ungefütterten gesteppten Reithosen von allem Leder zu gestatten, compensatis expensis.

Joh. Niklas v. Schwabenhausen.

7.

Lunae, 4. *Maji* 1795.

Herchenhahn, weil. kaiserlichen Reichshofraths Agenten Todesfall betreffend.

Fiat ex officio Insinuatum in Freundschaft an die Kaiserlich Königliche oberste Justizstelle dahin: Obwohl die am 23. vorig. Monats geschehene Entleibung des Reichshofraths Agenten Herchenhahn notorisch nicht für einen vorsezlichen Selbstmord zu achten sey, mithin es einer Mittheilung der bey diesem Vorfall aufgenommenen Protokolle

tokolle des hiesigen Stadtgerichts nicht bedürfe; so könne jedoch kaiserlicher Reichshofrath bey der demselben über die zu Ihm gehörigen Personen, sowohl in peinlichen, als in bürgerlichen Sachen zustehenden Gerichtsbarkeit keinen Umgang nehmen, eine löbliche kaiserlich-königliche oberste Justizstelle in Freundschaft zu ersuchen, daß dieselbe Ihm in Zukunft mit der in ähnlichen Fällen billig zu erwartenden Communication in Zeiten an Hand zu gehen, und in dessen Gemäßheit die behufige Verfügung an die Behörde zu erlassen geneigen wolle." *)

8.

Jovis den 14. *Jan.* 1796.

Ulm Reichsstadt, die neuerlich unter der dasigen Bürgerschaft entstandenen Bewegungen, und vorwaltende Angelegenheiten betreffend, sive der sämtlichen Zunftvorgesezten impetrantischer

L 5 An-

*) Wer bedauert nicht mit mir den frühzeitigen Verlust dieses durch mehrere vortrefliche Schriften vom Reichshofrathe ꝛc. ꝛc. sich so sehr verdient gemachten Mannes!!

Anwald v. Goetz ꝛc. In eodem Burgermeister und Rath zu Ulm sub praesentat. 26. Octob. 1795. überreicht durch Merk allerunterthänigsten Bericht ad Rescriptum Caesareum de 20. Novbr. 1794. nebst Anheimstellung ꝛc. ꝛc.

1mo.) Ponatur des Magistrats der kaiserlichen Reichsstadt Ulm allerunterthänigster Bericht de praes. 26. Oct. a. p. sammt den Nachtrag de praes. eodem ad acta.

2do.) Rescribatur ersagtem Magistrat: den Säcklermeister Feßler des herausgegebenen und verbreiteten Kupferstiches halber neben dem ausgestandenen Arrest, welcher demselben mit zur Strafe anzurechnen, noch mit 14. tägigen Gefängniß, und zwar die lezteren 8. Tage halb bey Wasser und Brod zu belegen, auch denselben, so fern er des Vermögens, zu Erstattung der Untersuchungskösten anzuhalten, und daß er sich in Zukunft der Herausgabe aller sowohl bildlichen als schriftlichen Darstellungen öffentlicher Gegenstände und Angelegenheiten unfehlbar enthalten solle, unter Androhung ernstgemessener, und respective härteren Strafe zu verwarnen und anzuweisen,

sen, sofort, wie solches geschehen, in Zeit 2. D. allerunterthänigst anzuzeigen ꝛc. ꝛc. *)

9.

Veneris, 4. *Martii* 1796.

Zu **Memmingen** Burgermeister und Rath contra den Prälaten, und Meister des Oberhospitals daselbst, Reichssatzungswidrige Steuerverweigerung bey gegenwärtigem Kriege betreffend; sive implorantischer Anwald Urban sub praes. 27. Octobris anni praeter. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte, pro decernendo intus petito mandato S. C. appon. num. 1.—10. inclusive in duplo.

Idem sub praesent. 1. Decbr. ejusd. anni überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ꝛc. ꝛc.

1mo.) Fiat Mandatum S. C. dahin: daß impetratischer Theil von den aus dem impetrantischen Gebiete ziehenden Zehenten, Gülten und sonstigen Gefällen einen verhältnißmä-

*) Dieses Conclusum enthält einen Beitrag zu der Lehre de Injuria per picturam &c. worüber des Herrn HR. **Klübers** Diss. de pictura contumeliosa, Erlangae 1787. nachgesehen werden kann. Auch hat Brunnquell über den nemlichen Gegenstand eine Abhandlung herausgegeben.)

nißmäsigen Beitrag zu dem gegenwärtigen Reichskriege an den impetrantischen Theil unweigerlich entrichten, und pro praeterito nachtragen soll, sub poena 5. marcarum auri adnexa citatione solita, et cum termino 2. D.

2do.) Communicatur Mandatum procuratorium &c.

Anmerkung. Der Prälat und Meister des Oberhospitals zum heiligen Kreutz in Memmingen bezieht aus dem Memmingischen Territorio verschiedene ansehnliche Revenüen.

Der Prälat und das Kloster sind zwar keineswegs unmittelbar, sondern samt Religiosen in dem Schutze und Burgerrechte der Stadt, und sie waren sonsten von den gewöhnlichen Abgaben, und Steuern vermög ihrer hergebrachten geistlichen Immunitaeten frey. Da nun der am 1. Hornung 1793. beym Reichstag beschlossene und vom Kaiser durch ein Ratifications-Decret bestättigte Reichskrieg wider Franckreich fast unerschwingliche Ausgaben nach sich gezogen; so hat der Memmingische Magistrat von dem dasigen Prälaten und Kloster einen Beytrag zur ausserordentlichen Kriegssteuer begehrt.

Der

Der Herr Prälat scheute sich nicht, diese Anforderung zu widersprechen, den Religions- und Westphälischen Friedensschluß Art. V. §. 29. et 46. den annum normalem &c. &c. entgegen zu setzen, die aber insgesammt auf gegenwärtige Anforderung nicht passen.

Der Magistrat mußte also klagen, und es wurde bey Reichshofrathe das Mandatum S. C. wider den Prälaten erkannt. In dem eben jezt im Druck herausgekommenen II. Theil der Reußischen Deductions- und Urkunden-Sammlung ist von dem Besteurungs-Recht der Reichsstände in solchen Fällen ein mehrers enthalten.

IX.

Vermischte kurze Bemerkungen.

N. 1. 2. 3. 4. 5.

Num. I.

Die Königliche Würde deutscher Reichsstände ändert nichts an ihren Reichsständischen Eigenschaften.

Von den ehemals von den Päbsten bestrittenen, nunmehro aber anerkannten Preußischen Königstitel hat der verewigte Staatsminister Graf v. Herzberg eine eigene historische Nachricht geschrieben. *) Es ist hier der Ort nicht zu untersuchen, durch welche Unterhandlungen das Hauß Brandenburg zu dieser erhabenen Würde gelanget, und durch welche Verträge dieselbe von den Europäischen Mächten nach und nach anerkennet worden ist.

Ich

*) In der Berlin. Monatsschrift August 1786. S. 101.–110.

Ich bemerke hier bloß: **Motiven zur Annehmung des königl. Titels in Preussen**, welche in **Büschings** Magazin für die neue Historie und Geographie. Th. 20. S. 203. — 214. zu finden sind.

Diese am 30. Decbr. 1700. datirte Schrift soll eigentlich eine Rechtfertigung der Annahme des königl. Titels seyn; und die Hauptgründe des Verf. sind diese: 1.) weil die Annahme der Königswürde eine an sich ganz zuläßige Sache sey, und 2.) durch diese erhöhete Würde keinem in der Welt Unrecht geschehe. Denn, in Betreff des deutschen Reichs, sagt er: „Se. Churfürstl. „Durchl. zu Brandenburg werden auch, dieser „erlangten neuen Dignität ohnerachtet, in denen „respectu ihrer Reichslande mit Ihro kaiserl. „Majestät, auch gesammten Churfürsten, Fürsten „und Ständen des Reichs habenden Nexibus, „Verein- Erbverbrüderung und Pactis, Conven„tionibus, Foederibus, Erb- und andern Verträ„gen, ohne die geringste Alteration und Verän„derung continuiren, pro Securitate et Conserva„tione Imperii gern und willig mit beytragen, „denen Reichs-Kreiß-Collegial- und andern Con„venten, gleich ihren Mitständen, beywohnen, „suo loco et ordine ihre Vota dabey führen ꝛc. ꝛc."

Im

Im Ceremoniel, Titulaturen ꝛc. hat indessen die Königl. Würde deutscher Reichsstände doch hin und wieder Abänderungen nothwendig gemacht.

So erhielten z. B. im Eingange der Wahlkapitulation Kaiser Karl VI. die Churfürsten v. Sachsen und Brandenburg von dem Kaiser zum erstenmal das Prädicat: **Großmächtige**, weil erst nach der Wahlkapitulation Joseph I, Friedrich August, Churfürst zu Sachsen, den 17. Jun. 1697. König in Polen geworden, und Friedrich III, Churfürst zu Brandenburg, am 18. Jan. 1701. die Königl. Würde des von ihm gestifteten Königreichs Preussen angenommen hatte.

Was wegen des Prädicats: **Majestät** auf den Churfürstl. Wahl-Conventen 1790. und 1792. von Chur-Brandenburg und Churbraunschweig geäussert worden, erzählt nach den verhandelten Wahlprotokollen Herr Hofrath **Häberlin** in Helmstädt in seiner pragmat. Geschichte derselben. S. 22. 24. und 381.

Auf dem Reichstag ist die Sache ebenfalls schon zur Sprache gekommen, unter andern bey Gelegenheit des Verlangens der Vorpommerischen und Hollstein Glückstädtischen Gesandschaften, welche als Kronengesandte den Rang vor andern

Chur-

Chur- und Fürstlichen Gesandten, deren Principalen keine Könige sind, zu haben behaupteten. *)

Es kam hierüber ein Fürstl. Collegialschluß v. 5. Decbr. 1763. zu Stande, nach welchen diesen Gesandten, ohngeachtet ihre Principalen gekrönte Häupter wären, dennoch kein vorzügliches Ceremoniel einzuräumen, sondern sie bloß in ihrer Comitial-Qualität bey und ausser den collegialischen Zusammenkünften zu behandeln seyen. **)

Der verstorbene Etatsrath Moser ***) hat hierüber, wie mir dünkt — folgendes sehr richtige Urtheil gefället: „Denen Kronen Dänemark „und Schweden bestreitet niemand, daß sie Ge„sandten von allen Gattungen senden können; es „kann ihnen also ganz gleichgültig seyn, ob diese „Comitial-Gesandte als königliche Gesandte an„gesehen werden, oder nicht; man vernimmt auch „nicht, daß sie diese Gesandte darauf instruirt, „oder ihr Betragen gebilliget hätten. Bey dem „Reichsconvente aber macht es unnöthige Ver„wirrung

*) Fabers N. Eur. Staatskanzl. Th. XV. cap. VII.

**) Ebend. Th. XI.

***) Im neuesten Reichsstaats Handbuch. (Frkf. u. Lpz. 1768.) S.

„wirrung und Uneinigkeit; und so mußten die
„Böhmisch-Oesterreichisch- und Burgundische Ge-
„sandte allen anderen, auch den königlichen Chur-
„fürstl. vorgehen, weil ihr Principal der R. Kai-
„ser den Rang vor allen Königen hat! -- -- -- --)

Ueber die Königl. Würde überhaupt verdient nachgesehen zu werden Häberlins Handbuch des D. Staatsrechts. Th. 1. S. 277.

Num. 2.

Etwas über die Ryswicker Friedensklausel.

Der Verf. der neuesten Geschichte der reformirten Kirche in der untern Pfalz (Dessau 1791. gr. 8.) sucht es (im 2. Kap. S. 43.—49.) wahrscheinlich zu machen, daß der Pfälzische Hof die Einrückung der den Protestanten im westlichen Deutschland so nachtheiligen Klausel des vierten Artikels des Ryswickischen Friedens bey dem Französischen Hofe bewirket habe!„ Ich lasse diese Muthmassung an seinen Orte gestellt, und will jezt nur noch eine Stelle aus einem Brief mitthei-

mittheilen, welchen der grosse Leibniz am 10. Novbr. 1697. geschrieben hat: *)

„On apprend par les lettres de Rome que „les François y font grande fête de ce „qu'ils ont ſtipulé dans les traités de Riswick à la faveur de la religion Romaine, „et que le Cardinal de Bouillon a déclaré „au Pape dans une audience exprés, que „le Roi ſon maître romproit plutôt les traités, que de ſe relacher ſur l'exercice de „la religion proteſtante à Strasbourg et en „d'autres lieux, qui lui ont été cédés. Je „ne ſais ſi encore la clauſe du 4me article „(qui porte que la religion doit demeurer „encore dans les places que la France rend, „dans l'état où elle l'a miſe pendant ſon „uſurpation) aura été compriſe dans cette „declaration du Cardinal. Quoiqu'il en „ſoit, ſi cette brêche terrible, faite à la „paix de Weſtfalie peut ſervir à reveiller et „à unir les puiſſances proteſtantes pour „leur commune conſervation, on pourra „ſ'en conſoler!" —

*) Dieſer Brief iſt mit noch einigen andern anzutreffen in der Berliniſchen Bibliothek. 3. Band. (Berlin 1749.) S. 731. ff.)

Zu den in der Pütterischen Litteratur des D. Staatsrechts Th. 3. S. 733. angeführten Schriften sind noch zu bemerken:

Considerationes ad Clausulam Art. IV. Pacis Ryswicens. (in den Observat. select. Halens. (1700.—1705.) T. V. n. 5. et 6.)

Num. 3.

Ob die am Reichstag abzulegenden Reichsständischen Stimmen, in Ermanglung einer eigenen Comitial-Gesandschaft, oder Stimmvertretung schriftlich an die Directoria eingesendet werden dörfen?

Ein dergleichen Fall trug sich im Monat Decbr. vorigen Jahres zu, wie aus folgender Nachricht erhellet:

„Am 22ten wurde die Friedenssache zum „Schluß gebracht. Bevor solches aber geschah, „erklärte Oesterreich im Fürstenrath, als Directorium agens: wie es von Seiten des Herrn Herzogs zu Sachsen Coburg Meinungen Durchl. „mittelst eines eigenen Schreibens ersucht „worden, das Fürstliche Votum ad Protocollum

„zu

„zu geben. Es wurde solches demnechst verlesen, „hierauf aber noch das Fuldaische Votum nachge„tragen, und von wegen Oßnabrück sich mit „Bremen conformirt.

„Von dem Coburgischen Voto ist zu bemer„ken, daß, da seit der Abreise des B. v. Wülknitz „kein Coburgischer Stimmführer noch ernennet „worden ist, des Herrn Herzogs Durchl. das „Reichs-Directorium, so wie das des Fürsten„raths in einem an beyde besonders erlassenen „Schreiben ersuchten, das Votum auf obige Art „zum Protocoll zu bringen. Nun war aber das „Schreiben an das Fürstliche Directorium nur „von der Regierung unterzeichnet, hingegen jenes „an das Reichs-Directorium von dem Herzog ei„genhändig unterschrieben.

„Das Fürstenraths-Directorium nahm also „Anstand, und nur erst nachdem ein anderes „Schreiben mit des Herzogs Unterschrift an sol„ches anlangte, fügte es sich dem Herzogl. „Suchen.

„Der Fall, daß bey nicht besetztem Gesand„schaftsposten, die Stimme doch zum Protocoll „kam, hat sich schon einmal ao. 1736, da eben „die gräflichen Curiat-Stimmen unbesetzt waren, „zugetragen. Man thut aber solches nicht gerne,

 „und

„und nur im äusserſten Fall, wenn nämlich kurz „vorher der Geſandſchaftsposten erlediget wor„den.“

Aus ſchriftlichen Nachrichten!

Num. 4.

Etwas
von der
Provocation ex Lege Diffamari.

Ein Adelicher Landſaß in Heſſen contrahirt Schulden. Seine Gläubiger ſuchen und erhalten Immiſſionem in Bona allodialia, welche aber von einem auswärtig-Reichsſtändiſchen Lehnhof (Naſſau-Sarbrücken) als Lehn angeſprochen werden.

Die Gläubiger ſtellen nun wider den Lehnhof provocationem ex Lege diffamari bey der Heſſiſchen Regierung zu Gieſſen an, allwo aber der Lehnhof ſich nicht einlaſſen will. Frage: Iſt die Regierung Iudex competens?

Argumenta affirmantia: *)

„Die Auctoritate judicis poſſidirende Gläubiger waren diffamati et provocantes, der Lehnhof aber

*) S. Heſſendarmſtädtiſche Rekurs Deduct. contra Naſſau-Sarbrücken, ſub tit. die Rechte der Landeshoheit. ꝛc. (Gieſſen 1785. fol.) S. 32.

aber diffamans et provocatus. Daß nun in processu provocatorio der provocans *Actor*, der provocatus aber *Reus* ist, das ändert nichts an der competentia fori des diffamati et provocantis, dem jeder provocirte Diffamant sich unterwerfen muß, wenn er auch mit dem stattlichsten privilegio versehen wäre.

Mevius in Decis. P. III. decis. 213.

Denn die bekannte Regel: Actor sequitur forum rei, leidet hier ihre Ausnahme, weil

a.) solche nicht statt hat in Fällen, wo die Intentio actoris nicht sowohl ad persequendum Jus suum; sondern nur dahin gehet, ut se liberet a petitionibus adversarii,

Hellfeld in Opusc. et Differt. n. 6. p. 93. sqq.

b.) in processu praeparatorio, (dergleichen der provocatorius ist) lediglich auf die competentiam judicis in causa principali gesehen wird, und der processus praeparatorius nur ein accessorium judicii principalis vorstellt. Nam punctus diffamationis est praeparatorius puncti caussae principalis, quare in diverso foro contra notissima Jura non tractandus.

Blum in Proc. Cam. tit. 36. n. 12.

c.) ausdrückliche Reichsgesetze den präparatorischen Provokations Proceß sowohl, als die

Verhandlung, Ausführung und' Erkenntniß in der Hauptsache vor das forum diffamati et provocantis verweisen.

„Wo aber der Diffamat dem Reich nicht ohne Mittel unterworffen, auch der, oder die Sach, ihrer Natur nach, dahin in erster Instantz nicht gehörig: Soll auf Anhalten derselben Parthey an Unserm K. K. Gericht wider den Diffamanten, **unangesehen, was Obrigkeit derselbe unterworffen**, kein Prozeß erkennt, sondern die Sach in **beeden Punkten**, die Diffamation, und Hauptsach, **vor die ordentliche** Gericht gewiesen werden.

Ord. Cam. P. II. Tit. 25.

C. O. C. P. II. Tit. 27.

Receff. Imp. de 1654. §. 83.

Gail in Obferv. Lib. I. Obf. 12.

I. C. Koch in Diff. de foro competente provocationis ex L. diffam. Gieffae 1777.

welcher solches nach gemeinen und Reichsgesetzen überzeugend ausgeführt hat.

Num.

Num. 5.

Von Erklärungsgesuchen. *)

Jeder Richter vom Niedrigen bis zum Höchsten, und dieser vor allen Niederen, weil auf seinen Ausspruch mehr ankömmt, ist verbunden klar und deutlich zu reden, weil man von ihm Rechtssprüche — nicht Machtsprüche erwartet. Dieweil aber ein Mensch, auch an dem höchsten Posten, doch immer ein Mensch bleibt, der sogar irren — also auch wohl einmal sich dunkel oder zweydeutig ausdrücken, wenigstens den Partheyen, für die er doch jezt allein redet, nicht verständlich genug seyn kann; So bringt seine Pflicht mit sich, auf geziemendes Begehren seine Sentenz zu erklären, die vielleicht irrende Partheyen zurecht zu weisen, und sie in den Stand zu sezzen, daß sie wissen, quid sit pronunciatum.

Zwar sagt

Seyfart im Teutschen Reichs-Prozeß c. 24. pag. 501.

diese Declaratio sententiae geschehe nicht bey dem Reichshofrathe, auch nicht leicht bey dem Reichs-

*) s. Hessendarmst. Rekurs Deduct. contra Nassau-Sarbrücken, sub tit. Die Rechte der Landeshoheit. ꝛc. (Giessen 1785. f.) S. 47.

kammergerichte, weil diese hohe Judicia die Vermuthung vor sich haben, daß sie auch nicht einmal dunkel sprechen werden. Allein was hilft die Vermuthung gegen die Wirklichkeit? Soll die Justiz unter der Hoheit und Würde des Gerichts leiden? Es attestiren vielmehr alle Schriftsteller des Reichs-Prozesses beyder höchsten Reichsgerichte, daß solche es nicht unter ihrer Würde halten, declarationes sententiarum, decretorum, et conclusorum nicht zu verweigern.

de *Ludolf* de Jure Camerali Sect. II. §. 6.

de *Cramer* System. processſ. Imp. pag. 423. seq.

Idem in Observ. T. IV. pag. 793. seq.

J. J. Mosers Grundsäzze der Reichs-Hofraths Praxis. pag. 372. seq.

Pütter in nova epitome processſ. imper. §. 232.

X.

X.

Ueber Hierarchie und Preßfreyheit.

von

Joh. Theod. Roth

§. 1.

Freyheit überhaupt.

Kein Volk in der Welt hat jemals eine hohe Stufe von Macht, Würde, und Nationalglückseligkeit erreicht, ohne sittliche und politische Freyheit.

Die Freyheit ist es also, ohne welche weder der einzelne Mensch, und Bürger des Staats, noch die ganze bürgerliche Gesellschaft jemals glücklich werden kann.

Jedermann wünscht dahero frey zu seyn, aber nur wenigen wird dieser Wunsch gewähret. Im dem Stande der Natur, ist jeder Mensch frey und vollkommen unabhängig. Er erkennet keine ander-

andere Herrschaft, als seinen eigenen Willen, und keine andere Gesetze, als die Er sich selbsten giebt. Aber dieser wünschenswürdige Stand der Freyheit ist von kurzer Dauer. Denn so bald mehrere Menschen zusammentreffen, wird der minder Kluge von dem Klügern überlistet, und der Schwächere von dem Stärkern unterjochet. Da nun die Menschen in diesem Zustande nicht glücklich seyn können; so haben sie sich in bürgerliche Gesellschaften vereiniget, und ein Oberhaupt anerkannt, welches die jedem Mitgliede der Gesellschaft ursprünglich zuständigen Rechte und Freyheiten zu beschützen sich verbindlich gemachet hat. Kein Mensch hat aber bey seinem Eintritt in die bürgerliche Gesellschaft von seiner natürlichen Freyheit mehr aufgeopfert, als zur Erreichung des Zweckes der Gesellschaft unumgänglich nöthig war. Die Beherrscher der Völker sind also auch dem zu Folge unter keinerley Vorwand berechtiget, einem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft seine Freyheit zu entziehen, sie sind vielmehr verpflichtet, jeden bey den Rechten und Freyheiten, welche ihm die Gesetze einräumen, nachdrücklich zu schützen. Denn eben darinn bestehet die wahre bürgerliche Freyheit, daß jeder unter dem Schutze der Gesetze glücklich lebt, und die Gesetze mächti-

ger sind, als die Menschen. Wenn man nun aber einen Blick auf die Geschichte der Menschheit und der bürgerlichen Gesellschaft wirft; so wird man sogleich gewahr, daß es in allen Ländern und Staaten von jeher Zeiten gegeben habe, wo die Menschen und nicht die Gesetze geherrschet haben. In solchen Ländern haben die Regenten ihre unumschränkte Macht in eben dem Grade erweitert, und ausgebreitet, als sie die natürliche Freyheit ihrer Unterthanen eingeschränket und beschnitten haben.

Es fragt sich nun aber, welche Länder glücklicher gewesen, diejenigen, in welchen aller Freyheitsgeist aus einer sehr unweisen Politik unterdrücket, und in Fesseln geschlagen worden, oder die, in welchen man jedem Mitbürger des Staats seine bürgerliche Freyheit unbeschränkt gelassen hat? Die Geschichte aller Völker und aller Zeiten kann hierüber die beste Auskunft geben.

Sie lehrt uns, welche köstliche Früchte die Freyheit — diese herrliche Pflanze — in allen Weltgegenden von jeher getragen hat, wenn sie gehörig gepfleget worden ist. Sie zeiget uns die unendlichen Vortheile, welche freye Völker vor sclavischen Nationen allezeit gehabt haben, und noch haben; und giebt folglich den Gewaltigen

der Erde die stärksten Motiven an die Hand, die bürgerliche Freyheit ihrer Unterthanen zu schützen, und aufrecht zu erhalten.

§. 2.

Denk- und Preßfreyheit insonderheit.

Meine Absicht ist nicht, von der Befugniß frey zu denken, und seine Gedanken einem andern offenherzig mitzutheilen, hier weitläufig zu handeln. Ich begnüge mich dahero von dem Rechte der Denk- und Preßfreyheit nur einiges anzuführen.

Das Recht frey zu denken, kann auch von dem mächtigsten Monarchen nicht benommen oder eingeschränket werden. Aber anders verhält es sich mit dem Rechte seine Gedanken frey und ungehindert andern mitzutheilen; Denn dieses ist allerdings einem äusserlichen Zwange unterworfen, ob es sich gleich auf den Trieb der Geselligkeit gründet, und folglich mit zu den ursprünglichen und unveräusserlichen Rechten des Menschen gehöret. *) Bey seinem Uebergang in den Staat und in die bürgerliche Gesellschaft hat jeder einzelne Mensch diesem Mittheilungstrieb in so weit entsaget,

*) Zimmermann über die Einsamkeit. 1 Th. 2 Cap.

entsaget, als es die Ruhe und Ordnung des gesellschaftlichen Lebens, und das Wohl des Ganzen erforderte.

Diese Einschränkung wird durch die verschiedenen Modificationen der Regierungsformen noch näher bestimmet. *) Jedoch ist nicht zu leugnen, daß diejenige Staatsverfassung sich sehr merklich dem Despotismus nähert, in welcher die Denk- und Preßfreyheit vom Regenten über die Gebühr eingeschränket wird, wie der berühmte ehemalige Kanzler Böhmer sehr richtig behauptet

hat.

*) Z. B. in einem Freystaat kann die Freyheit alles zu sagen und drucken zu lassen, sehr gefährliche Folgen haben, welche in Monarchien nicht zu besorgen sind.

Herr Prof. Meiners in Göttingen sagt dahero in seinen vortreflichen Briefen über die Schweitz sehr richtig, daß in einem Freystaat, wo die Regierung gegen die Regierten den kleinsten Theil ausmacht, und keine stehenden Heere zu gebote hat, wodurch sie sich behaupten kann, Aufrührer, die den größern und unwissenden Haufen gegen den kleinern aufgeklärten empören wollen, viel gefährlichere Leute sind, und Versuche, Aufstände zu erregen, viel grössere und strafwürdigere Verbrechen, als in monarchischen Verfassungen.

hat. *) Wer wollte nun aber nicht lieber unter einem milden und gütigen Regenten, als unter einem Despoten, nicht lieber unter einem Trajan als unter einem Tiberius und Caligula leben? Wer siehet nicht sogleich ein, wie glücklich der Staat und jedes einzelne Mitglied desselben, unter einem Regenten ist, der die bürgerliche Freyheit seiner Unterthanen schätzt, und den größten Ruhm darinnen sucht über ein freyes Volk zu herrschen, und nicht über Sclaven; über Menschen und vernünftige Geschöpfe, die ihn lieben, nicht über solche, die ihn bloß zu fürchten gelernet haben? Es ist dahero ein eben so menschenfreundlicher als wahrer Grundsatz, welchen der erhabene König von Schweden, Gustaf der III. bey Gelegenheit der neuen Schwedischen Verordnungen über die Preßfreyheit geäussert hat. „Unsere gegenwärtige Regierungsart," sagt dieser große und gütige

*) Siehe dessen Introduct. in Ius. publ. univers. p. 365. not. u) wo es heißt: Quo magis Imperans ad dominatum inclinat, eo minor plerumque dicendi licentia, cum verba quaecunque captentur et in interitum loquentis explicentur.

[Ast benignitas imperantium raram illam felicitatem operatur, ut sentire quae velis et quae sentias dicere liceat, ut ait Tacitus lib. I. hist. c. I.

gütige Monarch, „ist auf Freyheit, Sicherheit „und Proprietät gebauet. Unter einer solchen „Regierung muß ein jeglicher Freyheit haben, „alles, was nicht wider das Gesetz und die Hoheit des Reichs streitet, zu denken, zu reden, „und zu schreiben."

Wenn nun Freyheit, Sicherheit und Eigenthum, Grundbedingnisse jeder wohleingerichteten Staatsverfassung sind, und neben ihnen die Denk- und Preßfreyheit nicht nur bestehen kann, sondern sogar auch zu desto größerer Befestigung, und Aufrechthaltung jener Erfordernisse eines glücklichen bürgerlichen Lebens sehr beförderlich ist; so ist klar, daß die Denk- und Preßfreyheit keine geringe Vortheile gewähret, sondern Vortheile, die des wärmsten und besten Wunsches jedes aufgeklärten Staatsbürgers allerdings werth sind.

§. 3.
Denk- und Preßfreyheit in Deutschland.

Unser Deutschland ist schon vor Alters in dem Ruf der Freyheit gestanden, und Lucan *) nennt sogar die Freyheit ein deutsches Gut.

*) Libertas ultra Tanaim Rhenumque recessit, Germanum, Scythicumque bonum.

Dieser glänzende Stern der Freyheit ist aber bald hernach am deutschen Horizont verschwunden, und dagegen dicke undurchdringliche Finsterniß und Sclaverey eingetreten.

Denn, nachdem das hierarchische System mit seinen Gefährten — dem Aberglauben und Gewissenszwang — sich über Deutschland ausgebreitet hatte, war es um die deutsche Freyheit beinahe auf immer geschehen.

Nur die Wiederauflebung der Künste und Wissenschaften, und die zu Anfang des 16ten Jahrhunderts in Deutschland entstandene Reformation, verursachten, daß man in diesem Lande aus den Fesseln des Aberglaubens und der Unwissenheit sich nach und nach loßzuwinden trachtete, und dagegen die Rechte der Vernunft und Menschheit wieder in den vorigen Stand einzusetzen sich bestrebete.

Seit dieser Zeit hat man in Deutschland angefangen, immer freyer zu athmen, und seinen Gedanken und Empfindungen freyen Spielraum zu lassen, bis endlich in unsern Tagen Joseph und Friedrich — unsterbliche Namen! — die deutsche Denk- und Gewissensfreyheit auf den höchsten Gipfel erhoben. Ein vortreflicher Schrift-

steller

steller *) hat dahero sehr richtig bemerkt, daß in Deutschland mehr Freyheitsgefühl herrsche, als in der Schweiz, und in so vielen andern aristokratischen Republiken, auf welche dasjenige meistens angewendet werden kann, was eben dieser freymüthige Verfasser an einem andern Orte **) behauptet hat, daß nemlich viele auf eine eingebildete Freyheit stolz sind, ob sie schon die wahre sittliche und politische Freyheit kaum dem Namen nach kennen.

Wenn nun aber gleich in größern deutschen Staaten, und unter den erhabenern Regenten deutscher Reichslande die Denk- und Preßfreyheit in einem sehr hohen Grad sich öffentlich zeigen

 darf;

*) Herr Leibarzt Zimmermann in dem Buche über die Einsamkeit. 3. Th. S. 512. f.

**) In seiner Schrift, über den Nationalstolz.

O Freyheit,
Silberton dem Ohr,
Licht dem Verstand und hoher Flug zu denken!
Dem Herzen groß Gefühl!
O Freyheit! Freyheit! nicht nur der Demokrat
Weis wer du bist,
Des guten Königs glücklicher Sohn
Der weiß es auch.

Klopstock.

darf; so giebt es doch sehr viele andere mittelmäsige und kleine Stände, welche die Publicität auf alle mögliche Weise zu unterdrücken suchen.

Auf diese mag vornehmlich passen, was der vortrefliche Freyherr von Bibra *) sagt:

„Die politische Intoleranz unsers Jahrzehen„des nimmt in dem nemlichen Grade zu, als die „Toleranz in Religionsmeynungen wächst. Man „kann ungestraft die Gottheit Jesu zweifelhaft „machen; aber dem Cabinette manches kleinen „Sultanchens Infallibilität abstreiten, wäre „Hochverrath. Preßfreyheit in unserm Deutsch„lande ist noch ein sehr relativer Begriff, auch „ist es noch viel zu früh, manche Saiten zu be„rühren, wenn anders jemals die Zeit kommen „sollte, sie laut anschlagen zu dürfen. Der Un„terschied, wo man schreibt, ist sehr unbeträcht„lich, da alle grosse und kleine Herrscher in einer „Art von Erbverbrüderung gegen die Schrift„steller stehen, u. s. w."

Diese letztere Behauptung mögte ich jedoch nicht gerne unterschreiben. Denn mir deucht, es seye ein sehr wesentlicher Unterschied, wo man in

*) Journal von und für Deutschland 1786. 1 Stück im Vorbericht.

in Deutschland etwas frey und rund heraus sagt, und schreibt. In Berlin, Hannover, Göttingen u. s. w. darf man doch unstreitig Sachen schreiben, und drucken lassen, welche man in München und an so vielen andern Orten Deutschlands kaum frey zu denken wagen dürfte!

Wenn man nun aber fragt: was haben die gegen die Denk- und Preßfreyheit mit Vorurtheilen eingenommenen deutschen Staaten bey diesem Betragen gewonnen? so wird hierauf aus der Erfahrung gar leicht geantwortet werden können, daß vielmehr mancher von diesen Staaten eben darum unendlich viele und grosse Vortheile hat entbehren müssen, welche zum Flor und zur Aufnahme anderer freyerer und duldsamerer Länder ungemein viel beygetragen haben.

Wie viel Gutes ist durch die Bemühungen unserer deutschen Aretine nicht schon befördert, und wie viel Böses verhindert worden?

Zu wie vielen herrlichen Einrichtungen haben die in neuern Zeiten herausgekommene Schriften über Staatswissenschaft, Erziehung, Gesetzgebung und alle Gegenstände der menschlichen Erkenntniß in Deutschland nicht die Veranlassung gegeben, und wie sehr ist durch sie das Gebiet

der Naturlehre und Philosophie nicht erweitert worden?

Kein Unbefangener wird diese so unendlich große Vorzüge unserer Tage zu mißkennen sich getrauen, und nur denjenigen mögen sie vielleicht nicht einleuchtend genug seyn, welche sich entweder vorgenommen haben, allen Vernunftgründen kein Gehör zu geben, oder die durch die Unterdrückung der Denk- und Preßfreyheit gewisse, Jedermann bekannte Absichten, desto eher zu erreichen hoffen.

§. 4.
Vortheile der Denk- und Preßfreyheit überhaupt.

So unverkennbar die Vortheile einer nicht allzusehr eingeschränkten Denk- und Preßfreyheit auch sind; so hat sie doch vorzüglich in ältern und auch noch in neuern Zeiten viele Widersacher gefunden, welche sogar in der Meynung gestanden, man müsse die Denk- und Preßfreyheit, als ein höchst schädliches Unkraut mit Stumpf und Stiel ausrotten, und die dieses Geschenk des Himmels zu der nemlichen Zeit für ein moralisch- und politisches Ungeheuer erklärten, in welcher andere

andere mit weit beßerm Grunde sie für die Bedingniß hielten, unter der Aufklärung und menschliche Glückseligkeit allein möglich seye.

Wenn es nun ausgemacht ist, daß jene in ihren Behauptungen zu weit gegangen sind; so ist dagegen an den von den leztern der Preßfreyheit beygelegten Lobsprüchen im geringsten nichts auszusetzen, daferne man nur dem Mißbrauch dieses so schäzbaren Guts die gehörige Schranken setzet. Es kann aber der Umstand, daß eine Sache gemißbrauchet werden kann, wider den guten Gebrauch derselben nichts beweisen.

Montesquieu, dieser große Staats- und Menschenkenner, hat bereits behauptet, daß keine Freyheit statt finden könne, ohne daß je zuweilen ein bißchen Ausgelassenheit mit unterlaufe; und Schwedens erhabener Gustaf sagt überaus richtig:

„Die Druckfreyheit ist überhaupt nicht schäd„lich, sondern lediglich durch ihren Mißbrauch „gefährlich.“

„**Mißbrauch** aber ist eine Folge menschli„cher Schwachheiten; man findet ihn in den be„sten Einrichtungen. Wollte man keine nüzliche „Einrichtung aus Furcht vor dem Mißbrauch, „der daraus entspringen könnte, zulassen, so

„würde gar nichts ersprießliches im gemeinen „Wesen zu Stande kommen."

Wie fein ist nicht in vielen Punkten die Linie des Guten und des Schlimmen, des Wahren und des Falschen, des Rechts und des Unrechts, und folglich wie fast ganz unmöglich, daß selbige nicht bey vielen Gelegenheiten von der menschlichen Blödsichtigkeit übersehen und von den menschlichen Leidenschaften übersprungen werden sollte.

Darf man aber deswegen, weil eine an sich vortrefliche Sache gemißbrauchet werden kann, das Kind sogleich mit dem Bade ausschütten, und auch den guten Gebrauch einer solchen Sache verbieten?

Würde dieses nicht vielmehr eben so gehandelt seyn, als der gutherzige Bär in der Fabel that, der seinem Freunde, dem Eremiten, mit einem Stein eine Fliege vom Gesichte jagen wollte und die Fliege und den Freund auf einen Wurf tod machte?

Was ist aber überdieses von jeher in der Welt mehr gemißbrauchet worden, als eben der Maaßstab, nach welchem man den Gebrauch und Mißbrauch der Denk- und Preßfreyheit abgemessen hat?

In so manchen Ländern, wo Menschenverstand für ein Verbrechen gehalten wird, darf man nichts denken, schreiben oder drucken lassen, was dieser herrschenden Staatsmaxime zuwider lauft; und derjenige begeht dahero schon einen Mißbrauch der Preßfreyheit, welcher in irgend einer gedruckten Stelle seiner Schriften beweißt, daß Er Menschenverstand hat.

Unter despotischen Regierungen ist derjenige schon ein Feind des Staats, welcher in irgend einer Schrift behauptet: „Auch der Regent habe „Pflichten und seine Herrschergewalt seye bloß in „so weit rechtmäsig, als Er sie dazu anwendet, „die seinem Scepter unterworfene Völker glück„lich zu machen.“

In Aristokratien wird derjenige für einen Staatsverbrecher gehalten, welcher in einem Buche beweißt, daß auch aristokratische Volksführer Menschen und dahero, so wie andere Menschenkinder, menschlichen Thorheiten und Leidenschaften unterworfen sind. *) Und in demokrati-

 schen

*) Der Herr Leibarzt Zimmermann erzählt in seinem Buche über die Einsamkeit 3ter Th. p. 512. folgende sehr treffende Anecdote: Zwey Berner Landvögte haben im Jahr 1758. über meine

schen Staaten wird vollends derjenige des Landes verwiesen, welcher etwa einmal zur Unzeit sich merken läßt, Er seye klüger, als seine übrigen Mitbürger.

Man darf dahero nicht sogleich alles für einen Mißbrauch der Denk- und Preßfreyheit halten, was hie oder da dafür ausgegeben wird.

Worin bestehet denn nun aber in Absicht auf göttliche und menschliche Dinge der wahre gute Gebrauch und Mißbrauch der Preßfreyheit, und welches sind die Grenzlinien, die beyde von einander scheiden? Die Untersuchung dieser viel umfassenden Frage liegt ausserhalb der Sphäre meiner gegenwärtigen Betrachtungen. Indessen gebe ich gerne zu, daß auch hier Horazens Ausspruch beobachtet werden muß:

Est modus in rebus, sunt certi denique fines,
Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

Jeder

meine Schrift vom Nationalstolze folgendermassen abgeurthelt. Erster Landvogt, blätterte in dem Buche, legte es weg, runzelte die Augenbraunen, und sprach: Nous voulons de l'obeissance, et non pas de la science!

Zweyter Landvogt, las das Buch beynahe durch und sagte: Ce Docteur Zimmermann est un homme remüant et dangereux, il faut lui faire mettre bas sa plume!

Jeder wahre Freund und warme Vertheidiger der Denk- und Preßfreyheit wird sich dahero vor allem Mißbrauch derselben sorgfältig hüten.

Denn Er schadet dadurch nicht nur sich, sondern auch dem ganzen Stande der Gelehrten, und sogar der Preßfreyheit selbsten unendlich.

Sich selbst schadet Er, weil alles, was wider die Grundsätze des Rechts und der Klugheit, der Schicklichkeit und Ordnung anstößt, bey dem aufgeklärten Theil des Publikums keinen Beyfall findet, sondern vielmehr mit Verachtung angesehen wird, welche dann gemeiniglich auf den Urheber solcher unsittlichen Aeusserungen zurückzufallen pflegt. Er schadet aber auch dem Stande der Gelehrten überhaupt, weil dieser Stand nicht nur dadurch verunehret und herabgesetzt, sondern auch nicht selten mancher große und kleine Regent durch unschickliche und unglimpfliche Ausfälle der Schriftsteller, zum Unwillen gegen diese und überhaupt zur Verachtung der Wissenschaften selbst gereizet wird.

Ich stimme dahero einer sehr schönen Anmerkung des Herrn Professors Büsch vollkommen bei, welcher sagt:

„Es

„Es ist der Ton so manches Schriftstellers, „die Fürsten und Grossen unserer Zeit härter und „unbilliger zu beurtheilen, als er sich gegen Men„schen seines Gleichen erlauben würde. Ich zie„le nicht mit dieser Anmerkung auf die Freyheit, „mit welcher die Mißgriffe manches kleinern oder „größern Regenten in seiner Staatswirthschaft, „oder andere den Unterthanen nächtheilige Fehl„tritte derselben, in manchen Schriften unserer „Zeit aufgedeckt werden. Es ist jedem Zeitalter, „es ist auch dem unsrigen zuträglich, hier und „dort einen **Boccalini** zu haben, und dann ist „es um so viel beßer, wenn diese Aufdeckung von „Fehlern der Regenten nicht mit leerer Deklama„tion über Despotismus oder Oligarchie, sondern „mit Darlegung zuverläßiger Thatbeweiße ge„schieht."

Endlich ziehet ein allzu unbedachtsamer und ausgelassener Schriftsteller der **Preßfreyheit** selbsten den größten Nachtheil zu, weil, wie ein berühmter Staatsmann und Gelehrter *) sehr richtig bemerkt, der unwürdige Mißbrauch derselben, von

*) Der Herr geheime Rath **Dohm** über den deutschen Fürstenbund. S. 129.

von den Feinden jener Freyheit nur zu sehr genutzt wird, um die Scheingründe zu verstärken, aus denen sie den Vorstehern der Völker allgemeinen Zwang und Einschränkung anrathen.

Aus allen diesem folgt nunmehro, daß wenn auch gleich die Denk- und Preßfreyheit, so wie alle menschliche Dinge, dem Mißbrauche unterworfen ist, dieser Mißbrauch keineswegs für einen zureichenden Grund angesehen werden könne, die Preßfreyheit selbsten aufzuheben, oder einzuschränken, zumalen der Schade, welchen der Mißbrauch derselbigen stiften könnte, mit dem Nuzen, der durch den billigen und rechtmäßigen Gebrauch jener Freyheit erreichet wird, gewiß in keine Vergleichung gesetzet werden kann. Ferner: daß die Schriftsteller, um ihres eigenen und selbst um des Besten der Preßfreyheit willen, alles Mißbrauches derselben sich enthalten müssen, wenn der Staat und die bürgerliche Gesellschaft aller der Vortheile, welche jene unstreitig gewähret, theilhaftig werden sollen.

Worinn bestehen nun aber diese Vortheile? —

Gustaf der III. beantwortet diese Frage im allgemeinen überaus schön, wenn Er sagt:

„Durch

„Durch die Preßfreyheit kriegt ein König „die Wahrheit zu wissen, die man mit so vieler „Sorgfalt, und leider oft genug mit so vielem „Fortgange, vor ihm verbirgt. Den Beamten „schaft sie den Vortheil, daß sie wohlverdiente „und ungeheuchelte Lobsprüche erhalten können; „oder auch bekommen sie Gelegenheit, das Pub„likum über falsche Ausdeutungen ihrer Handlun„gen aufzuklären."

„Das Volk endlich erhält dadurch die Sicher„heit, seine Klagen anzubringen; es erhält den „Trost sich beklagen zu dürfen, und oft überzeugt „zu werden, daß seine Klagen unbefugt sind."

Der Nutzen der Preßfreyheit ist dahero von sehr weitem Umfang, er erstreckt sich über alle Innwohner eines Staats, und über alle Zweige der Staatsverfassung, und der Staatsverwaltung, und verbreitet seine wohlthätige Wirkungen über alles, was vermögend ist, die Menschen glücklicher und zufriedener zu machen.

Ich will nunmehro von diesen allgemeinen Betrachtungen ausgehen, und den Nutzen und die Vortheile einer gemäßigten Denk- und Preßfreyheit in einigen einzelnen Punkten, meinem Zwecke gemäß, kurz und überzeugend beweisen.

§. 5.

Nutzen der Denk- und Preßfreyheit in Absicht auf die Staatsverfassung.

Wenn so manche Staaten in der Welt nicht so glücklich sind, als sie ihren innern Kräften und sonstigen Verhältnissen nach, seyn könnten; so ist hieran nicht selten ihre Grundverfassung, und die einmal darinn eingeführte Regierungsform Schuld. Die in der Grundverfassung eines Staats liegende Mängel und Gebrechen, sind aber bekanntlich sehr schwer zu heben, und es ist dahero sehr gut, und heilsam, wenn nach und nach Mittel und Wege ausfindig gemachet werden, wodurch jene Gebrechen nicht nur verbeßert, sondern auch inzwischen für die beste Verwaltung eines solchen Staats gesorget wird. *) Diese Praeservativ- und Heilungsmittel giebt die Preßfreyheit an die Hand.

Durch

*) Pope meynt, wenn nur die Staatsverwaltung gut seye, so möge die Grundverfassung immer ihre Mängel behalten:

For forms of Government let fools contest,
What e'er is best administe:'d is best.

Essay on Man.

Durch sie wird, vornehmlich in verwickelten Regierungsformen, auf's eifersüchtigste über die einem jeden, der an der Regierung des Staats Antheil hat, zuständigen Rechte und Befugnisse gewachet. Der Regent darf die ihm durch die Grundverfassung gesetzten Schranken seiner Macht nicht überschreiten; die Reichsstände, Landstände u. s. w. dürfen ebenfalls zum Nachtheil des Fürsten oder des Volks nichts unternehmen, und das Volk wird also durch die Preßfreyheit gegen alle gewaltsame Bedrückungen hinlänglich sicher gestellet.

Man kann dahero einer Staatsverfassung, sie mag durch Grundgesetze eine so gute Anlage erhalten haben, als sie immer will — keinen beßern Wächter setzen, als die Preßfreyheit, welche alle Eingriffe, die ein Theil in die Gerechtsamen des andern wagen mögte, gebührend zu rügen, allen Mißbrauch der Obermacht zu verhindern, und ihre Maaßregeln also zu nehmen wissen wird, daß der Staat ohnmöglich in Oligarchie oder Despotismus ausarten kann.

§. 6.

Mißbräuche der Hierarchie durch die Preßfreyheit verdrungen.

In den finstern Zeiten, in welchen der hierarchische Uibermuth den Erdkreiß in Fesseln geschlagen hatte, und gekrönte Häupter wie Bettler und Sclaven behandelte, war die Freyheit zu denken in sehr enge Gränzen eingeschlossen, und keiner, wenn er auch noch so vorzügliche Geistesfähigkeiten besessen hätte, durfte sich gelüsten lassen, Gebrauch davon zu machen. Die Päbste begnügten sich dazumal nicht, über die Handlungen der Menschen zu herrschen, sondern sie suchten sogar das Gebiet ihrer Herrschaft über die, ihrer Natur nach keiner äussern Gewalt unterworfenen, Gedanken und Meynungen der Menschen auszudehnen.

Daher jener berüchtigte Grundsatz von der Gefangennehmung der Vernunft unter dem Gehorsam des Pabst, und jene Lehre, welche unter andern ein gewisser Franciscaner Richard Mans auf der tridentinischen Kirchenversammlung vertheidigte: „Man dürfe die heilige Schrift keines„wegs

„wegs zu einem Gegenstande des menschlichen „Nachdenkens machen. Denn eben darinn be„stehe die Ehrerbietung, die man dem Worte Got„tes schuldig seye, u. d. g. m. *)"

Die Geschichte lehret, welche Gräuel von Mönchen und ihren Gehülfen, vermittelst dieser Herrschaft, über die Meynungen der Menschen ausgeübet worden sind, und zum Theil noch ausgeübet werden.

Wenn dahero in neuern Zeiten jenen hierarchischen Mißbräuchen Einhalt gethan, und die Rechte der Vernunft und Menschheit wieder in ihren ursprünglichen Glanz hergestellet worden, so hat man dieses lediglich der heut zu tag herrschenden Denk- und Preßfreyheit, und den Wiederherstellern derselbigen, einem Fra Paolo, de Marca, van Espen, Hontheim, Eybel, Böhmer, Thomasius, Schlözer u. s. w. zu danken.

Alle diese Männer haben sich dadurch um die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts unsterblich verdient gemacht, und darneben dem Empor-

kommen

*) Sarpius Historie des Tridentin. Concilii (Rambachs Ausgabe) Th. 2. S. 204.

kommen der weltlichen Macht vornehmlich die Bahn gebrochen.

Denn würde wohl, ohne sie, die weltliche Macht so schnell aus den Fesseln der Hierarchie sich loßgewunden, und über diese sich sogar emporgeschwungen haben?

Würden wohl ohne diese Wohlthäter der Menschheit, in vielen katholischen Staaten die herrlichen Einrichtungen zu Stande gebracht werden können, welche, zum Wohl dieser Länder, darinnen täglich getroffen werden? Daß man aber alle diese Vortheile der Denk- und Preßfreyheit vorzüglich zu danken habe, beweißt schon der Eifer, womit dieselbe von Päbsten und Mönchen von jeher verfolgt und bestritten worden ist.

Sehr schön und richtig wird dahero in einem beliebten Journale *) gesagt:

„Rom und Denkfreyheit! man frage die „Geschichte, und man frage die Vernunft, ob „beydes zusammen gehen kann? In welchem Zeit„alter, der Dummheit oder der Aufklärung, herrsch„te Rom am fürchterlichsten? welche Länder, die „finstern oder die aufgeklärten, haben dieser fürch„terlichen Macht Roms Schranken gesetzt?

*) Berliner Monatsschrift. Decemb. 786. S. 565.

„Die Jesuiten und die Denkfreyheit! Die „heiligen Väter wußten wohl, und wissen noch, „was zum Besten in ihren Kram taugt; Finster„niß oder Licht. Wäre freyes Denken und Auf„klärung ihnen dienlich; sie hätten es sicherlich „befördert, sie hätten die Ohrenbeicht abgeschaft, „statt allenthalben den Besitz der Beichtstühle zu „suchen, sie hätten gegen die Einigkeit des Glau„bens und gegen ein sichtbares Oberhaupt der „Kirche geprediget." —

Diese sehr wahre Anmerkung beweiset zur Genüge, daß die Häupter und Glieder der Hierarchie von jeher ein vorzügliches Interesse dabey gehabt haben, der Freyheit zu denken alle mögliche Hindernisse in den Weg zu legen. Es sind aber diese Bemühungen in unsern Tagen bei weitem in den meisten Ländern fruchtloß abgelaufen; denn — wer kann den Flug des Verstandes hemmen, wenn er einmal anfängt Flügel zu bekommen!

Jeder Freund der Aufklärung und Vernunft, wird dahero die so edeldenkende Männer segnen, welche dem Bestreben der Mönche und ihrer Genossen, Denkfreyheit zu unterdrücken, und Geistessclaverey dagegen einzuführen, standhaft und

beherzt

beherzt sich widersetzen, und das edelste Kleinod der Menschheit aufrecht zu erhalten suchen.

§. 7.

Vortheile der Preßfreyheit für den Beherrscher eines Staats.

Ein Regent — er mag einen großen oder kleinen Staat zu beherrschen haben — kann nicht alles selbsten anordnen und ausführen, sondern Er hat Gehülfen — Staatsbedienten nöthig, welche ihm die Last der Regierung tragen helfen. Glücklich ist derjenige, welcher unter seinen Ministern, Räthen und Beamten recht viele rechtschaffene Männer zählen kann. Dieses Looß wird aber wenigen Regenten zu theil, wenn sie nicht die Einsicht und Behutsamkeit besitzen, welche erfordert werden, um geschickte und rechtschaffene Staatsbediente nicht nur auszuwählen, sondern auch jedem den seinen Talenten und sonstigen Eigenschaften angemessenen Posten, anzuweisen.

Gesetzt aber der Beherrscher eines Volks hat wirklich in diesem Punkt für das Wohl und Beste des Staats hinlänglich gesorgt; so bleibt ihm doch noch ein Mittel nöthig, wodurch Er von der Aufführung seiner Beamten von Zeit zu Zeit Nachricht

einziehen kann, und dieses Mittel ist, vorzüglich in größern Staaten, — die Preßfreyheit.

Durch die Preßfreyheit, sagt Gustaf III. kriegt „ein König die Wahrheit zu wissen, die man mit „so vieler Sorgfalt, und leider! oft genug, mit „so vielem Fortgange vor ihm verbirgt ꝛc."

Die Preßfreyheit verschaft dahero dem Beherrscher eines weiten Reichs, unzählige Vortheile. Denn da ein Regent weder allwissend, noch allgegenwärtig ist; so ist es doch wohl gut, wenn Er durch das Vehikel der Presse erfährt, wo irgend ein nichtswürdiger Beamter den Despoten spielt, die Unterthanen drückt, und von dem Schweise vieler, von ihm ausgesaugten Familien, herrlich und in Freuden lebt. Er bekommt dadurch Veranlassung und Gelegenheit, dem Laster seine Strafe, und der Unschuld ihr Recht widerfahren zu lassen, und kann durch ein einziges Beyspiel gerechter Strenge viele andere, die ihr Werk im Stillen treiben, davon abschrecken, und wieder auf den Weg der Tugend und Rechtschaffenheit leiten. *) Der Beherrscher kann sich aber ausser-

*) Um diesen Endzweck zu erreichen mögte der Vorschlag nicht aller Aufmerksamkeit unwürdig seyn, welcher in einem gewissen Buche geschehen ist: „Si Dieu m'avoit mis — sagt der Verfasser —

ausserdem über den weiten Umfang seiner Staaten vermittelst der Preßfreyheit noch mancherley Einsichten, und über unzählige Gegenstände nähere Aufklärungen verschaffen. Denn durch sie lernet Er alle in seinem Lande üble Gewohnheiten, Mißbräuche, Nahrungsmängel, schlechte Policeyanstalten, Hindernisse des Kunstfleises, der Handlung, u. s. w. kennen, und bekömmt dadurch Veranlassung Mängel zu verbessern und gute Anstalten in Gang zu bringen.

Darum sollte jeder Regent, um seines eigenen Vortheils willen, die Denk- und Preßfreyheit, in seinen Schutz nehmen, ohne auf die kleinsinnige Besorglichkeit zu achten, daß man sie gegen Ihn selbst mißbrauchen könnte. Denn ein guter und weiser Fürst hat von der Freyheit der Feder und der Presse nichts zu befürchten.

à la tête d'un vaste Royaume, je voudrois abolir toutes les Gazettes politiques, et en établir une que je lirois toutes les semaines, dans laquelle je permettrois au public de mettre toutes les sottises et les friponneries de mes Ministres, qui, craignant par là leur chûte, se garderoient bien d'en faire de criantes, ou le moins qui leur seroit possible! — —

§. 8.

Nutzen der Denk- und Preßfreyheit in Absicht auf die Staatsverwaltung.

Ist es erlaubt, über die Maasregeln und Handlungen der Regenten, und ihrer Staatsbedienten ein freyes Urtheil zu fällen? Diese Frage ist vielfältig verneinet worden. Denn die übertriebenen Begriffe des römischen Rechts von dem Crimine laesae Majestatis, und der lächerliche Grundsatz des römischen Gesetzbuches: Sacrilegii instar est, dubitare an is dignus sit, quem elegerit imperator *), hat sich leider! in manchen Köpfen so fest gesetzet, daß es schwer hält, denselben andere richtigere Begriffe beyzubringen.

Ich könnte hier verschiedene Länder zum Beyspiel anführen, in welchen man die ersterwehnten strengen Grundsätze noch in ganz neuern Zeiten, hat geltend machen wollen.

Allein, es fanden sich unter dem aufgeklärten Theil der Nation wenig Leute, die daran glaubten, indem diese Grundsätze das jedem denkenden Menschen angebohrne Freyheitsgefühl zu sehr empörten.

Ein

*) L. 3. C. de Crimine Sacrilegii.

Ein berühmter Schriftsteller *) sagt dahero unter gewissen nothwendigen Einschränkungen sehr richtig: „Niemand kann mit wärmern Antheil, „als ich wünschen, das Recht jedes denkenden „Menschen aufrecht erhalten zu sehen, über alle „Vorfälle und Begebenheiten, die das allgemeine „Wohl angehen, über die Handlungen der Staa„ten sein Urtheil nach seiner besten Einsicht frey „und offen darlegen zu dürfen; die Wahrheit muß „hiebey immer gewinnen und die Aufklärung „und Glükseligkeit des menschlichen Ge„schlechts hängt nach meiner innigsten Uiber„zeugung, wesentlich mit Erhaltung dieses Rechts „zusammen."

Es hat aber auch in neuern Zeiten sehr edeldenkende Regenten, Minister und Regierungen gegeben, welche die Freyheit über Gegenstände der Staatsverwaltung zu urtheilen, eher aufzumuntern, als einzuschränken suchten.

Der Herzog von Choiseul hat während seines Ministeriums in Frankreich, den guten Köpfen und Schriftstellern der Nation nicht nur die Erlaubniß ertheilt, sondern sie sogar aufgefodert, die Grundsätze seiner Verwaltung zu prüfen, und ihre

*) H. geheime Rath Dohm über den deutschen Fürstenbund. S. 129.

Gedanken darüber der Welt frey mitzutheilen. Ja! er hat ihnen überdies noch Belohnungen versprochen, und versichert, daß er von ihren Vorschlägen und Entdeckungen, wenn sie dem Wohl der Nation zuträglich wären, Gebrauch machen wolle. Eben so edle und menschenfreundliche Gesinnungen werden noch jezo in mehrern Ländern geheget.

Bekanntlich ist erst vor kurzem der Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, allen Männern von Einsicht und vorzüglicher Beurtheilungskraft, zur nähern Prüfung vorgeleget — und auf die besten Abhandlungen hierüber sind sogar Preise gesetzet worden, damit das hiernach zu verfertigende neue Gesetzbuch desto deutlicher, vollständiger, und dem Wohl der sämtlichen Preußischen Staaten vollkommen angemessen werden mögte.

Ein Land, wo diese liberale Denkungsart, und dieser edle Freyheitssinn herrscht, muß an innerer und äusserer Macht und Glückseligkeit immer zunehmen, und unendliche Vorzüge über andere Staaten erlangen, in welchen diese Gesinnungen nicht angetroffen werden.

Der Nutzen der Denk- und Preßfreyheit erstreckt sich übrigens über alle und jede Zweige

der

der Staatsverwaltung, nemlich über Gesetzgebung, Justizwesen, Finanzwesen, Policeywesen, u. s. w.

Denn durch Schriften, in welchen über die Anordnungen und Maaßregeln großer und kleiner Regenten nicht nur frey geurtheilet wird, sondern auch jene Landesherrliche Verfügungen zugleich selbsten bekannt gemachet werden, lernt man die theils heilsamen theils schädlichen Einrichtungen anderer Staaten genau kennen, und der Staatsmann wird dadurch auf eine eben so leichte als geschwinde Art in den Stand gesetzet, das Gute anderer Länder auch in den seiner Verwaltung anvertrauten Bezirken einzuführen, und das, was schädlich befunden worden, zu vermeiden.

§. 9.

Nutzen der Preßfreyheit in Finanzsachen.

Es kann aber die Publicität in solchen, die Staatsverwaltung betreffenden Gegenständen, selbst für das Land, welches sie unmittelbar angehen, von größtem Nutzen seyn. Herr Necker *) hat die Richtigkeit dieses Satzes in Absicht auf das

*) In seiner Finanzverwaltung, nach der Dohmischen Ausgabe, Berlin 1781. S. 1. u. f.

das Finanzwesen eines Landes, sehr schön gezeigt, wenn Er sagt:

„Finsterniß und Dunkelheit sind der Fahr„läßigkeit günstig. Aufdeckung hingegen kann „weder Ehre noch Vergeltung bringen, woferne „man nicht die Wichtigkeit seiner Pflichten ge„fühlt, und sie zu erfüllen sich bestrebt hat. „Diese abgelegte Rechenschaft wird alle Diener „in den Stand setzen, die Verfassung der Finan„zen zu studieren, und sich darnach zu richten — „eine wichtige Kenntniß, an welche alle große Be„rathschlagungen geknüpfet seyn, und auf welche „sie sich beziehen müssen. Endlich, und dies ist „eine Bemerkung der ernstesten Untersuchung „werth, könnte eine dergleichen Einrichtung auf „das öffentliche Zutrauen den grösten Einfluß „haben."

§. 10.

Nutzen der Preßfreyheit in Absicht auf das Policeywesen.

Man hat der uneingeschränkten Preßfreyheit Schuld gegeben, daß sie vermittelst der Ausbreitung anzüglicher und die Grundsätze und Handlungen der Regenten und ihrer Minister angreifender

Schrif-

Schriften, Brochüren und Pamphlets, die Gemüther des gemeinen Volkes angestecket, und den grossen ungebildeten Haufen der Menschen zum Aufruhr, und zur Empörung verleitet habe. Allein, dieser Vorwurf ist größtentheils ungegründet. Ein Volk, das von weisen und tugendhaften Männern regieret wird, ist weit entfernt, um irgend eines freigeschriebenen Buchs willen *) einen Aufruhr zu beginnen. Nur Despotismus, und machiavellistische Regierungsmaximen allein sind vermögend, eine unter dem Joche der Unterdrückung und willkührlicher Gewalt seufzende Nation zur Verzweiflung, und daraus entstehenden Empörung zu bringen. Schlecht denkende, hab- und rachsüchtige Minister haben dahero größtentheils die Schuld, wenn ein solches unterdrücktes Volk die Fesseln der Tyranney und des Despotismus zerbricht und die Rechte der Menschheit vindicirt. Es geschiehet aber dieses um so weniger, je mehr einer unter der Tyranney schlecht denkender Beherrscher seufzenden Nation, die Freyheit gelassen wird, ihre Seufzer und Klagen durch

*) — Lorsqu' aux Factions un peuple entier se livre,
Quand nous nous egorgeons ce n'est point pour un livre.

Voltaire.

durch Rede und Schrift der Welt mitzutheilen, und dadurch einer inneren Gährung Luft zu machen, welche — ohne Red- und Preßfreyheit — die gefährlichsten Folgen nach sich gezogen haben würde.

Es ist eine sehr schöne Bemerkung, welche ein sehr aufgeklärter neuerer Philosoph *) über eben diesen Gegenstand gemacht hat, und die, um der Wichtigkeit der Sache willen, hier eine Stelle verdienet.

„Unter allen europäischen Staatsbedienten," sagt dieser einsichtsvolle und freymüthige Schriftsteller — „hat es niederträchtige, tief im Herzen „verderbte Leute gegeben, die das Volk peinigten, „und von demselben mit Recht verabscheut wur„den. Man sagt, daß diese Leute in Betref der „Ehre sehr eckel wären, und daß sie, wenn ein „lustiger Kopf sich auf ihre Unkosten lustig machte, „ihn im Ernste unglücklich zu machen suchten. Ich „finde, daß diese Aufführung sehr unrecht verstan„den worden war. Denn am Ende muß sich der „Haß doch auf eine oder die andere Art Luft ma„chen; wenn er sich durch Scherz ausläßt, so „ver-

*) Servin über die peinliche Gesetzgebung, aus dem Franz. Nürnberg 1786. pag. 276.

„vermindert sich um so viel mehr seine Hitze. Die „Schriftsteller, von denen ich hier rede, waren, „ohne es zu wissen, die Erretter der Minister, „die sie angriffen; sie gaben dem öffentlichen Un„willen eine andere Wendung, und kehrten ihn „von seinem natürlichen Zwecke ab. Bey ernsten „und verschlossenen Seelen würde er in der Stille „gegohren haben, um alsdann in Verschwörun„gen auszubrechen; anstatt daß er sich nun durch „beissende Scherze zerstreute und nicht Kräfte ge„nug behielt, um gefährlich zu werden."

Der Vorwurf, daß Preßfreyheit Verschwörungen bewirke, ist dahero in den meisten Fällen ungegründet; daß sie aber nicht selten Empörungen verhüte, ist so eben dargethan worden. Man kann also nicht behaupten, daß man, um der innerlichen Sicherheit eines Staats willen, die Preßfreyheit nothwendig einschränken müsse; indem es ja eines ihrer vorzüglichsten Geschäfte ist, für die Freyheit *) und Sicherheit der Nation zu wachen, und bey allen Angriffen, welche entweder durch schlechtdenkende Staatsbediente, oder durch heimliche Verbindung einer gewissen Anzahl herrschsüchtiger Unterthanen, darauf gewaget werden

*) Libertati enim nihil magis conveniens videtur, quam libertatem propugnare.

den könnten, in Zeiten die Sturmglocke zu läuten, und dafür zu sorgen: Ne quid detrimenti respublica capiat.

§. 11.

Nutzen der Preßfreyheit in Absicht des Kunstfleißes und der Handlung.

Bey der Wißbegierde und Aufklärung welche heut zu tage in den mehresten europäischen, und andern Staaten herrscht, ist Bücherlesen einem sehr grossen und ansehnlichen Theil der Nation zum Bedürfniß geworden. Es hat dahero jeder aufgeklärte Staat Gelehrte vonnöthen, welche in allen wissenschaftlichen Fächern, Bücher schreiben können, und auch schreiben dürfen.

Hat nun aber ein gewisser Staat nicht genug einsichtsvolle und bey der Nation beliebte Schriftsteller; so werden sehr viele Bücher vom Auslande verschrieben, und dafür eine ansehnliche Summe Geldes dahin geschickt werden müssen, oder, um dieses zu verhüten, werden Nachdrucker entstehen, welche die besten ausländischen Schriften ihren Landsleuten in die Hände zu spielen suchen. Jeder Staat, jedes Land sollte dahero eine verhältnißmäsige Anzahl wahrer Gelehrten in seinem

Schooße

Schooße haben, um zu den beeden erstbemerkten theils schädlichen, theils unedlen Hülfsmitteln, nicht immer seine alleinige Zuflucht nehmen zu dürfen.

Wie kann aber die Gelehrsamkeit und das Bücherschreiben in einem Lande aufkommen, wo durch eine übelverstandene oder absichtliche Einschränkung der Preßfreyheit, jedem aufkeimenden Genie unübersteigliche Hindernisse in den Weg geleget werden?

Noch mehr! ausserdem, daß die Geistesproducte irgend eines aufgeklärten Kopfes seinen Zeitgenossen, und vielleicht auch der Nachkommenschaft sehr wesentliche Vortheile verschaffen, werden hundert arbeitsame Hände in Bewegung und unzählig viele Menschen in Verdienst und Brod gesetzet, bis ein solches Geistesproduct seine weite Reise durch so viele Städte und Länder anzutreten in den Stand gesetzet worden ist. Papiermühlen, Schriftgießereyen, Druckerpressen, und Buchbindereyen arbeiten alle auf den nemlichen Zweck, einem Geistesprodukt seine äussere Form und Bildung zu geben, und die Buchhandlungen suchen allen diesen Künsten und Gewerben Schwung und Ausbreitung zu verschaffen.

Wenn es nun eine unzubezweifelnde Sache ist, daß, um alle diese erstbemeldte sehr zahlreiche und wichtige Nahrungszweige in Flor und Aufnahme zu bringen, der Denk- und Preßfreyheit, ohne welche jene niemalen empor kommen können, noch werden, keine unnöthige Hindernisse in den Weg geleget werden dürfen; so folgt ganz natürlich daraus, daß derjenige Regent die Mittel, seine Länder wohlhabend und glücklich zu machen, und folglich seine eigenen Vortheile sehr schlecht verstehet, welcher die Denk- und Preßfreyheit einzuschränken, oder gar zu unterdrücken sich bemühet.

§. 12.

Einfluß auf die Bevölkerung.

Je mehr Mittel in einem Lande sich befinden, wodurch viele Menschen sich ernähren, und für sich und die Ihrigen hinlängliches Auskommen zu erhalten vermögend sind; je mehr wird in einem solchen Lande die Innwohnerschaft von sich selbst, und durch Zuwachs von aussen her, sich vermehren, und folglich die Bevölkerung, als die vorzüglichste Erforderniß eines mächtigen und blühenden Staats — immer mehr Zunahme und Kräfte

gewinnen. Nach dem Grundsatz: Ubi bene, ibi patria, wird ein solcher Staat, die wohlhabendsten und glücklichsten Unterthanen in seinem Schooße vereinigen, und an Macht und innerer Stärke über andere, mit keiner so vorzüglichen Regierungsform begabte Länder, beständig das Übergewicht behaupten. Wer zieht überdies nicht mit Freuden aus einem Lande, in welchem, wegen der darinn herrschenden falschen und unvernünftigen Regierungsmaximen, dem aufgeklärten und guten Bürger nichts als Mangel, Elend, Unterdrückung und Sclaverey auf jedem Schritte sich bemerklich machen, und aus welchem Freyheit, Wohlstand, und bürgerliche Glückseligkeit für immer verbannet zu seyn scheinen? —

Wer flüchtet sich nicht gerne unter die Palme der Freyheit und der bürgerlichen Glückseligkeit, wenn im unglücklichen Vaterlande nicht einmal ein alter, dem Abdorren naher Nußbaum, übrig gelassen worden, unter dessen schattigten Aesten man die Widerwärtigkeiten dieses Lebens nur auf einige Augenblicke vergessen, oder hinwegträumen könnte? —

Wie viele Beyspiele giebt uns nicht die Geschichte an die Hand, daß die blühendsten Länder durch Geistessclaverey und Gewissenszwang, bey-

nahe zur Einöde gemacht; andere, Denk- und Gewissensfreyheit schüzende Staaten aber, durch eine so weise Politik, auf den höchsten Gipfel der Macht und des bürgerlichen Wohlstands erhoben worden sind? —

§. 13.

Denk- und Preßfreyheit gewähret Aufklärung und sittliche Vervollkommnung.

Es hat Zeiten gegeben, in welchen gewisse Schlauköpfe aus den Wissenschaften und allen Zweigen der Gelehrsamkeit, gleichsam ein Monopolium gemachet und den Grundsatz aufgestellet haben, daß es nicht rathsam seye, den grossen Haufen der Nation über seine sittliche und bürgerliche Verhältnisse aufzuklären, sondern daß Staat und Religion weit besser daran wären, wenn derselbe in der Unwissenheit und dem Aberglauben auferzogen würde.

Diese Zeiten sind nun, Gottlob, gröstentheils vorbey, und man sieht heut zu tage sehr gut ein, daß je gebildeter und aufgeklärter die Menschen sind, je größere Vortheile kann ein, aus solchen Menschen zusammengesetzter Staatskörper, von ihnen sich versprechen.

Man sieht ferner ein, daß ohne sittliche und politische Freyheit, die Seelenkräfte eines individuellen Menschen, so wie die Kräfte und Fähigkeiten der ganzen bürgerlichen Gesellschaft sich nicht gehörig bilden und entwickeln können *); Und man hat dahero, um aufgeklärte und einsichtsvolle Bürger und Unterthanen zu bekommen, die Denk- und Gewissensfreyheit wieder hergestellet, und sie in vorzüglichem Grad zu beschützen gesucht. Denn ohne Denkfreyheit ist an keine Aufklärung, und grössere sittliche Vollkommenheit der Staatsbürger zu denken, sondern wo jene fehlet, da fehlen auch diese, und wo diese erzielet werden wollen, da muß auch jene sorgfältig geschützet und gepfleget werden, wie ein berühmter älterer Weltweiser sehr richtig bemerket hat. **)

*) Nur Freyheit macht die Seele weich,
Und Knechtschaft macht sie eng!
Schubart.

**) Seneca, welcher, wider die bey den Römern eingerissene widersinnige und tyrannische Gewohnheit, der gelehrtesten Leute Schriften zu verbrennen, sehr nachdrücklich eifert, und dabey bemerkt, daß von der Zeit an, da dieses ungerechte Verfahren aufgekommen, auch wahrhaft gelehrte Männer immer seltener geworden

§. 14.

Nutzen der Preßfreyheit für die Bürger eines Staats.

Ein jeder Staat bestehet aus mehreren einzelnen Familien, und diese wieder aus einzelnen Personen, welche samt und sonders nur darum in eine bürgerliche Gesellschaft sich vereiniget haben, um darinnen so ruhig und glücklich, als möglich ist, zu leben. Wenn nun die Denk- und Preßfreyheit den sämtlichen Gliedern der bürgerlichen Gesellschaft diese Ruhe und dieses Glück vorzüglich gegen alle feindliche Anfälle sichert; so ist selbige unstreitig von so großer Wichtigkeit, und einen so unbeschreiblich großen Nutzen, daß jeder Bürger eines Staats auf die Erhaltung dieses Kleinods den sorgfältigsten Bedacht nehmen sollte. Um die Richtigkeit unseres Satzes zu behaupten, wollen wir nur einige der vorzüglichsten Thatbeweiße anführen.

Wenn

seyen. „In Labienum, sagt Er, primum excogi„tata est nova poena. Effectum enim est per „inimicos ut omnes ejus libri incenderentur. Res „nova et insueta, supplicia de studiis sumi. — „*Eo seculo ista ingeniorum supplicia coeperunt*, „*quo et ingenia desierunt, etc.*“

Wenn in unsern Tagen Grundsätze und Meynungen ausgerottet worden sind, welche vordem die erschröcklichsten Wirkungen hatten;

Wenn an deren Stelle die menschenfreundlichste Moral, und geläutertste Staatskunst und Gesetzgebung getreten; wenn folglich ein Unschuldiger nicht mehr gefoltert oder gehenkt, ein altes Mütterchen nicht mehr verbrannt, und ein Unterthan nicht mehr als Sclav behandelt wird; wenn endlich aus Finsterniß Licht, und aus Nacht Tag geworden ist;

So hat alle diese erstaunliche Veränderung lediglich die so lange verkannte, und von den Dienern der Finsterniß und des Aberglaubens so heftig verfolgte Denk- und Preßfreyheit hervorgebracht. Sie — diese Tochter des Himmels gewähret also jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft, Freyheit, Sicherheit und Eigenthum, die grösten und herrlichsten Güter, welche den Menschen hienieden froh und glücklich zu machen vermögend sind.

§. 15.

Die Staaten, in welchen Denk- und Preßfreyheit herrscht, sind glücklicher als andere.

Aus allem vorhergehenden folgt nunmehro, daß diejenigen Länder und Staaten, deren Bewohner sich einer nicht allzubeschränkten Denk- und Preßfreyheit zu erfreuen haben, weit blühender und glücklicher sind und seyn müssen, als Länder, in welchen jeder Keim des Denkens und Empfindens augenblicklich zerstöret, und der Flug des menschlichen Verstandes durch allerhand Mittel gehemmet und niedergedrücket wird. Was hat England groß und mächtig, und seine Bewohner glücklich gemacht, als eben der Schwung, den die Geisteskräfte dieser kühnen Nation, ungehindert über andere Nationen genommen haben? Um wie viel aufgeklärter und folglich auch glücklicher müßten nicht Spanien, und so viele andere durch die Tyranney des Aberglaubens, des Mönchthums und der Inquisitionsgerichte niedergedrückte Länder des Erdbodens schon längst geworden seyn, wenn sie diese Fesseln des Geistes und der Seele zerbrochen, und dagegen die Rechte

der Vernunft und Menschheit in ihren ursprünglichen Glanz hergestellet hätten? —

Ein unbekannter, aber sehr freymüthiger Schriftsteller *), hat unter andern auch einen Grund, warum die protestantischen Länder in **Deutschland** glücklicher als die katholischen seyen, sehr richtig darinnen gefunden, daß in den erstern mehr Denkfreyheit herrsche, als in den letzteren, wenn er sagt;

„Die gröste Sorgfalt wenden sie, die Prote„stanten — auf ihre Schulen. Ihre Lehrer leh„ren ihre Leute denken, alles selbst erforschen, „und selbst beurtheilen. Tausend Erfindungen „haben daher ihren Ursprung. Alle Bücher, „wenn auch gleich das, *cum permissu superiorum*, „nicht darauf stehet, dürfen sie lesen; dadurch „werden ihre Kenntnisse ungemein erweitert. „Ihre Fürsten, Minister, Räthe und Beamten „werden alle auf diesen Fuß erzogen. Selbst der „Soldatenstand hat seine Gelehrte, die Jägerey „und die Gärtnerey ihre Naturkundiger; und „unter ihren Handwerksleuten und Bauern ist

*) Christ. Friedr. Menschenfreunds Untersuchung der Frage: Warum ist der Wohlstand der protestantischen Länder so gar viel größer als der katholischen. (Salzburg und Freising 1773. 8.) §. 8.

„gewiß ein großer Theil der denkt, ohne blos „maschinenmäsig durch den Trieb der Gewohn„heit und nach Vorurtheilen zu arbeiten, u. s. w.“ Dieser Verfasser hatte, als er dieses schrieb, sich wahrscheinlich nicht vorgestellet, daß um ein Jahrzehend später, in vielen katholischen deutschen Staaten Wahrheit und Wissenschaften in einen weit höhern Grad geschätzet, und für deren möglichst gröste Ausbreitung, und folglich für Aufklärung und Menschenglückseligkeit, so eifrig und unverdrossen gearbeitet werden würde; Und wie viel gutes und vortrefliches kann und wird für diese Länder hinfort nicht noch geschehen und bewirket werden, wenn Maximiliane und Dalberge am Ruder sitzen, und mit ihren aufgeklärten und rechtschaffenen Ministern und Staatsbedienten eben so unermüdet als wirksam, für den Wohlstand und das Glück ihrer Völker sorgen? —

Glückliche Zeiten! und glückliche Länder! in welchen Denk- und Preßfreyheit, das höchste Kleinod denkender Menschen, geehret, und gegen alle Anfälle herrschsüchtiger und eigennütziger Wahrheitsfeinde, mit Nachdruck geschützet wird!

Dir, o Deutschland und deinen Bewohnern, verleihe das Schicksal auf immer jenes köstliche Geschenk

Geschenk des Himmels, von welchem einer der grössesten neuern Dichter unübertreflich singt:

„O Freyheit, himmelwandelnder Sonne gleich!
In deinem Strale reifet des Volkes Glück,
Es wölbt sich unter dir der Ruhe
Schattender Baum, der vom Leben säuselt!
Nur deine Hütten kennen ein Vaterland
O Freyheit! ohne dich ist das Vaterland
Ein eitler Wahn, ein leerer Name,
Traum nur und Traum von des Rauches
Schatten.
O Freyheit, Sonnenwärme dem Herzen! Licht
Dem Geiste! Mut der Männer entzündet sich
An deinem Stral! auf deinem Heerde
Steiget die Flamme der kühnen Wahrheit!

Friedrich Leopold, Graf zu Stollberg.

XI.

D. Caroli Frider. Schoepffii Differtatiuncula de Servis Germanorum, inprimis Palatii, germ. von Reichs- und Pallast-Bauren.

Natura omnes fumus aequales, ita, ut !alter non arroget amplius fibi iuris, quam alteri concedat. Nam quamvis in ftatu naturali umbra quaedam inaequalitatis adpareat inter patrem et filium, maritum et uxorem, natu minores et maiorem; Aft tamen libertatem non tollit. Recte proinde fcitiffimeque dictum ULPIANO *L. 4. ff. de Iuftit. et Iur. Iure Naturali omnes liberos nafci et fervitutem incognitam effe.* Si igitur homo hominem amaviffet naturaliter et manfiffet fapiens; Quare unusquisque unumquemque non aeque amaret ut aeque hominem? Depravato vero humano genere

genere et crefcentibus in dies magis magisque pravis affectibus, invidia, fuperbia et avaritia, diftinctionem bonorum, inaequalitatem, *divitias* nimirum et *paupertatem*, in primis iam focietatibus introduxiffe verofimile eft, quam bella hinc orta, clades et captivitates fecutae, in ftatu civitatis magnopere augebant. Conf. HUG. GROT. *libr.* 1. *de I. B. et P. c.* 2. *per totum.* PUFENDORFF. *de iur. natur. et Gent. libr.* 2. *c.* 2. *de ftatu hominum naturali p.* 154. *it. de offic. hominis et civis libr.* 1. *c.* 2. Cum vero humanitatis ratio fuaderet, eos, qui victas manus dederunt, non interficere, fed fervare, adeo, ut a moratioribus gentibus nefas habitum, fi quis contra has belli leges devictis non peperciffet; Hinc fervos ab eo adpellatos fcribit IUSTINIANUS §. 3. *Inft. de I. P. Quod imperatores captivos vendere, ac per hoc fervare, nec occidere folent.* Quamvis vero hoc modo in fervitutem detrufos aliquatenus fervare folerent, antiquiffimae tamen gentes femper ius vitae et necis, five privatam iurisdictionem in fervos et fubiectos fuos populos habebant. Sic enim Germani veteres Gentiles, five domini liberae conditionis, quoque ius vitae et necis, nec non modice coërcendi fervos, privata auctoritate obtinebant, ut inde IUSTINIANUS *l. c.* rectiffime

fcribat:

ſcribat: *Nam apud omnes per aeque gentes animadvertere poſſumus, dominis in ſervos vitae necisque poteſtatem fuiſſe.* Quae poteſtas apud Romanos crudelius, apud Germanos vero mitius exercebatur. Romani enim ſane plus aequo in ſervos ſaeviebant, eos pro nullis habebant et pecudum numero accenſebant; Germani ex adverſo, diutius in prima illa ſimplicitate perſiſtentes, humanius eos tractabant, de qua re TACITUS *de M. G. c.* 24. *Verberare ſervum et vinculis et opere coërcere rarum, occidere ſolent non diſciplina et ſeveritate, ſed impetu et ira ut inimicum, niſi quod impune.* Illud igitur expeditum eſt, Germanos veteres bello captis, ad inſtar aliarum moratiorum gentium, peperciſſe; minime vero nos ſervitutem Germanorum ad decempedam iuris Romani demetiri poſſe, id quod vel TACITUS *l. c.* iam agnovit, inquiens: *Caeteris ſervis non in morem noſtrum deſcriptis, per familiam miniſteriis utuntur, ſuamque quique ſedem ſuos penates regit. Frumenti modum dominus aut pecoris aut veſtis, ut colono iniungit et ſervus hactenus paret.* Haec fuit ſimpliciſſima conditio ſervorum Germanorum, quae non ex antiquitatibus Romanis, ſed Germanicis cum IOACHIM POTTGIESSERO *de conditione et ſtatu ſervorum apud Germanos tam veteri, quam novo,* et HER-

MAN-

MANNO ADOLPH. MEINDERS *de Iurisdictione colonaria et curiis dominicalibus veterum Francorum et Saxonum*, est derivanda. Sequioribus temporibus, cum declinarent Germani a pristina vivendi ratione, insolita et hactenus ignota servorum nomina: Albani, Aldiones, Aldii, Bargildi, Bari, Varones, Bordarii, Bubii, Bubones, Casales et Casati, Coloni, Cossati, Cotarii, Gasindii, Lassi, Lazzi, Liti, Lidones, Leuti, Ministeriales, Scalcki et Scnurdi &c. enata sunt, quae ordine alphabetico exhibit modo dictus Pottgiesserus. Neque a vero multum abscedit, Clodovaeum susceptis Christianis Sacris, ac devictis ab eo Allemannis, multos, quos libertate privavit, ecclesiis donatos, multos sibi retentos et bonis fiscalibus addictos; reliquos primoribus ac aliis Francorum ingenuis, sive liberae conditionis viris, relictos esse, ut horum devictorum opera tam in domo, quam agris colendis uterentur. Quo instituto servato a successoribus, tres ex his fluunt appellationes servorum Germanorum, quorum duorum priorum species fundatae sunt in L. ALEMANN. *tit.* 56. *et in Capitul. Carol. Calv. tit.* 36. *c.* 3. et ultima probatione haud indiget. 1) Regiorum sive Fiscalium, der König geeignete oder zu der Königlichen Cammer geschlagene Knechte.

2) Ec-

2) Ecclesiasticorum Gottes-Haus-Knechte. s. Peter- und Kilians-Leute. 3) Et Dominorum privatorum liberae conditionis und der freyen geeignete und zu Lehn gegebene Knechte.

Servos regios, de quibus heic loci tantum agere constituimus, quod attinet, de illis POTTGIESSERUS in eleganti suo libello p. 75. ita disserit: *Regis servos alio nomine Fiscales et Fiscalinos dixerunt. Publicos appellare voluit* VADIANUS *de colleg. et Monaster. Germ. quorum vectigal et usufructus ad fiscum pertinebat. Erant addicti agris fiscalibus, domaniis; interdum et vineae regiae, ut ex* GREGORIO TURONENSI *libr.* 5. *cap.* 48. *constat. Dicuntur Fiscalini in Capitul. Carol. M. Leg. Longobard. addit. c.* 6. *Regii servi ibidem. Servi Fiscalini in Decreto Childeberti* §. 13. *Ancilla et servus Palatii. Leg. Longobard. libr.* 2. *tit.* 9. §. 3. *Fiscalina regia in Capitul. Carol. M. ann.* 805. *Homines fisci* apud BURCHARD *de casibus Monasterii S. Galli cap.* 7. *Imperatoriae potestatis* LIDUS OPOLDUS *in Diplomate Ottonis M. dd. A.* 970. *apud* SAGITTARIUM *in Antiquitatibus Magdeburgens. Appellantur apud* STUMPFFIUM *Chron. Helvetic. libr.* 4. *c.* 27. des Königs geeignete Knechte, deren Leib und Gut Königlicher Cammer unterworfen, und zu Erhebung ihrer

Cammer-

Cammer-Güter gebraucht werden. *Ex his hodie superesse*, die Reichs-Leute, wie man sie nennet; welche die Grafen von Nassau in ihren Graf- und Herrschafften haben, *notat Dominus* HERT. *ex* TEXTOR. Nassauische Chronick *dissert. de hominibus propriis sect.* 1. §. 3.

Nos, si Marggravios Suevofurthenses antiquos, qui teste Eccardo, officium Procuratoris Fisci regii insimul gesserunt, et originem, statum et conditionem civitatis nostrae, et palatii ibi antiquitus constituti, paulo pensiculatius consideramus, doctrinam viri huius eruditissimi egregie illustrare possumus. Nam cui documenta Franconiae diligentius evolvere contingit, fateri sane necesse habet, in omnibus fere villis, inprimis prope castra et palatia regia iacentibus, magno numero servos Fiscalinos deprehendi, qui postmodum, partim ex liberalitate et devotione ad ecclesias, partim vero, mediante emtione, venditione aliisque contractibus, ad status Imperii tam ecclesiasticos, quam seculares iusto et plerumque oneroso titulo venerunt. A Patria nostra ut initium faciamus, in confinio Palatii regii antiqui adhuc supersunt Pagi immediati Sendfeld et Gochsheim, et in circumiacentibus pagis Suabinhusen, Geltersheimoni, Urheim, Hilpoldesdorff, Reichmannshausen, Uden oder Otten-

Ottenhausen, Gretstadt, Schoningen, Forst, Rottershausen, Schmelfeld, Balingshausen &c. Imperatores suos servos et colonos Fiscalinos aliis intermixtos habuisse, documenta et chronica, quae mihi passim ad manus venerunt, aperte demonstrant. Ad alias terras in Franconia sitas si pedem figimus, nobis in Pagis, Gawen, Folck et Gottsfeld statim ante oculos versantur Prisenstadt, Hüttenheim, Mainbernheim, Heydingsfeld, Sainsheim und beede Ahausen am Mayn, aliique vici et pagi, qui olim als Reichsdörffer und Reichsflecken ex parte vel in totum Imperio immediate subiecti erant. Neque desunt hucusque dictorum exempla adhuc hodie sane clarissima; quibus pleno in veritatis meridie palam fiat, quae quantaque bona Fisco regio in Francia orientali et Suevia aliisque terris adscripta fuerint. v. gr. In Abbatia Elwacensi et Principatu Onoldino die freye Reichs-Dörffer Süffelheim und Goldramstein. In episcopatu Aeistaedtensi die Königliche Dorffschafften bey der Reichs-Stádt Weisenburg in Nordgau, Kahldorff, Petersbuch, Byburg, Wengen, Weyler Heil. Creuz und Rohrbach. In Rhaetia der Reichs-Flecken Uffkirchen. In Suevia die freye Reichs-Leute auf der Leutkircher Heyde und zu Megles, aliaque loca supra adducta et in der kurtz-

ver-

verfaßten Historischen Nachricht von denen Reichs-Dorfschaften in Teutschland, adhuc adducenda, ubi hanc materiam, inprimis de pagis immediatis, Gochsheim et Sendfeld, fusius exhibuimus.

Quae cum ita se habeant, Neminem vestrum A. A. futurum existimo, qui non manus meae doctrinae daturus sit, et conditionem et statum rusticorum nostrorum mecum potius ex ruderibus veterum Germanorum et exemplis domi enatis, quam peregrinis derivare et explicare velit. Ecquis iam hisce praesuppositis, immedietatem horum rusticorum in dubium vocare et praerogativam omni tempore illis debitam denegare ausit? cum, teste eruditissimo Pottgiessero, antiquissimis iam temporibus Fiscalium honoratior esset conditio, quam aliorum servorum. Admittebantur enim ad testimonium ferendum, quod servis privatorum non indultum erat. *Leg. Wisigoth. libr. 2. tit. 4. Leg. Burgund. tit. 60. §. 3.* Maior etiam illorum erat compositio et pretium, ut modo et saepius citatus Pottgiesserus passim in egregio suo libello docet.

Quodsi igitur, Auditores suavissimi! impostérum vestrorum studiorum commoda curatius quaesiveritis in ea, quam profiteor arte, volupe id mihi, vobis salubre erit. Quare, examinibus Gymnasii feliciter exantlatis, horis consuetis per instans

totius anni ſpatium Inſtitutiones imperiales more ſolito et ſedulo publicis lectionibus declarabo. Privatim vero explicabo B. IO. EBERHARD ROESLERI, *Phil. Pract. Prof. Publ. Ord. Ducalis Wirtenb. et ſtipendii Tubing. Ephori*, *Themata Iurisprudentiae naturalis ad ductum Libelli Puffendorffiani de officio hominis et civis*, praemiſſurus ſuccinctam iuris naturae hiſtoriam. Iis quoque, qui aliis profeſſionis meae partibus operam navare cupiunt, me ad quaevis officia paratiſſimum offero. Scribebam in Gymnaſio Guſtaviano Suevofurthenſi d. 30. April A. D. MDCCXL.

XII.

XII.

Salomon. Nigardi (Draing.) Disquisitio Jurium et Obligationum, quae circa Pacem Westphalicam in Imperio Romano-Germanico competunt Regi ac Regno Galliarum.

Cap. I.

De Juribus et Obligationibus, que circa Pacem Westphalicam Galliarum Regi in I. R. G. competunt in genere.

§. I.

Fundamentum duplex.

Galliarum Rex Westphalicae pacis non tantum est *compaciscens*, verum etiam *guaranta* a). Quae duplex qualitas quum sit relativa, non possunt non inde dependere jura & obligationes diversa; & haec

haec ſunt, quae propoſuimus in lucem protrahere.

a) Inſpiciamus introitum I. P. M. & ſtatim apparebit, Regem Galliae eſſe compaciſcentem; quoad guarantiam vero ſunt verba pacis ipſiſſima *a*): *teneanturque omnes et ſinguli hujus transactionis conſortes, univerſas et ſingulas hujus pacis leges contra quemcunque ſine religionis diſtinctione tueri, et protegere.*

1. Duplicem igitur ſtatum habet Galliae Rex intuitu pacis Weſtphalicae, aeque quidem principalem, in ſe tamen diverſum. Quamobrem alia facit Galliae Rex, qua compaciſcens, alia, qua guaranta.

2. Quum *duplex* tantum ſit fundamentum *jurium* et *obligationum* Regis Galliae circa pacem Weſtphalicam in I. R. G. omnia alia, quae ex hoc duplici fundamento deduci nequeunt, merito ipſi denegamus.

3. Quod de Rege Galliae, qua guaranta, praedicabimus, valebit etiam de ſingulis reliquis ad guarantiam hujus pacis obſtrictis.

a) I. P. M. §. 115.

§. II.

§. II.

Divifio.

Quoad *compacifcentes* Weftphalicae pacis notandum, jura et obligationes illorum inter fe oriri ex cauffis, quae vel omnes indiftincte, vel tantum quosdam tangunt: hinc vel *communia* funt, vel *propria*.

Sic jura et obligationes, quas Imperator et Status Imperii, qua compacifcentes, inter fe habent, propria funt refpectu eorum, quae circa hanc pacem cum Galliae Rege fimul ipfis competunt; quaeque communia funt. Propria haec mittemus, et *communia* folum, pro ratione inftituti noftri, explanabimus, junctis quae Galliae Rex, ut guaranta, habet. Ita autem in hoc negotio verfabimur, ut hoc *cap. I.* explicemus jura et obligationes Regis Galliarum, tam ut compacifcentis, quam ut guarantae, *in genere*; poftea progrediemur *ad fpecialia*, quae rurfus primum *in genere, cap. II*, deinde *in fpecie*, cap. III, confiderabimus.

§. III.

Jus authentice interpretandi.

Primum igitur jus, quod circa pacem Westphalicam *Regi Galliarum* debetur, est *jus illam authentice interpretandi.* Quotiesenimcunque per interpretationem authenticam sensus pacti determinandus est, toties requirendi sunt illi, a quorum voluntate totum pactum dependet: jam, in caussis communibus, tam ab Imperatore et Statibus, quam a Galliarum Rege pax Westphalica dependet; hinc tam illi, quam hic, ad interpretationem ejus authenticam concurrere debent.

1. Quando autem opus sit interpretatione authentica, notum erit omnibus, qui Jurisprudentiam primoribus labiis degustarunt.

2. Si quis dubitaret adhuc de jure authenticae interpretationis Statuum Imperii, is legat §. 2. Art. VIII. I. P. O, ubi haec: *gaudeant sine contradictione jure suffragii — praesertim ubi leges ferendae, vel interpretandae.* Et in Capitul. *a*) illud repetitum: *noch allein die Interpretation der Reichs-Satzungen und Friedens-Schlusses vornehmen.* Quoad Regem Galliae vero monet Auctor medit. ad Capit. Car. VI. *b*), *dass*

dass die Interpretatio authentica des Friedens-Schlusses allein vor den Kayser und das Reich gehöre, in Sachen, welche den innerlichen Zustand des Reichs alleine betreffen: in Sachen aber, welche die Kron Frankreich oder Schweden mit angingen, müsse man auch dieser etwan anzuführen habende Nothdurft, als mit paciscirender Theile, hören.

Interim nihilominus plus sibi hac in re sumsit Galliarum Rex, quum juribus Statuum Imperii propriis sese immiscuerit, immo ipsam A. B. interpretari conatus sit. Ceu patet ex ejus declaratione in caussa noni Electoratus *c*): opposita tamen ei est Caesaris responsio *d*), qua discutitur hoc attentatum.

a) Cap. noviss. Art. II. §. 5.

b) pag. 64 & 65. ex Auct. medit. ad Cap. Josephi ad Art. V. §. 30.

c) apud FABRUM in der Staats-Canzeley Tom. V. pag. 643.

d) l. c. pag. 648.

§. IV.

Jus reservandi competentia, et protestandi.

Porro habet Rex Galliae *jus reservandi sibi quaevis competentia*, si adest periculum amittendi

juris ex pace Weftphalica quaefiti, *et jus proteftandi*, fi periculum obverfatur novae obligationis, quam quae illum, aut vi guarantiae, aut qua compacifcentem hujus pacis, jam tenet contrahendae. Nam quod cuilibet, qui jura fibi et obligationes acquifivit, juftum eft, nec Regi Galliae circa pacem Weftphalicam debet effe denegatum. Atqui cuilibet jus eft procurandi, ut jura fua in eodem, ac funt, ftatu permaneant, aptisque ad hunc finem obtinendum remediis, hinc et refervatione ac proteftatione in cafibus adductis, utendi: quamobrem Galliarum quoque Regi id falvum effe, proptereaque jus refervandi fibi quaevis competentia, et jus proteftandi ipfi competere debet.

Minime autem ipfi jus eft, haec remedia ita adhibendi, ut contra ipfius pacis fanctiones dirigantur. Utpote quod expreffe prohibitum eft *a*), verbis: *contra hanc transactionem ullumve ejus articulum aut claufulam nulla jura Canonica vel civilia, — five praeteriti, five futuri temporis proteftationes, contradictiones, — vel ullae aliae quocunque nomine aut praetextu excogitari poterint, exceptiones unquam allegentur, audiantur, aut admittantur.*

a) I. P. M. §. 113.

§. V.

§. V.

Jus foedera ineundi cum Statibus Imperii.

Nec minus ad haec jura pertinet jus *cum Statibus Imperii pro avertendo periculo*, *quod de amittendis vel coarctandis juribus illorum ex pace Westphalica quaesitis ipsis imminet*, *conservandaque publica tranquillitate foedera ineundi*. Statibus enim Imperii nostri omnia jura Principis, nisi quae specialiter excepta, et Imperatori expresse reservata, quaeve contra Imperii formam sunt, competunt. Quoniam igitur jus foedera pangendi est jus cujusvis Principis: Statuum quoque Imperii jus esse debet; quum tantum praeterea absit, ut huic juri obstet forma Imperii, sive ut id Statibus ademtum, ut disertis potius verbis ipsis assertum sit *a*).

> *Ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra Imperatorem et Imperium, pacemque ejus publicam, vel hanc*, sc. Westphalicae pacis, *imprimis transactionem*; prout dicitur in I. P. O. *b*). Quod repetitum in Capitul., additumque, ne suppetiae, quas extranea Resp. sibi stipularetur, ducantur contra Imperatorem et Imperium *c*).

a) I. P. Art. VIII. §. 2.

b) l. c.

c) Capit. Noviss. Art. VI. §. 4 et 5.

§. VI.

§. VI.

Obligatio pacem Westph. non violandi.

Praecipua, quae Galliarum Regem, tanquam compacifcentem, obftringit obligatio, eft, *quod neque pacem Weftphalicam violare, neque publicam in Imperio pacem turbare debeat.* Nam quum fini, qui in pacto propofitus eft, omnes compacifcentes convenienter vivere debeant, in pace Weftphalica autem finis fuerit pax publica *a*), etiam huic fini convenienter vivere Galliae Regem oportet (not. a. ad §. I.), i. e. pacem publicam in Imperio turbare non debet. *Quod erat unum.*

Pacta funt fervanda. Hinc Regis Galliarum eft, pacem quoque Weftphalicam fervare, i. e. violare illam non debet. *Quod erat alterum.*

Quam fancte Galliarum Rex hoc obfervaverit, teftantur pax *Neomagienfis*, *Ryswycenfis*, *Badenfis*, ceteraeque ob fractam Weftphalicam pacem poftea conclufae pactiones. Satis interim acute arbitratus eft in tractatibus pacis Neomagienfis, Imperatorem et Imperium nihilominus pace Weftphalica teneri, quanquam ab ipfo eadem fuerit rupta *b*).

a) I. P. M. §. 114. 117. et paffim.

b) Auct. Medit. ad Capit. Jofephi, Art. II. circa init. ex PUFENDORF. de Reb. geft. Frid. Wilh. M.

§. VII.

§. VII.

Obligatio non derogandi paci Westphalicae.

Non contrariis pacificationibus, nisi adsit omnium compaciscentium consensus, paci Westphalicae ullo modo derogare debet Galliae Rex. Per ejusmodi enim immutationem, violaretur pax ipsa, et frangeretur, quum tamen obligatus sit Rex Galliae, ad illam sancte servandam (§. VI).

1. Apparet exinde, quam injuste pacis Ryswicensis Articulo IV. ab ipso fuerit adiecta clausula adeo famosa, quae haec: *religione tamen Catholica in locis sic restitutis in statu, in quo nunc est, remanente*, quamque justae fuerint Statuum Evangelicorum hac super re querelae, et de ea abolenda postulationes fervidissimae *a*).

2. Ut eo inviolabilior sit pax Westphalica, ipsi data est natura sanctionis Pragmaticae, verbis *b*), *pro majori etiam horum omnium et singulorum pactorum firmitudine et securitate sit haec transactio perpetua lex et pragmatica Imperii sanctio.* Illa autem, praeclare docente celeber. BOEHMERO *c*), potissimum in eo consistit, ut aeternam auctoritatem inducat.

a) v.

a) v. GUENDERRODE Abhandlung des Teutſchen Staats-Rechts I. B. 19. Cap. §. 15.

b) I. P. O. Art. XVII. §. 2.

c) Diſſert. de Sanct. Pragm. indole et auctoritate Cap. II. §. 6.

§. VIII.

Connexio.

Viſis juribus et obligationibus, quae Galliarum Regi, qua *compaciſcenti*, competunt, progrediendum erit ad illa, quae vi *guarantiae* habet *in genere*.

§. IX.

Jus animadvertendi, an paci Weſtphalicae convenienter vivatur.

Pertinet ad ea *jus animadvertendi, an huic paci convenienter vivatur, eamque ob cauſſam jus, ad comitia Imperii Legatos mittendi, ut communicent cum Legatis Imperatoris et Statuum, ac de pacis violatione ab uno vel altero facta reddantur certiores.* Quoniam vi guarantiae curae cordique ipſi debet eſſet, ut pax ſemper ſalva firmaque ſtet, ſciendum illi eſt, utrum eidem in Imperio ab Imperatore et Statibus ſatisfiat. Ad quae vero obligatio datur, ad eadem datur jus. Propter hanc

igitur

igitur obligationem competit ipsi jus animadvertendi, an huic paci convenienter vivatur. *Quod erat unum.*

Jus ad finem dat jus ad remedia. Quumque non nisi per Legatos finis modo dictus obtineri possit, jus est Galliae Regi Legatos ad comitia Imperii, hujus cognitionis caussa, mittendi. *Quod erat alterum.*

1. Non autem hoc jure in praejudicium Imperatoris et Statuum abuti debet; ceu incusatus est in *trium Collegiorum Imperii Concluso de ao.* 1702, quo bellum contra ipsum decernitur *a*).

2. Nec alias hoc jus ad comitia Imperii Legatos mittendi ipsi Galliarum Regi in controversiam vocatum est, nec hodieque id fit. Obstare quidem videntur, quae habet Capitulatio *b*): *Wir sollen und wollen* —— *nicht gestatten, dass die auswärtige Gewälte oder deren Gesandten, sich heim- oder öffentlich in die Reichs-Sachen einmischen.* Verum haec nos non tangunt. Non enim Legato Gallico facultatem tribuimus negotiis Imperii, quatenus unice Imperatorem inter et Status tractanda sunt, et quatenus ita tractantur, ut nemo de turbatis juribus conque-

conqueratur, ullo modo sese immiscendi: sed hoc tantum asserimus, Regi Galliae jus esse legatos ad comitia Imperii mittendi, ut audiant querelas, si quae sunt, de pace Westphalica violata. Neque minus campum aperimus *machinationibus* Imperatorem et Status, vel hos inter se, collidendi gratia factis (§. VI.), quarum jam olim incusatus est Legatus quidam Gallicus in comitiis, et ideo discedere jussus, apud LUNIG. *Syll. publ. negot. sub ao.* 1674. pag. 1 et 2.

a) Apud FABRUM in der Staats-Canzeley Tom. VII. pag. 665.

b) Capit. noviss. Art. XXVIII. §. 1.

§. X.

Obligatio circa modum defendendi laesos.

Quem LL. pacis in defendendo in Imperio laeso determinarunt modum Rex Galliae observare, nec turbare debet in Imperio illos, qui secundum has LL. violentis remediis cogunt renuentes, ut suis satisfaciant obligationibus. Obligatio enim ex pacto per illud determinatur. Quumque pactum sit servandum (§. VI.), modus quoque obligationis in eo determinatus observandus est. Eamque ob caussam

Rex

Rex Galliae modum in defendendo in Imperio laeſo per pacem praeſcriptum obſervare debet. *Quod erat unum.*

Porro Galliarum Rex obſtringitur, ut curet, pacem Weſtphalicam ſalvam ſemper eſſe firmamque (*not.* a. *ad* §. I.). Quoniam vero executionem in Imperio impediendo turbatoribus pacis patrocinium praeberet, eoque ipſo contra obligationem ſuam impingeret, illos, qui renuentes, ut paci ſatisfaciant, cogunt remediis violentis, turbare minime debet. *Quod erat alterum.*

Modus autem defenſionis ita determinatus eſt in pace Weſtph. *a*): *Laeſus laedentem imprimis quidem a via facti dehortetur, cauſſa ipſa vel amicabili compoſitione, vel juris diſceptationi ſubmiſſa.* Tam laeſus ipſe, quam qui ejus cauſam ſuſcipit Rex Galliae huic legi obtemperare debent. Eſt enim uterque compaciſcens, et quae de guarantia mutua, cujusmodi eſt pacis Weſtphalicae (*not. a. ad* §. *I.*), pactum diſponit, illa obſervanda ſunt a ſingulis guarantis. Praeterea reperiuntur ibi verba ſequentia adhuc clariora *b*): *nec directorum et praefectorum circularis militiae aut commiſſariorum executioni quisquam, ſive ſtatus* —

 ſive

five quilibet alius sese opponat, sed potius executoribus assistant etc.

a) I. P. O. Art. XVII. §. 5.

b) Ibid. Art. XVI. §. 6.

§. XI.

Jus repressaliarum.

Competit quoque propter guarantiam pacis Westphalicae Regi Galliae *Jus repressaliarum.* Ad remedia enim, quae natura dat ad repellendam injuriam, pertinent quoque repressaliae a). Quae quum per pacem Westphalicam Galliarum Regi non sint ademtae, illis omnino ad injuriam ex violatione pacis ortam vindicandam uti potest.

Intuitu gravaminum vero in caussa religionis adeo frequentium in Imperio b) hoc remedio, alias maxime idoneo, nunquam utetur Galliae Rex, Catholicus, in emolumentum Evangelicorum.

a) vid. GROTIUS de jure belli et pacis lib. III, cap. 2.

b) Ut patet ex FABRO in der Staats-Canzeley, ubi utramque fere paginam constituunt.

§. XII.

Jus belli.

Si a laedente satisfactio plane denegetur, competit Regi Galliarum jus, contemtis omnibus aliis remediis mitioribus, extremo, armorum scilicet, ad procurandam laeso satisfactionem utendi. Obligatus enim est vi guarantiae ad tuendam contra omnes turbatores pacem Westphalicam. Quamobrem talia remedia adhibere debet, quae effectu non destituuntur. Habet igitur jus, si frustranea fuerint remedia mitiora, durioribus i. e. armis, ad procurandam laeso satisfactionem, utendi.

§. XIII.

Jus transitus.

Huc etiam facit *jus transitum instituendi per alterius in Imperio Status territorium, laeso succurrendi gratia.* Nam quum omnes in Imperio Status obligati sint ad pacem hanc contra omnem violationem protegendam (not. a. ad §. I.), non debent impedire alios, qui hac cura vi obligationis suae jam intenti sunt. Pati igitur eos oportet, Regem Galliae per territorium ipsorum ducere suum exercitum, si vi obligationis suae pacis tuendae caussa venit. Ex hac autem Statuum obli-

gatione jus per illorum territorium transitum instituendi Galliarum Regi acquiritur.

Hoc jus praeterea expressis verbis ipsi constitutum est *a*), addito, quo exercendum, modo: *quoties autem milites quavis occasione aut quocunque tempore per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, transitus hujusmodi instituatur ejus, ad quem transeuntes milites pertinent sumtu, atque adeo sine maleficio, damno et noxa eorum, quorum per territoria ducuntur etc.* Nec obiici potest, in Capitul. ejusmodi transitum prohiberi *b*), verbis: *noch einiges Kriegs-Volk ins Reich führen, oder führen lassen, sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegs-Volk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand immer es seyn möchte, gegen den Münster- und Osnabrückischen Friedens-Schluss geführet würde, dasselbe wollen wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben.* Verum quilibet videt, hic sermonem esse de transitu, ex quo damnum Imperio metui possit. Milites autem, qui ad continendam in vigore suo pacem Westphalicam per Imperii territo-

territorium ducuntur, non turbandae, sed instaurandae publicae salutis caussa veniunt. Quare transitus illis denegari non debet.

a) I P. M. §. 118.

b) Capit. noviss. Art. IV. §. 7.

§. XIV.

Jus compaciscentium in Imperio auxilium implorandi contra laedentes in Imp.

Si ipsi Galliarum Regi jura, quae ex pace Westph. et pactionibus sequentibus hac subnixis illi debentur, ab Imperio denegantur, competit ipsi jus spretis omnibus remediis a se adhibitis illorum ex compaciscentibus in Imperio, qui non laeserunt, auxilium in bello contra laedentem implorandi. Stipulati enim sibi sunt paciscentes guarantiam mutuam (*not. a. ad* §. *I.*), et quum in hac alter alteri opem ferre teneatur, laesus Rex Galliae ab Imperio Statuum, qui non laeserunt, auxilium in casu determinato implorandi jus habere debet.

§. XV.

Obligatio ad curam, ut pax Westph. servetur.

Ad obligationes, quae Regis Galliarum guarantiae insunt, potissimum referenda est haec, *ut curet, pacem Westphalicam semper sancte servari*

(§. I. in nota a.). Quumque, si aliquid sit *vel contra ejus verba*, *vel mentem*, *vel contra id, quod ex illius natura intelligi debet*, non servetur: in his casibus Rex Galliarum obstrictus est ad violationem hancce tollendam.

1. Prout in genere de modis, quibus pacta violantur, recte observat GROTIUS *de jure belli et pacis* lib. III. cap. 20, §. 27.
2. Ex quo patet, guarantam non obligatum esse *generatim* ad auxilium laesis ferendum, ex quacunque caussa tranquillitas inter compaciscentes sublata sit. Nam si ex alia, quam pacis Westphalicae, caussa id sit, non adest casus guarantiae, utpote quae tantum spectat eo, ne pax conventa frangatur, sed ut, quod in ea dispositum, salvum maneat.
3. Hinc non habet Rex Galliarum jus postulandi, ut quae consensu Imperatoris et Statuum circa pacem Westphalicam mutata sunt, restituantur in statum pristinum; quamvis utatur praetextu, ut quicquid hac in pace continetur, tanquam sanctio pragmatica, perpetuo valere debeat. In propriis enim juribus Imperatorem inter et Status locum omnino habere potest immutatio omnium, quorum interest, consensu facta;

facta; et nihilominus pax Westph. in reliquis suis capitibus naturam sanctionis pragmaticae retinet. Prout docet mutatio A. B. Explicat haec eruditissime BOEHMERUS in cit. diss. de *Sanct. pragm. indole et auct. cap.* II. §. 7. vid. et ibi alleg. BRUNNEM. de mutat. A. B.

§. XVI.

Obligatio non extendendi defensionem ultra terminos.

Ita debet in obligationibus guarantiae explendis Rex Galliarum procedere, *ne defensionem suam ultra defensionis terminos extendat.* Quicquid enim in genere in defensione justum est, illud in guarantiae foedere obtinere quoque debet. Jam vero per princ. jur. nat. (DARIES. *Inst. Jurispr. univers.* §. 349.) nemo defensionem ultra ejusdem terminos extendere debet. Ergo et in guarantiae foedere, ubi species defensionis occurrit, idem illud respectu Galliarum Regis obtinere debet.

Injustum igitur foret, statim ad arma ruere, ad laesionem vel minimam in Imperio factam reprimendam. A mitioribus potius ad duriora remedia procedendum est Regi Galliarum, secundum ea, quae supra (§. X. *et in nota subjecta*) dicta sunt.

Cap. II.

De Juribus et Obligationibus Galliarum Regis ſpecialibus in genere.

§. XVII.

Fundamentum.

Fundamentum jurium et obligationum Regi Galliarum in genere competentium (§. I.) etiam debet eſſe fundamentum jurium ejus et obligationum ſpecialium, eamque ob cauſſam alia, qua compaciſcens, habet, alia, qua guaranta.

§. XVIII.

Diviſio.

Jura Statuum Imperii per pacem Weſtphalicam conſtituta, et a Rege Galliae defendenda, vel *jam competentia* ſunt, vel *demum acquirenda.* Utraque ſunt vel omnibus Statibus *communia*, vel quibusdam *propria*, concernuntque vel *externum Religionis exercitium*, vel *non.*

§. XIX.

Objectum Guarantiae pacis Weſtphalicae.

Tam jura competentia, quam demum acquirenda, ſubiacent guarantiae Regis Galliarum. Ad totam

totam enim pacem sartam tectamque praestandam Rex Galliae sese obligavit (*not. a. ad §. I.*): hinc tam ad jura Statuum ex hac pace jam competentia, quam ad demum acquirenda, guarantiam suam extendere debet.

§. XX.

Jus circa neglectum modum exercendi jura pacis Westphal.

Si in modo, quo jura per pacem Westphalicam stabilita sunt excercenda, peccatur, Regi Galliarum jus est, officia sua hac in re interponendi. Ubi enim adest violatio pacis, ibi Regis Galliae guarantia locum habet. Quumque si in modo, quo jura per pacem Westphalicam stabilita sunt exercenda, peccatur, pax violetur (§. XV.), hoc etiam casu guarantiam Regis Galliarum locum habere, eidemque officia sua, ad laesionem hancce repellendam impendendi jus esse, necessario sequitur.

Nihil autem interest, quis in modo peccet; sive sit, qui jus habet, sive cui obligatio incumbit.

§. XXI.

Jus circa jura Statibus acquirenda.

Si altera pars nolit jura Statibus acquirenda praestare, Regi Galliarum jus est exigendi, ut haec

 expe-

expediantur, et ad liquidum perducantur. Nam quia Statibus ex pace Weſtphalica jus ad illa datum eſt, laederentur in jure ſuo, ſi ab altera parte eidem non ſatisfieret. Jam vero, ne quis in jure ſuo ex pace Weſtphalica competente laedatur, Rex Galliae curare debet, eamque ob cauſſam, ſi Statibus Imperii altera pars nolit jura acquirenda praeſtare, jus exigendi, ut illa expediantur, ipſi competet.

1. Apparet ex eo, hanc ejus curam deſinere, ſi juri ſuo Status ipſi renuntiaverint, ſive expreſſe, ſive tacite.

2. Inde porro dijudicari poteſt, quid juris circa negotia per pacem Weſtphalicam *a*) ad proxima comitia rejecta Regi Galliarum competat: *eo ſcilicet anniti* debet, ut in iis expediendis aliorum, quae vi pacis Statibus debentur, jurium ratio habeatur, h. e. ut jura haec acquirenda non conſtituantur, niſi in nexu cum aliis juribus jam competentibus, et absque violatione eorum. Neceſſitas enim haec jura acquirenda non tantum expediendi, ſed et ea rite expediendi, pertinet ad pacem Weſtphalicam; et ita utrum-

utrumque ad Galliarum Regis guarantiam ſpectat (§. XIX.).

a) I. P. O. Art. VIII. §. 3.

§. XXII.

Jus circa nova jura in Imp. conſtituenda.

Si de novo inter Imperatorem et Status jura ſunt introducenda, praeter ea, quae pax Weſtphalica conſtituit, non competit Regi Galliarum jus illud ſub praetextu violandae pacis prohibendi; quanquam ſi modus, quo Imperii negotia pertractanda ſunt, non adhibeatur, laeſorum defenſionem ſuſcipere poſſit omnino. Nam quum jura et obligationes Imperatorem inter et Status ſint jura propria, poſſunt iisdem, ſi id omnium conſenſu fiat, renuntiare, immo plane nova inter ſe conſtituere, ſine pacis Weſtphalicae, ſanctionis licet pragmaticae, violatione (§. XV. n. 3.) Deficiente autem hac, deficit caſus guarantiae (not. a. ad §. I.). Hinc Rex Galliarum jus prohibendi, ne nova illa jura introducantur, non habet. *Quod erat unum.*

Porro, quoties modus Imperii negotia tractandi per pacem Weſtphalicam praeſcriptus non adhibetur, laeſioque exinde obvenit: toties pax violatur (§. XV.), totiesque guarantia locum habet.

Eſt

Est igitur Regi Galliarum jus laesorum hoc casu defensionem suscipiendi. *Quod erat alterum.*

Tam modus Imperii negotia tractandi per LL. expressus, quam is, qui per observantiam constitutus, si negligatur cum aliorum laesione Regem Galliae ad officium suum excitare debet: *quum omnes quoque laudabiles consuetudines et Sacri Romani Imperii constitutiones et leges fundamentales imposterum religiose servandae sint.* Ut dicitur in I. P. Art. VIII. §. 4.

§. XXIII.

Jus circa jura post pacem Westph. constituta.

Quae post pacem Westphalicam jura et obligationes inter Imperatorem et Status constituta sunt, non pertinent ad guarantiam Gallicam. Quum namque ad ea, quae pace comprehenduntur, tuenda susceperit illam Galliae Rex; quae vero post pacem constituta non in pace contineantur: defendere ea et tueri illum vi guarantiae non posse, facile est ad cognoscendum.

Huc faciunt, quae in Capitulationibus nova jura continentur.

§. XXIV.

§. XXIV.

Obligatio circa externum religionis exercitium.

In caussis externum religionis exercitium concernentibus defendendis non Catholicis plus, quam Evangelicis, favere, idque curare debet Galliae Rex, ut eorum super religione controversiae non ad judicia trahantur, sed amicabili potius compositione decidantur. Aequalibus enim juribus Catholici cum Evangelicis ex dispositione pacis Westphalicae *a*) frui debent. Ad cujus sanctionis observantiam quum Rex Galliae sit obligatus (§. VI.) aequalitatem quoque in defendendis Catholicorum et Evangelicorum caussis religionem concernentibus servare tenetur, h. e. uni non plus, quam alteri parti, favere debet. *Quod erat unum.*

Modum terminandi in Imperio controversias religionis, per pacem Westphalicam *b*) praescriptum quoniam observare debet Galliae Rex (§. VI.); etiam curare tenetur, ut eaedem non ad judicia trahantur, sed potius amicabili compositione decidantur, utpote in quo ille modus consistit. *Quod erat alterum.*

a) I. P. O. Art. V. §. 1. in fin. ubi haec: **In reliquis omnibus autem inter utriusque religionis Electores, Principes, Status**

omnes

omnes et singulos, sit aequalitas exacta mutuaque, etc.

b) Ibid. Art. eod. §. 52. verbis: In caussis religionis — sola amicabilis compositio lites dirimat, etc.

Cap. III.

De Juribus et Obligationibus Galliarum Regis specialibus in specie.

Observatio I.

Historia Simultanei.

Notum est, in pace Westphalica (Art. V. §. 30.) Imperii Statibus jus reformandi in territoriis suis concessum confirmatumque esse, ac praeterea religionis exercitium ex anno 1624., si a Palatinatu discesseris, aestimandum debere salvum manere cuique (Art. V. §. 31.). Nec minus notum, statim post pacem Westph. Catholicos inter et Protestantes controversiam ad nostra usque tempora adeo agitatam fervere coepisse: liceatne Principi territorii, alium sacrorum cultum praeter illum, qui anno 1624. obtinuit, vi juris reformandi superinducere? affirmarunt id Catholici contra maximam partem Protestantium, qui sententiae negativae potius adstipulati fuere *a*), cui et accesserunt

judi-

judicia Imperii *b*). *Simultaneum* ejusmodi cultus vocatur, nec, quid circa illud juſtum ſit, hucusque decidi potuit, ob Catholicorum et Proteſtantium diſceptationes hac in re fervidiſſimas *c*).

a) Gründl. Abhandlung des Jur. reform. §. 222.

MASCOV. Princ. jur. publ. I. R. G. lib. VI. cap. II. §. 9.

b) vid. DRECKHERRUS in conſult. forenſi cap. XXXVIII. n. 21.

c) v. GUENDERRODE Abhandlung des Teutſchen Staats-Rechts 8. B. 2. Cap. §. 11.

§. XXV.

Jus circa Simultaneum.

Non poteſt Galliarum Rex, neque tanquam compaciſcens pacis Weſtph., neque tanquam guaranta, in materia Simultanei arbitrium ſuum interponere. Simultaneum enim concernit jura Statuum propria (Obſ. I.). Quumque Galliarum Rex, ut compaciſcens pacis Weſtphalicae, non niſi communia habeat (§. II. in nota), nullum hic ejus negotium verſari, inde ſequitur. Tamquam compaciſcenti igitur nihil ipſi hac in re juris eſt. *Quod erat unum.*

Guaranta pacis Weſtph. obſtrictus eſt ad tuenda, quae in eadem continentur, jura et obligationes

tiones (§. XV.). Jam expreſſum ibi (Art. V. §. 52.) eſt, religionis controverſias qualescunque ſola amicabili partium compoſitione terminandas eſſe. Hanc itaque ſanctionem defendere Rex Galliae ac tueri tenetur. Hinc quum ad partes, quarum in hoc caſu res agitur, referri nequeat, etiam ut guaranta non poteſt hic arbitrium ſuum interponere. *Quod erat alterum.*

1. Illum tamen hac in re culpa redarguit ipſum, quum poſt pacem Neomagienſem in locis Imperii captis et per pacem Ryswic. reſtitutis, multa in negotiis externum religionis exercitium concernentibus innovarit *a*), ac deinceps per clauſulam Art. IV. pacis Ryswic. multis litibus querelisque (§ VII nota 1. *b*), et praecipue diſputationi de Simultaneo, anſam praebuerit *c*).

2. Si autem mutuo partium conſenſu in arbitrium ejus cauſſae diſcuſſio transferatur, tunc id optime ab illo in ſe recipi poſſe, nullum eſt dubium; modo id fiat conſentiente quoque Imperatore (§. XXVIII.).

a) PUFENDORF. hiſtor. Brandenb. l. 18. §. 134.

b) FABER in der Staats-Canzeley Tom. XXXIX. pag. 319 ſeqq.

c) v. GUENDERRODE Abhandlung des Teutſchen Staats-Rechts 8. B. 2. Cap. §. 11.

§. XXVI.

§. XXVI.

Jus circa gravamina religionis.

Quoad gravamina, quae occasione Simultanei inter Catholicos et Evangelicos oriuntur, si eorum discussio in praejudicium gravatorum nimis differtur, Rex Galliarum laborem impendere debet, ut ea festinetur et absolvatur. Nam quum gravamina religionis nihil aliud sint, quam denegatio jurium, quae religionis exercitium ex pace Westphal. competens respiciunt; ejusmodi denegantes autem contra pacem agant (§. XV.), et ad hanc sustinendam Rex Galliae obligatus sit (§. cit.), hic anniti debet, ut, si ab Imperatore non statim tollantur gravamina religionis eorum, discussio festinetur et absolvatur.

Observato tamen modo legitimo (§. XXIV.).

§. XXVII.

Jus circa beneficium emigrandi.

Superiorem in territorio, qui subditos suos ob denegatum publicum religionis exercitium emigrare volentes impedit, quominus hoc beneficio per pacem Westph. ipsis concesso uti queant, vique ipsos in territorio suo retinet, propter guarantiam pacis Westph. admonendi, ut aut publicum religionis ex-

ercitium, aut e territorio ſuo emigrandi facultatem illis concedat, Regi Galliarum jus eſt. Emigrandi enim jus, quod ſubditis, qui contra annum 1624. publicum religionis ſuae exercitium poſtulant, quum domeſticum tantum habuerint, ex ſanctione pacis Weſtph. competit, ad jura pace hac conſtituta pertinet. Quae quum Galliae Rex vi guarantiae defendere teneatur (§. XIX.), ſubditorum quoque cauſſam, quibus emigrandi beneficium denegatur, agere debet, eamque ob rem, quum obligatio domini territorii ſit alternativa (I. P. O. Art. V. §. 36.), eum admonendi, ut aut publicum religionis exercitium ſubditis hisce, aut emigrandi facultatem concedat, Galliarum Regi jus eſt.

Quae de jure emigrandi inter *L. B. ab Ickſtadt* et *Strubium* agitata eſt controverſia, quaeque ex diſtinctionibus hac occaſione formatis *a*), circa illam materiam domino territorii facultas tribuitur, horum determinatio ad Galliae Regem minime pertinet: ſimulac vero in ſubditos tales laeſio exinde redundat, jus ipſi competit, ſi debita requiſita adſint (§. XVI.), gravatis ſuccurrendi.

a) Sc. dari jus emigrandi, translocandi et transplantandi.

§. XXVIII.

§. XXVIII.

Quid juris circa modum tollendi gravamina religionis?

In modo, quo religionis gravamina tollenda, Rex Galliarum quicquam determinandi jus non habet, etiam si id fieret cum consensu gravatorum. Quia obligatus tantum est ad jura pace Westph. stabilita defendenda (§. XV.): non potest facere ea, quae ad haec non pertinent. Jam vero determinatio modi, quo gravamina religionis optime tolli possint, ad hanc suam obligationem non pertinet: non ergo hunc modum determinandi jus habet. *Quod erat unum.*

Nemo potest conferre jus, quod ab ipso non dependet. Quumque determinatio modi, quo religionis gravamina tollenda ad Imperatorem spectet (arg. Capit. noviss. Art. I. §. II.), consequenter a gravatis non dependeat: per horum consensum illa in Galliae Regem transferri nequit. *Quod erat alterum.*

1. Bene tamen curam suam eo dirigere potest, ut Imperator modo paci Westphalicae conformi gravamina discutiat, ad quod in Capit. speciatim se obligavit *a*): *wo auch selbige* (Status sc.) *sich gegen das Instrumentum pacis — beschweret zu seyn erachteten,*

sollen und wollen Wir Uns auf ihre, deren Augspurgischen Confessions - Verwandten Churfürsten, Fürsten und Ständen samt oder sonders an Uns thuende Vorstellungen ohne allen Anstand, obgedachten Reichs-Grund-Gesetzen gemäss, entschliessen, sofort sothane Unsere Entschliessung denenselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum würklichen Vollzug bringen —; nicht weniger daran seyn, damit die bishero angebrachte, zur Zeit noch ohnerledigte Religions-Beschwerden des fordersamsten Reichs-Gesetzmässig abgethan werden. Sique gravamina non ita ab Imperatore tollantur, ut laesis plene satisfiat, Imperatorem monendi, ut illud emendet, Rex Galliae jus habet (§. XV.).

2. Quod de Statibus valet, valet quoque de subditis, qui a domino territorii premuntur. Ipsis enim secundum terminum decretorium liberum religionis exercitium pace Westph. *b*) concessum est. Pro illis igitur quoque intercedendi Rex Galliarum jus habet (§. XV.).

a) Capit. Noviss. Art. I. §. 11.

b) I. P. Art. V. §. 34. 35. 36.
Gründl. Abhandlung des Juris reform. §. 102.

§. XXIX.

§. XXIX.

Quid juris circa deliberationes Corporis Evangelici?

Jus de cauſſis religionis exercitium concernentibus cum Corpore Evangelico deliberandi Regi Galliarum neutiquam competit. Corpus enim Evangelicum collegium eſt, et cauſſae religionis Evangelicae externum exercitium concernentes negotia ejus collegialia ſunt. Jam vero talia non niſi a membris collegii tractari poſſe, ex notione eorum intelligitur. Quumque Galliarum Rex Corporis Evangelici in Imperio membrum non ſit, nec ejus negotia collegialia tractandi, deque cauſſis externum religionis exercitium concernentibus cum eodem deliberandi jus habet.

§. XXX.

Quid juris circa Statuum diſſidia religionis?

Oborta Statuum circa religionem diſſidia inſcio Imperatore componendi jus Rex Galliae ſibi vindicare non debet. Quoniam gravamina Statuum, ſatisfactionem negante illo, qui laeſit, Imperatori ſunt exponenda (§. XXVIII. *notaque illi ſubjecta*): eo ipſo modus illa ſufflaminandi determinatus eſt. Modum vero hunc, qui pacis Weſtphalicae tenore nititur (Art. XVII. §. 5.), et in Capitulatione ma-

 gis

gis tantum determinatus eſt, ſervare tenetur Rex Galliae (§ VI.); hinc illum immutandi ac inſcio Imperatore diſſidia Statuum circa religionis exercitium componendi jus non habet.

§. XXXI.

Quid juris circa oblatum arbitrium de obſervata pace Weſtphalica?

Si quis Status, de quo in cauſſa religionis alius Status conqueritur, pro juſtificandis ex pace Weſtphalica actionibus ſuis ad Regem Galliae provocat, hic non habet jus hanc litem ſuam faciendi. Aut enim injuſtitia actionum laedentis patet, aut non. Si prius, via in Imper. recepta contra talem incedendum eſt (§. X.). Si poſterius, disquirendum antea, an vere facta ſit laeſio. Cognitio autem ejusmodi pertinet ad judicem competentem: qui quum ſit Imperator, ab hoc fieri debet (Capit. noviſſ. Art. I. §. II.), ac non poteſt in Regem Galliae a Statibus transferri, neque is jus habet hanc litem ſuam faciendi.

Obſervatio II.

Hiſtoria controverſiae circa electionem Regis Romanorum.

In pacis Weſtphalicae congreſſibus eximia erat Regis Galliarum cura in eo poſita ut Regis Romanorum

manorum electio vivo Imperatore facienda penitus in posterum abrogetur, sub praetextu, quod talis electio sit damnosa libertati eligendi Electorum. Attulit pro ea vindicanda sat multa consilia. Res tamen haec quum non potuerit tunc temporis ad liquidum perduci, cum aliis ad proxima comitia extracta est *a*): ubi postea ob Principum circa hoc negotium postulationes eos inter et Electores hac de re transactum, totaque Romanorum Regis electio, ut decebat, Electoribus commissa fuit, additis tamen nonnullis conditionibus *b*); ita ut sub his totum illud negotium hodie ad Electores solum et privative pertineat, et ab illis perfici debeat *c*).

a) I. P. Art. VIII. §. 3.

b) per Rec. Imp. quoad hunc passum insertum Capitulationibus Capit. noviss. Art. III. §. II.

Celeber. WIDEBURG. in commentario de libertate Elect. S. R. I. in elig. Reg. Rom. pagina 133—136.

c) WIDEBURG. per totum comment. alleg.

Celeber. NETTELBLADT in diss. de jure Imperat., Vicarior. Imperii, Elector. et reliq. Stat. Imperii circa quaest. an? in elect. Reg. Rom. §. XX. seqq.

§. XXXII.

Quid juris circa electionem Regis Romanorum?

Nullum jus competit Regi Galliarum electioni Regis Romanorum, quoad deliberationes circa quaestionem: an? et quis? sese immiscendi. Quum enim electio Regis Romanorum pertineat ad Statuum, interque eos Electorum, jura propria (Obs. II.), haec autem non sint Regis Galliae (§. II. *et in nota*), nisi quoad defensionem (§. XV.): nullum quoque ipsi jus competit, quoad deliberationes, electioni Regis Rom. sese immiscendi.

1. Illum tamen magnopere laborasse, ut Electoribus ante electionem Josephi persuaderet, neminem Imperio utiliorem fore principe Gallico, eamque ob caussam Delphinum ad Imperiale diadema commendasse, docet WIDEBURG. l. c. pag. 138.

2. Aliud est, si periculum perdendorum ab Electoribus jurium eligendi adsit. Tunc omnino Rex Galliae, qua guaranta, ea defendendi, et eatenus electioni sese immiscendi jus habet: uon enim sunt jura nova (§. XXII.), primum introducta post pacem Westphalicam, sed fundata sunt in antiqua observantia, immo in ipsa A. B. Fit enim

Roma-

Romanorum Rex existente casu Imperator, et hunc tamen eligunt Electores; ergo et eligere debent vivo Imperatore Regem Romanorum.

Observatio III.

Historia controversiae circa nonum Electoratum.

Superiori seculo quum Electorale decus quaereret Dux Brunsuicensis, *Ernestus*, *Augustus*, Divusque *Leopoldus* inconsultis Electoribus illud ipsi ob insignia domus suae suaque merita concessisset, non tantum horum contra se animos movit, verum etiam in infeudatione filii, *Georgii Lud.*, Principum invidiam contraxit querentium ob neglectum eorum consensum de turbatis juribus ipsis competentibus. Postquam vero videbant, Imperatorem ad justas suas postulationes animum minime attendere, ad Regem Galliae confugere coeperunt, ejusque pro defendendis suis praerogativis auxilium implorarunt *a*). Agnovit Galliae Rex, ad id se obligatum esse, tamque Principum consilia ad conservanda jura sua concepta, quam A. B. pacemque Westphalicam sustenturum se, ac ne per novum Electoratum instituendum damnum ipsis afferatur, annisurum esse promisit *b*).

a) FABER in der Europ. Staats-Canzeley Tom. V. pag. 313. seqq.

b) Id. ibid. pag. 641—643.

§. XXXIII.

Jus circa novum Electoratum instituendum.

Si novus Electoratus instituendus, Galliae Rex respectu ejus nihil juris habet, nisi ut curet, hoc fieri intactis juribus illorum, qui vi pacis Westphalicae ad hoc negotium concurrere debent. Nam quum sit guaranta pacis, hic autem nihil juris habeat, nisi ut jura, quae pace constituta sunt, contra violatores defendat (§. XV.): curare quoque debet, institutionem novi Electoratus fieri oportere intactis juribus illorum, qui vi pacis Westph. ad hoc negotium concurrere debent. *Quod erat unum.*

Guaranta si simul est compaciscens, jura quoque communia cum ceteris habet (§. II.). Quum vero jura Statuum circa institutionem novi Electoratus non ad communia eorum cum Rege Galliae, qua compaciscentis, jura, sed ad propria pertineant (§. II. *in nota*): nullum aliud praeter guarantae jus circa novum Electoratum instituendum habere potest Rex Galliae. *Quod erat alterum.*

Ex pace Weſtphalica *a*), apparet, Statibus confirmata eſſe antiqua eorum jura et praerogativas, illosque gaudere debere, *ſine contradictione*, *jure ſuffragii in omnibus deliberationibus ſuper negotiis Imperii b*), hinc quoque in novo Electoratu inſtituendo, qui ad potiora Imp. negotia referendus erit. Et quum ab antiquo in ejusmodi caſibus totius Imperii conſenſus requiſitus fuerit, recte etiam poſtularunt Principes in noni Electoratus inſtitutione ſententiam ſuam ſe eſſe rogandos *c*). In hoc jure ut Galliae Rex eos defenderet, ejus erat. Minime autem ipſum decuit, nonum Electoratum plane prohibere, quaſi eſſet tam contra A. B., quam pacem Weſtphalicam *d*). Verum ab Auguſto reſponſum illi fuit *e*) : *interpretationem legum Imperii paciſve Weſtphal. non eſſe ab ipſo ita inſtituendam, ut ſenſus in ſiniſtrum ſignificatum detorqueatur, nec eliciatur, quod in iis non lateat.* Agnovit tandem Galliae Rex nonum Electoratum in pace Raſtadio-Badenſi *f*).

a) I. P. Art. VIII. §. 1.

b) Ibid. §. 2.

c) Prout

c) Prout jam monuit Auctor der untadelichen Conduite derer correſpondirenden Reichs-Fürſten, welche Sie bey Anrufung der hohen Garants des Weſtphäliſchen Friedens, über die IX. Chur-Sache erwieſen, apud FABRUM in der Staats-Canzeley Tom. V. pag. 674—678.

d) Apud eund. ibid. pag. 641—643.

e) Ibid. pag. 648.

f) Art. XIII.

Obſervatio IV.

Hiſtoria controverſiae circa Capitulationem perpetuam.

Principes Imperii invidia praerogativarum, quibus eminent Archiprincipes, capti ſuperiori ſeculo, ut ad negotium Capitulationis conficiendae cum his ſimul admittantur, efflagitarunt. Ne autem nimis incommoda ſit capitulationis confectio in quavis Imperantis electione reiteranda, jam in congreſſibus pacis Weſtphalicae de Capitulatione in omni electione retinenda cogitatum eſt. Quoniam vero ob animorum diſparitatem tunc temporis negotium hoc expediri non potuit, ad proxima comitia per pacis conſtitutionem a) rem diſtulerunt. Quae ubi in comitiis adhuc durantibus ſtatim poſt pacem Weſtphalicam non ſine Electorum aequitate eximia deliberationibus propoſita, disjectis controverſiis hac occaſione ortis convenit tandem

tandem de projecto quodam capitulationis perpetuae inter Electores Principesque. *Ferdinandum* tamen IV. pariter ac *Josephum* deinde obstrinxerunt Electores soli capitulatione *Leopoldi*, suscitatisque hac super re Principum querelis, interveniente *Josepho* lis aliquantulum quievit. Eo autem mortuo Caroli VI. capitulatio fuit ex capitulatione perpetua, quatenus inter antea disceptantes de ea convenerat, aliisque Electorum additamentis composita. Obligavit se in illa Divus Imperator ad negotium capitulationis perpetuae, quantocyus fieri possit, perficiendum, reservato autem Electoribus *jure adcapitulandi*. Verum quum nondum expedita res sit, repetitum est illud tam in capit. *Caroli* VII., quam FRANCISCI I. *b*), speraturque adhuc exoptatus totius rei eventus.

Brevem capitulationis perpetuae historiam habet Celeber MASCOV. *in princ. jur. publ.* I. R. G. lib. I. cap. IV. §. 5—10.

a) I. P. Art. VIII. §. 3.
b) Art. XXX. §. 2.

§. XXXIV.

Quid juris circa negotium Capitulationis perpetuae?

Circa negotium capitulationis perpetuae Regi Galliarum jus est, curandi, ut tam Electorum, quam

quam Principum jura integra maneant. Negotium enim hoc concernit jura Statuum propria (Obſ. IV.). Ad ea autem defendenda contra turbantes quum Rex Galliae ſit obligatus (§. XV.): jus quoque habet curandi, ut tam Electorum, quam Principum jura integra maneant.

Unde apparet, quid juſtum ſit Regi Galliae, ſi Principes poſtulationes ſuas juſto latius extendant, ita ut periclitetur Electorum hac in re jus atque libertas.

Obſervatio V.

Hiſtoria controverſiae de noviter factis Principibus.

Poſt pacem Weſtphalicam, anno 1654., et deinceps multi Caeſarum indulgentia ad Principalem dignitatem evecti, votoque et ſeſſione in comitiis donati ſunt non ſine reliquorum Principum juſtis de metuenda auctoritati ſuae imminutione querelis, ſi quilibet, quisquis ille ſit, ad Principum collegium admitteretur. Poſtularunt igitur, ut, qui ad Principatum adſpiraret, bonis Imperii immediatis non paucis inſtructus eſſe debeat, matriculaeque Imperii ſe inſeri curet, et ita ad onera publica concurrat. Quod etiam ad illos extenſum, qui ad ſuffragia in comitiis jam admiſſi, ut hi quoque ad Principalem dignitatem debito modo

ſeſe

ſeſe legitiment *a*). Eamque ob cauſſam obligavit ſe Imperator in Capitul. *b*): *auch keine Fürſten, Graffen und Herren in Fürſtlichen oder Gräfflichen Collegiis an- oder aufnehmen, ſie haben ſich dann vorhero dazu mit einem Immediat - Fürſtenthum respective Graff- oder Herrſchaft genugſam qualificiret, und mit einem Standswürdigen Reichs - Anſchlag (weshalben in comitiis das nöthige forderſamſt zu reguliren) in einem gewiſſen Crays eingelaſſen und verbunden &c.* Et paulo poſt *c*): *Sodann ſolle wegen deren anno* 1654. *und zeithero aufgenommener Fürſten und Ständen ordnungsmäſſiger qualificirung die Comitial - Unterſuchung von Uns forderſamſt zu Stand gebracht werden.*

a) v. GUENDERRODE Abhandlung des Teutſchen Staatsrechts 5. B. 12. Cap. §. 62. 67.

b) Capit. noviſſ. Art. I. §. 5.

c) Ibid. §. 7.

§. XXXV.

Ius circa Principum poſtulationes.

Si Principum poſtulationibus non ſatisfit, habet Rex Galliarum jus eorum cauſſam agendi. Imperator enim ſe obligavit ad ſuſtinendas illorum praerogativas. Hae quoniam in pace Weſtphalica *a*) ipſis confirmatae, ſi periculum eas amittendi immineat,

mineat, Regem Galliarum ad officium suum excitare debent; id quod fieret, si Imperator illas non sustineret. Hinc si Principum postulationibus non satisfit, Rex Galliarum jus habet, caussam eorum agendi.

Obiici posset, Imperatorem ad jus quoddam novum Principum se obligasse guarantiae Gallicae non subjectum (§. XXIII.) Verum extra dubium res est, quum hoc jus novum juribus Principum antiquis pace Westphalica *b*) confirmatis nitatur.

a) I. P. Art. VIII. §. 1.

b) Ibid. l. c.

Observatio VI.

Historia controversiae circa votum civitatum Imp.

Quum Urbibus Imperii immediatis suffragium comitiale in dubium vocaretur, illudque *consultativum* a reliquis Imperii Statibus reputaretur, factum est, ut in pace Westphalica *a*), tota hac re in aprico posita, votum earum in comitiis Imperii *decisivum* denuo stabilitum confirmatumque sit. Nihilominus autem conqueruntur civitates, illud plane efficacia sua destitui, quum non prius admittantur ad Re- et Correlationem quam aut facta duorum superiorum collegiorum suffragii

unione,

unione, aut tunc demum, ſi haec plane ſperari nequeat. Eamque ob cauſſam magnam ſe jurium ſuorum imminutionem pati, conſtanter aſſeruerunt, flagitaruntque alium ſuffragia ferendi modum, vi cuius jura earum magis conſpicua reddantur. Verum hucusque nihil hac in re mutatum eſt.

vid. Celeber. MASCOV. in *princ. jur. publ.* lib. IV. cap. VII. §. 15. KOENIGS Abhandlung von den Reichstägen §. 254. ſeqq.

a) I. P. Art. VIII. §. 4.

§. XXXVI.

Ius circa votum Civitatum Imp.

Si voti deciſivi efficacia Civitatibus Imperii a reliquis Statibus negatur, jus habet pro illis intercedendi Rex Galliae. Jura enim illarum pace Weſtphalica conſtituta defendere tenetur (§. XV.) Quumque jus voti deciſivi pertineat ad jura illarum pace Weſtphalica conſtituta (Obſ. VI.): illud quoque defendere tenetur, et jus habet pro illis intercedendi Galliae Rex.

Modus vero in comitiis cum Civitatibus Imperii tractandi ut emendetur, poſtulare tunc demum poteſt, ſi conſtet, voti earum efficaciam aperte per illum ſublatum iri. Alias monere quidem poteſt ſuperiora col-

 legia,

legia, ut rationem habeant gravaminum collegii Civitatum, non autem conſtanter efflagitare poteſt, modum cum iis tractandi eſſe mutandum, quia nondum negata eſt ſuffragii validitas.

§. XXXVII.

Concluſio.

Hi caſus ſufficiant ad jura et obligationes Regis Galliarum circa pacem Weſtphalicam ipſi competentia explananda. Non difficile erit, alias quascunque hanc materiam tangentes quaeſtiones ex principiis hic propoſitis reſolvere.

TANTUM.

Co-

Copia Vertrags über die Fränckisch- katholische Kreiß praesentation d. d. 6. May 1788.

Kund, und zu wissen sey hiemit Jedermann, dem es zu wissen vonnöthen, oder daran gelegen ist, daß auf vorher geschehene Freund nachbarliche Benehmung zwischen den 4. geistlichen Herren Fürsten des löblich fränkischen Kreises, namentlich

1) dem Hochwürdigsten Fürsten, und Herrn Herrn Franz Ludwig Bischofen zu Bamberg,
2) Dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Franz Ludwig Bischofen zu Würzburg, auch Herzogen zu Franken,
3) dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Johann Anton Bischofen zu Eichstädt.
4) Dem Hochwürdigsten, und Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Maximilian Franz

Erzbischofen zu Köln, des H. R. R. durch Italien Erz Kanzlern, und Kurfürsten, gebohrnen Legaten des H. apostolischen Stuhls zu Rom, königlichen Prinzen von Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meistern deutschen Ordens in deutsch, und welschen Landen, Bischofen zu Münster in Westphalen, und zu Engern Herzogen, Grafen zu Habsburg, und Tyrol, Burggrafen zu Tromberg, Herrn zu Odenkirchen, Borkelohe, Wehrl, Freudenthal, und Eulenberg, als Deutschmeistern.

in absicht der bisher gemeinsam geübten Auswahl eines im Namen des fränkischen Kreises an das kaiserliche und Reichs Kammer Gericht zu praesentirenden katholischen Assessors nachfolgendes verbindlich abgeredet, und beschlossen worden.

I.) Soll in Hinsicht das Recht einen solchen Assessor auszuwählen, und zu ernennen, woran zeither die 4. benannte Herren Fürsten theil genommen haben, nur Einem Höchstderselben wechselweise zustehen.

II.) Soll sothannes Recht zuerst, und zwar gleich jetzt, da eben die Stelle des von wegen des

löbl.

löbl. fränkischen Kreises im Jahre 1774. praesentirten Assessors, dermaligen Reichs Referendarius von Albini in Erledigung stehet, von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, bei nächstem Falle hierauf von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, beim driten von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Eichstädt, und beim vierten von Sr. jetzt regierenden Kurfürstl. Durchlaucht zu Köln als Deutschmeistern, oder Höchst Ihro allerseitigen Nachfolgern an den benannten fürstlichen Hochstiftern, und dem Deutschmeisterthum ungehindert ausgeübt werden.

III.) Wird erklärt, daß diese Ausübung mit Wirkung zu verstehen seye; so, daß der ernannte Assessor nicht allein praesentirt, und von dem kaiserl. Reichs Kammer Gericht für Aufnahmswürdig erklärt, sondern auch bei demselben ordentlich aufgeschworen seyn müße, ehe der Turnus, in welchem Einer der vier Herren Fürsten zur Zeit der Ernennung gestanden, für geendigt zu achten seye, und der nachfolgende in denselben eintretten könne. Daß demnach, Fals der ernannte Assessor vor oder nach der Praesentation entweder aus ganz freiem Willen, oder auch durch Tod, Krankheit, oder sonst eine Ursache gehindert, bei dem Kammergerichte

nicht

nicht eintretten wollte, oder könnte, eben demselben Herrn Fürsten, der ihn ernannt hat, das Recht einen andern zu ernennen, noch zustehen soll. Daß hingegen, im Falle ein praesentirter Assessor nach seiner Aufschwörung erst verstirbt, oder sonst auf eine Weise seine Stelle verläßt, geschehe auch solches nach einer noch so kurzen Zeit, der Turnus vollendet seyn, und das Recht an seine Statt einen andern zu ernennen, auf den instehenden Herrn Fürsten übergehen soll.

IV.) Der durch einhelliges Einverständnis gegenwärtig beliebte Turnus aber soll über die 4. ersten Erledigungs Fälle (den dermal schon vorhandenen miteingeschloßen) sich nicht erstrecken, sondern wenn die vierte Auswahl, und Ernennung eines Assessors geschehen, sein Ende haben, und der dermalige Vertrag nicht weiter verbindlich seyn, sondern jedem Höchst ersagten Herrn Fürsten, und Ihro Nachfolger in der Regierung gänzlich frei stehen, den Turnum von neuem anfangen zu laßen, oder an der Ernennung eines Assessors in der Art, und Weise, wie sie bisher üblich gewesen, künftig wieder theil zu nehmen.

V.) Unterdeßen soll auf alle Fälle, es bestehe nemlich ein Turnus, oder nicht, und welchen von den vier Herren Fürsten, derselbe einen Assessor auszuwählen, und zu ernennen immer treffen mag, die Praesentation deßelben, wie bisher Herkommens gewesen, so auch künftig noch von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg, und Ihro Nachfolgern am Hochstifte als Directorn des Kreises geschehen.

VI.) Desgleichen soll es in der Folgezeit, der Turnus währe fort, oder sey aufgehoben, auch bei

bei dem zeitherigen Herkommen unverändert bleiben, welchem zu Folge die Benachrichtigungs Schreiben von der Erledigung der Stelle eines vom löblich fränkischen Kreises wegen praesentirten katholischen Assessors, allein an einen zeitlichen Herrn Fürst Bischof zu Bamberg von kaiserl. Reichs Kammer Gerichte ergangen sind.

VII.) Dagegen übernehmen Sr. dermalen regierende Hochfürstl. Gnaden zu Bamberg für sich, und Ihro Nachfolger an diesem Bistume die Verbindlichkeit, demjenigen Herrn Fürsten, welchen der jetzt festgesetzte Turnus treffen wird, das von dem Kammergerichte eingelangte Benachrichtigungs Schreiben von der erledigten Assessors Stelle binnen vier Wochen abschriftlich mitzutheilen, und die Ernennung des Subjects zu deren Wiederbesetzung zu verlangen, auch wenn solche erfolgt seyn wird, davon sobald das Praesentations Schreiben ablauft, sowohl dem ernennenden, als den zwey übrigen außer dem Turno stehenden Herren Fürsten freund nachbarliche Nachricht zukommen zu laßen.

Zur Urkunde ist gegenwärtiger Vertrag viermal ausgefertigt, von den bei der Kreisversammlung sich befindenden Gesandten höchst gemelter vier Herren Fürsten, der ihnen hierzu besonders ertheilten Anweisung und Vollmacht zu Folge eigenhändig unterschrieben, und besiegelt, auch Jedem derselben eines von den vier von Wort zu Wort gleich lautenden Exemplarien zugestellet worden.

So geschehen Nürnberg den 6ten May 1788.

Von wegen Bamberg, Würzburg, Eichstädt, Deutschorden, Leydgeber, Hartmann, Starkmann, Freyh. v. Ekart.

An-

Anmerkung zum §. 28. p. 28. n. 3.

In J. C. C. Oelrichs Beyträgen zur Geschichte und Litteratur (Berlin 1760. 8vo.) steht, wie ich mich jezt durch die Einsicht dieser Beyträge selbst, überzeugt habe, nicht nur eine Erörterung der Frage: ob ein Kurfürst zwey Kurfürstenthümer zugleich besitzen könne? S. 10.—34. sondern man findet darinn auch noch folgende ins Staatsrecht gehörige Aufsätze:

I.) Anmerkungen die Erzcanzler-Aemter durch Deutschland und Italien betreffend. S. 1.—8.

III. Umständliche Lebensgeschichte des berühmten Kaiserl. Gesandten bey dem Westphäl. Frieden D. Isaac Vollmars. S. 35.—54.

IV.) Nachricht von zwo ungedruckten in Pommerschen Privatbibliothecken, in der Urschrift vorhandenen, sehr wichtigen, den Westphälischen Frieden angehenden Werken, dadurch des H. v. Meiern Acta Pac. Westphal. gar ansehnlich vermehrt, auch verbessert werden könnten. S. 55.—68.)

V.) Kaiser Joseph I. hohe Erb-Comitiv oder vielmehr Liber Privilegiorum dem Fürsten zu Schwarzburg-Rudelstadt Ludwig Friedrich d. d. Wien den 2. Jun. 1710. ertheilt. S. 69.—136.)

XXX (1-3) VI.95

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Roth, Johann T.

Beyträge zum deutschen Staatsrecht

Bd.: 3.

Nürnberg 1791 - 1798

J.publ.g. 685-3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10561099-3
VD18 11230517-007